

03/2023

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- *Bernd Düsterdiek*, Bezahlbares Bauen und Wohnen – Herausforderung in Stadt und Land
- *Iris Maas*, Neuaufstellung der Konditionen in der sozialen Wohnraumförderung
- *Dr. Benjamin Pfannkuch*, Aktuelle Entwicklungen in der vergaberechtlichen Rechtsprechung
- *Ingwer Seelhoff*, *Freimut-Christian Tiesmeyer-Roller*, Neue Modelle der Nahversorgung – Schleswig-Holstein ist führend dabei
- *Dr. Erik Christensen*, Spontanvegetation auf Straßen, Wegen und Plätzen in Städten und Gemeinden – unterschätzt und doch wertvoll
- *Reimer Steenbock*, Der verlängerte Arm des SHGT – 22 Jahre GeKom

C 3168 E

ISSN 0340-3653

75. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

K

SGB XIV – wissenschaftlich und praxisnah



2., aktualisierte Auflage 2022
XXX, 250 Seiten. Kart. € 79,-
ISBN 978-3-17-030059-0
Kommentar
Auch als E-Book erhältlich

Praxisnah und gleichzeitig auf wissenschaftlichem Niveau wird das „Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung“ dargestellt.

Sowohl mit der Bearbeitung von Schadensfällen nach Sozialen Entschädigungsrecht und mit der Regressnahme betraute Sachbearbeiter der ausführenden Behörden als auch Vertreter der einschlägigen Sozialverbände und namentlich des „Weißen Rings“ erhalten aktuelle Erläuterungen zur gesamten einschlägigen Materie. Auch für Rechtsanwälte, die Opfer vor den Behörden und der Sozialgerichtsbarkeit vertreten, leistet das Werk bei der täglichen Arbeit praktische Unterstützung.

Der Autor:

Prof. Dr. iur. Dirk Heinz, Dipl. Soz. Päd. (FH), Ravensburg-Weingarten University of Applied Sciences, Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege.

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

K

Kommunale Schriften für Schleswig-Holstein



27., überarb. Auflage
Ca. 420 Seiten. Kart.
Ca. € 12,-
SBN 978-3-555-02306-9

Mengenpreise:

ab 10 Ex.	Ca. € 11,40
ab 25 Ex.	Ca. € 10,80
ab 50 Ex.	Ca. € 10,20
ab 100 Ex.	Ca. € 9,60

Kommunale Schriften für Schleswig-Holstein
Auch als E-Book erhältlich

Herausgegeben vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag

Die 27. Auflage enthält neben dem gesamten Gemeindeverfassungsrecht auf dem Stand von Juni 2023 eine Einführung, wichtige Verordnungen (bspw. die Neufassung der Entschädigungsverordnung) und Erlasse, Tabellen und Arbeitshilfen für die Anwendung des Kommunalverfassungsrechts in der Praxis. Diese Textausgabe ist nunmehr seit über 50 Jahren ein unentbehrliches Handwerkszeug für Mandatsträger, Verwaltung, Rechtsberatung, Wissenschaft und Ausbildung.

Jörg Bülow ist Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages.

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

75. Jahrgang · März 2023

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 45, gültig ab 1. Januar 2023.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.

Bezugspreis ab Verlag jährlich 107,40 €
zzgl. Versandkosten von 9,25 €.
Einzelheft 13,35 € (Doppelheft 26,70 €)
zzgl. Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung,
Sonnenbühl

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Torhaus der alten Gutsanlage
in Schönböken

Foto: Danica Rehder, Kiel

Aufsätze

Bernd Düsterdiek
Bezahlbares Bauen und Wohnen
– Herausforderung in Stadt
und Land58

Iris Maas
Neuaufstellung der Konditionen in
der sozialen Wohnraumförderung60

Dr. Benjamin Pfannkuch
Aktuelle Entwicklungen in
der vergaberechtlichen
Rechtsprechung61

Ingwer Seelhoff,
Freimut-Christian Tiesmeyer-Roller
Neue Modelle der Nahversorgung
– Schleswig-Holstein ist führend
dabei66

Dr. Erik Christensen
Spontanvegetation auf Straßen,
Wegen und Plätzen in Städten
und Gemeinden
– unterschätzt und doch wertvoll69

Reimer Steenbock
Der verlängerte Arm des SHGT
– 22 Jahre GeKom72

Aus der Rechtsprechung

Unvereinbarkeit von § 4 Abs. 1 Nr. 1
und Nr. 3 FAG mit Artikel 57 Abs. 1
der Landesverfassung
Urteil des Landesverfassungsgerichts
vom 17.02.2023 – LVerfG 5/2173

Aus dem Landesverband81

Infothek92

Personalnachrichten92

Bezahlbares Bauen und Wohnen – Herausforderung in Stadt und Land¹

Bernd Düsterdiek, Beigeordneter, Deutscher Städte- und Gemeindebund



Die Schaffung bezahlbaren Wohnraums bleibt eine zentrale politische Herausforderung. Nach Expertenschätzung müssten jährlich mindestens 350.000 neue Wohnungen in Deutschland gebaut werden, um den aktuellen Bedarf zu decken. Ein Blick in die Praxis zeigt indes, dass wir hiervon weit entfernt sind. Hinzu kommt die aktuelle Flüchtlingssituation in Deutschland, welche die Lage am Wohnungsmarkt weiter verschärfen wird. Insoweit lohnt ein Blick auf die bisherige Entwicklung.

Nach einer geringfügigen Erholung der Wohnungsbautätigkeit in den vergangenen Jahren gab es bereits im Jahr 2021 – also noch vor Beginn des Ukraine-Kriegs – einen merklichen Dämpfer. In diesem Jahr wurden in Deutschland lediglich 293.000 Wohnungen fertiggestellt. Dies waren nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes 4,2 Prozent oder 13.000 Wohnungen weniger als noch im Vorjahr. Für das Jahr 2022 geht die Wohnungswirtschaft von nur noch rund 250.000 fertiggestellten Wohnungen aus. Für das laufende Jahr 2023 könnte der Neubau von Wohnungen gar auf einen Tiefstand von nur noch rund 200.000 Wohnungen abstürzen. Die von der Bundesregierung formulierte Zielmarke von 400.000 neuen Wohnungen jährlich ist angesichts der aktuellen Rahmenbedingungen folglich nicht zu erreichen.

Erschwerend kommt hinzu: Es gibt zu wenig preisgebundenen Wohnraum. Während es im Jahr 2002 noch rund 2,6 Millionen Sozialwohnungen gab, hat sich

ihre Zahl bis zum Jahr 2021 auf nur noch rund 1,09 Millionen verringert. Jährlich fallen etwa 60.000 weitere Wohnungen aus der sozialen Bindung. Um den hohen Bedarf an sozialem Wohnraum zu decken, hat die Bundesregierung die Zielmarke bei 100.000 neuen Sozialwohnungen pro Jahr gesetzt. Nach alledem wäre eine deutliche Angebotsausweitung an Wohnraum – insbesondere im bezahlbaren Segment – dringend notwendig. Steigende Energiepreise und Bauzinsen, die Inflation sowie Preissteigerungen bei Baumaterialien haben im vergangenen Jahr zudem zu einem deutlichen Rückgang bei der Anzahl an erteilten Baugenehmigungen geführt. Ende September 2022 lag die Zahl der Genehmigungen mit ca. 272.000 um 3,7 Prozent hinter dem Vorjahreszeitraum zurück. Es wurden in Summe über 10.000 Wohnungen weniger genehmigt.

Bündnis bezahlbarer Wohnraum

Umso wichtiger ist es, jetzt zügig konkrete Maßnahmen für ein bezahlbares Bauen und Wohnen auf den Weg zu bringen. Ein Anknüpfungspunkt kann hierbei der Maßnahmenkatalog des Bündnisses für bezahlbaren Wohnraum sein, der am 12. Oktober 2022 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Auch die kommunalen Spitzenverbände wirken in diesem Bündnisprozess aktiv mit. Viele Ansatzpunkte liegen bzw. lagen indes bereits auf dem Tisch und müssen nun in der Praxis zügig umgesetzt werden.

Klar ist hierbei, dass zur Zielerreichung nicht nur die Kommunen, sondern insbesondere auch der Bund, die Länder und die wohnungswirtschaftlichen Akteure gefordert sind.

Baukostensteigerungen bremsen

In den nächsten Wochen und Monaten wird es nun maßgeblich darauf ankommen, dass die beeinflussbaren Faktoren beim Thema Wohnungsbau zügig angepasst werden. So sind Bund und Länder unter anderem aufgefordert, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung die baulichen Standards und das bauliche Anforderungsniveau im Sinne von

notwendigen Mindeststandards kritisch zu überprüfen. Hierzu gehört auch die Einrichtung einer unabhängigen Stelle zur Folgekostenabschätzung in Normungsprozessen sowie die gezielte Förderung des seriellen Bauens. So sollten einmal erteilte Typengenehmigungen grundsätzlich bundesweit gelten, sofern keine zwingenden landesrechtlichen Aspekte dagegenstehen.

Baulandmobilisierung verbessern

Ein Problem bleibt auch die Mobilisierung von Bauland. Es ist daher notwendig, dass weitere Verbesserungen bei der Baulandmobilisierung geschaffen werden. Dies gilt insbesondere in stark nachgefragten Städten und in deren umliegenden Regionen. Dem Bau- und Immobilienpreisindex des Statistischen Bundesamtes zu Folge haben sich die Preise für Baulandgrundstücke (unbebaut, baureif) im Zeitraum 2010 bis 2020 um 102 Prozent erhöht. Daher ist es zu begrüßen, dass der Gesetzgeber bereits im Jahr 2021 mit dem Baulandmobilisierungsgesetz verschiedene Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht hat, um eine bessere Aktivierung von Bauland zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zu ermöglichen. Neuer Wohnraum sollte hierbei vorrangig durch Innenentwicklungsmaßnahmen geschaffen werden, um Stadt- und Ortskerne als attraktive und Nutzungsgemischte Wohn- und Versorgungsstandorte zu stärken. Hier können unter anderem die Einführung einer Innenentwicklungsmaßnahme im Baugesetzbuch, ein weiter geschärftes kommunales Vorkaufsrecht, in der Praxis vollziehbare Baugebote oder auch die Etablierung kommunaler Bodenfonds, die durch Bund und Länder unterstützt werden, wichtige Impulse geben.

Kommunale Bodenfonds etablieren

Mit kommunalen Bodenfonds können Städte und Gemeinden je nach Bedarf vor Ort steuern, was und wann gebaut wird. Hierauf sind vor allem die strukturell durch Altschulden belasteten Kommunen angewiesen. In solchen Fonds werden Grundstücke vorgehalten, über die die Kommunen verfügen können. Bund und Länder sollten die Kommunen in diesem wichti-

¹ Erstveröffentlicht in KOPO kommunalpolitische Blätter, Februar 2023, S. 32.

gen Bereich finanziell unterstützen und auch eigene Grundstücke in Bodenfonds einbringen. Einen solchen Weg geht z.B. Baden-Württemberg mit einem bei der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH geführten Grundstücksfonds, der für finanzschwache Kommunen mit Engpässen am Wohnungsmarkt als Zwischenerwerber auftritt.

Soziale Wohnraumförderung weiter ausbauen

Um die gesteckten Wohnungsbauziele zu erreichen, bedarf es auch in Zukunft einer soliden Finanzierung und damit Wohnungsbauförderung durch Bund und Länder. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat sowohl im Bündnis-Prozess Wohnen als auch mit Blick auf die Bundesländer-Beratungen zur zukünftigen Ausgestaltung der Städtebauförderung eine auskömmliche Finanzierungsgrundlage gefordert. Die Mittel für die soziale Wohnraumförderung müssen langfristig auf mindestens 5 Milliarden Euro jährlich aufgestockt werden. Derzeit sehen die Eckwerte der Finanzplanung des Bundes vor, dass der Bund von 2022 bis 2026 insgesamt 14,5 Milliarden Euro für den sozialen Wohnungsbau bereitstellt. Es ist sicherzustellen, dass die Länder diese Finanzmittel Co-finanzieren und die Bundesmittel im Ergebnis uneingeschränkt dem sozialen Wohnungsbau zukommen.

Neubau und Bestand zusammen denken

Bei der Schaffung von Wohnraum darf darüber hinaus der Fokus nicht allein auf den Neubau gerichtet werden. Auch die Nachverdichtung, der Um- und Aufbau von Bestandsimmobilien sowie die bauliche Ertüchtigung und die Umnutzung von

Leerständen muss in den Blick genommen werden. Wohnungen werden als „leerstehend“ bezeichnet, wenn sie weder vermietet sind noch von der Eigentümerin oder dem Eigentümer selbst bewohnt werden. Ferien- und Freizeitwohnungen fallen nicht darunter.

Das BBSR hat bereits im Jahr 2018 ermittelt, dass annähernd 1,7 Millionen Wohnungen in Deutschland leer standen. Das entspricht rund 4 Prozent des gesamten Wohnungsbestands. Dieses Potential muss bei der Lösung der Wohnungsfrage mitgenutzt werden. In einer verstärkten Dezentralisierung von Wohnen und Arbeiten und der Steigerung der Attraktivität ländlicher Räume, speziell durch einen Ausbau der Infrastruktur, liegt zudem eine echte Chance zum Ausgleich zwischen wachsenden Großstädten und dem ländlichen Raum.

Auch die Umwandlung von leerstehenden Büro- und Gewerbeflächen zu Wohnungen bietet die Chance, Wohnraum zu schaffen und auch Wohnungen mit einer Sozial- und Mietpreisbindung zu belegen. Nach Aussage des Pestel-Instituts (Studie Bezahlbarer Wohnraum, Januar 2022) lag der Median der Umbaukosten mit rund 1.200 Euro je m² Wohnfläche weit unter den Kosten für einen Neubau. Der Bund sollte insoweit finanzielle Anreize zur Umnutzung setzen und auch Kommunen beim (Zwischen-) Erwerb von Liegenschaften und deren baulicher Umnutzung finanziell unterstützen.

Kommunale Wohnungsunternehmen stärken

Kommunale Wohnungsunternehmen sind wichtige Partner der Städte und Gemeinden sowie Garanten einer nachhaltigen Wohnungs- und Stadtentwick-

lungspolitik. Die über 700 kommunalen Wohnungsunternehmen besitzen in Deutschland ca. 2,3 Millionen Wohnungen. Diese kommunalen Unternehmen sind nicht auf Gewinnmaximierung ausgerichtet. Sie sind vielmehr schon von ihren Satzungszwecken her dem Ziel verpflichtet, preiswerten Wohnraum für breite Kreise der Bevölkerung zu schaffen. Bei ihren Maßnahmen steht städtebaulich die Stärkung der Innenstädte und Ortskerne im Vordergrund. Daher hat sich der DStGB im Bündnis-Prozess für eine weitere Stärkung der kommunalen Wohnungsunternehmen ausgesprochen. Sie tragen mit einer zurückhaltenden Mietpolitik maßgeblich zu einer sozialgerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden bei. Wegen ihrer besonderen Rolle sollten kommunale Wohnungsunternehmen auch in ihrer Gründungsphase sowie mit dem Ziel einer Stärkung kommunaler Kooperationen bevorzugt in staatliche Förderprogramme zur Stadtentwicklung und zum Wohnungsbau einbezogen werden.

Verfahrensabläufe vereinfachen und beschleunigen

Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen nicht nur im Bereich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, sondern auch im Bereich sonstiger relevanter Infrastrukturprojekte deutlich vereinfacht und beschleunigt werden. Das im November 2022 vorgelegte Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung in Bauleitplanverfahren greift etwa die Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach einer Umstellung des förmlichen Beteiligungsverfahrens im Bauleitplanverfahren auf ein digitales Verfahren als Regelverfahren auf. Auch die Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens durch Vermeidung von Redundanzen bei der Änderung von Planentwürfen zielt in die richtige Richtung. Diese sinnvollen Ansätze müssen auch im kommenden Jahr im Rahmen der vom Bund angekündigten „großen BauGB-Novelle“ weiterentwickelt und umgesetzt werden. Beispielhaft seien hier die Bereiche der komplexen Umweltprüfungen (UP) oder die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung im Planungsrecht benannt. In diesen Bereichen besteht noch ein großes Optimierungspotential.

BlmA-Verfahren weiter verbessern

Auch die verbilligte Abgabe von Liegenschaften und Grundstücken des Bundes an Kommunen durch die BlmA bietet weitere Optimierungspotentiale. Schwierigkeiten treten in der Praxis u.a. bei der Verkehrswertermittlung auf. Es sollte zudem vom Bund angesichts der allgemeinen Preisentwicklung eine Anhebung der Verbilligungsabschläge in der Verbilligungsrichtlinie (VerbRL) vorgenommen werden. Ein pauschaler Verweis auf die



12 geförderte Wohneinheiten im Schmetterlingsweg in Laboe
Foto: ARGE eV (Bauherr: Steinert Hafenkantor GmbH)

beihilferechtliche Unzulässigkeit eines solchen Vorgehens erscheint aus kommunaler Sicht nicht schlüssig.

Vergaberecht vereinfachen

Der Bund bleibt schließlich aufgefordert, effektive vergaberechtliche Vereinfachungen sowohl im Bereich des Wohnungsbaus als auch im Bereich der Realisierung sonstiger kommunaler Infrastrukturprojekte (Klimaschutz; Klimaanpassung)

umzusetzen. Hierbei kann eine Orientierung an den zeitlich befristeten Regelungen des LNG-Beschleunigungsgesetzes erfolgen. Dieses sieht u.a. den Verzicht auf die Losvergabe, kürzere Fristen im Vergabeverfahren sowie maßgebliche Erleichterungen und Fristverkürzungen bei vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren vor. Getreu dem Motto: wo ein politischer Wille ist, ist auch ein Weg... Wenn der Wohnungsbau effektiv voran-

gebracht werden soll, müssen nun zeitnah den Worten auch Taten folgen. Wie in vielen anderen Bereichen gilt auch hier: Wir haben kein Erkenntnis-, sondern ein Umsetzungsproblem.

Weitere Eckpunkte können dem aktuellen DStGB-Positionspapier „Bezahlbares Bauen und Wohnen – Bauland mobilisieren – Ländliche Räume stärken“ entnommen werden (www.dstgb.de/publikationen).

Neuaufstellung der Konditionen in der sozialen Wohnraumförderung

Iris Maas, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein

Die soziale Wohnraumförderung ist ein zentraler Baustein, um möglichst vielen Menschen in unserer Gesellschaft bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Insbesondere Menschen mit geringem Einkommen, Familien mit Kindern, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Menschen in sozialen Notlagen wie beispielsweise Geflüchtete, können Schwierigkeiten haben, eine geeignete und bezahlbare Wohnung zu finden. Durch die Förderung des sozialen Wohnungsbaus tragen das Land und der Bund dazu bei, den Bau von Wohnungen zu unterstützen, um Mieten für viele Menschen bezahlbar zu halten. Das soll dazu beitragen, soziale Ungleichheit zu verringern und Chancengleichheit zu fördern, indem es diesen Menschen ermöglicht, in sicheren und stabilen Wohnverhältnissen zu leben.

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung Schleswig-Holsteins können Fördermittel für den Neubau und die Bestandsentwicklung von Mietwohnraum sowie für den Bau oder den Kauf von selbst genutzten Immobilien gewährt werden.

Bei der hier näher vorgestellten Mietwohnraumförderung werden u.a. der Neubau sowie Bestandsmaßnahmen (Sanierung, Modernisierung und Erweiterung) von Mietwohnungen gefördert. Weiterhin ist die Förderung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende möglich. Zum Wohnen zählt das Wohnumfeld. Daher können auch Maßnahmen zur Gestaltung des Außengeländes oder Quartiersmaßnahmen, wie z. B. Jugend- und Altentreffs oder Nachbarschaftshäuser, gefördert werden.

Die geförderten Mietwohnungen dürfen nur an den wohnberechtigten Personenkreis vermietet werden (Belegungsbin-

dung). Hierfür sind die jeweils geltenden Einkommensgrenzen einzuhalten. Daneben gilt eine bestimmte Höchstmiete, die innerhalb der Regionalstufen variiert.

Die Förderung von Mietwohnraum erfolgt im Kern durch die Bereitstellung zinsfreier Darlehen und Investitionszuschüsse. Über die Förderung wird der Mietnachteil zwischen den frei finanzierten und den Fördermieten ausgeglichen.

Die Situation ist für die Bau- und Wohnungswirtschaft aufgrund der deutlich gestiegenen Baukosten und Zinsen eine Herausforderung. Deshalb plant das Innenministerium, die Förderkonditionen in der Mietwohnraumförderung im April mit Wirkung zum 1. März 2023 deutlich

anzuheben, um die Fortführung des sozialen Wohnungsbaus weiterhin zu ermöglichen. Derzeit findet die Anhörung der betroffenen Verbände, u.a. der kommunalen Landesverbände, statt.

Erhöhung der Zuschüsse

Die Förderzuschüsse im Mietwohnungsneubau im 1. Förderweg sollen auf bis zu 1.500 € pro Quadratmeter angehoben werden – die fünfte Anhebung in knapp sechs Jahren. Im 2. Förderweg soll zudem der Zuschuss auf bis zu 450 € pro Quadratmeter steigen.

Anhebung der Fördermieten

Zeitgleich ist geplant, die Anzahl der Regionalstufen aufgrund der gestiegenen Baukosten und damit schwächer werdender regionaler Unterschiede von vier auf drei Stufen zu reduzieren. Auf diese Weise wird zudem die Wohnraumförderung im ländlichen Raum gestärkt.

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Mieten in allen Regionalstufen anzuheben. Für die höchste Regionalstufe wurde im 1. Förderweg eine Anhebung der Förder-



75 geförderte Wohneinheiten im Quartier „Am alten Sportplatz“ in Uetersen
Foto: ARGE eV
(Bauherr: Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Pinnau eG)

miete von 6,25 €/m² auf 6,80 €/m² vorgenommen. Diese Miete wird nach einer intensiven und kritischen Prüfung als sozial verträglich eingeschätzt. Im 2. Förderweg bedeutet das eine Anhebung auf bis zu 8,50 €/m².

Mit diesen Förderkonditionen in den verschiedenen Förderwegen wird Wohnungsunternehmen auch bei Baukosten von 5.000 € je Quadratmeter noch eine einträgliche Rendite ermöglicht. Zum Vergleich: Im frei finanzierten Wohnungsbau wären hierfür Mieten bis zu 20 €/m² erforderlich.

Förderung von Bestandsmaßnahmen

Der Sanierungsbedarf in alternden Immobilienbeständen mit nicht mehr zeitgemäßen Energiestandards wird deutlich steigen. Daher kommt in Zeiten der Klimakrise und angesichts der derzeitigen Energiekostenentwicklung den Maßnahmen in den Wohnungsbeständen eine immer wichtigere Bedeutung zu.

Die soziale Wohnraumförderung wird diese Entwicklung aufgreifen und – neben dem Mietwohnungsneubau – den Be-

stand verstärkt in den Fokus nehmen. Dazu wird der Förderbaustein „Neubaugleiche Sanierung“ mit Konditionen analog zur Neubauförderung eingeführt, um die Förderung im Bestand auszuweiten. Im Rahmen dessen wird mit einer attraktiven Zuschussförderung eine energetische Sanierung von Bestandswohnungen auf moderne Standards, verbunden mit einem angemessenen Wohnwert, gefördert.

Einführung eines 3. Förderweges

Auch für mittlere Einkommen werden Wohnkosten insbesondere auch unter Berücksichtigung steigender Energiekosten zu einer Herausforderung. Hier greift die Reform des Wohngeldes, das zumindest einen Teil der Kostenanstiege kompensiert. Darüber hinaus bietet die Wohnraumförderung mit den Programmen des 2. und 3. Förderweges bezahlbaren Wohnraum auch für die Mitte der Gesellschaft an.

Der 3. Förderweg mit Mieten von 9,25 €/m² in der höchsten Regionalstufe wird mit der Neuaufstellung der Konditionen

landesweit eingeführt. Bislang gab es diesen zusätzlichen Förderweg nur auf den Inseln, auf denen aufgrund der besonders schwierigen Wohnungsmarktsituation Miethöhen von 7,00 €/m² (neu) bis 9,50 €/m² zulässig sind.

Weitere Informationen

Bei Fragen zu den verschiedenen Fördermöglichkeiten hilft Ihnen das Team der Investitionsbank Schleswig-Holstein gerne weiter (<https://www.ib-sh.de/produkt/soziale-wohnraumfoerderung-fuer-mietwohnungsmassnahmen/>). Als bautechnischer und bauwirtschaftlicher Berater steht die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. zur Verfügung (<https://arge-ev.de/arge-ev/soziale-wohnraumfoerderung/>). Gerne können Sie sich bei weiteren Fragen auch an das Referat für Wohnraumförderung, Recht des Wohnungswesens und Wohngeld im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wenden.

Kontakt: Telefon: 0431/9883217,
E-Mail: Maik.Krueger@im.landsh.de

Aktuelle Entwicklungen in der vergaberechtlichen Rechtsprechung

Dr. Benjamin Pfannkuch, Rechtsanwalt*



mengen sowie auf die vergaberechtliche Einordnung der Weiterleitung von Fördermitteln für den Breitbandausbau. Dabei werden jeweils zunächst der zugrunde liegende Sachverhalt und die Entscheidung komprimiert dargestellt und anschließend eine Einschätzung gegeben.

1. Vergabe eines Carsharingvertrags als Dienstleistungskonzession

Die Vergabe einer Konzession über Carsharingleistungen durch eine slowenische Kommune war Gegenstand eines Urteils des EuGH.²

1.1. Sachverhalt

Die Kommune schrieb die Einrichtung und Verwaltung einer Dienstleistung des Vermietens und der gemeinschaftlichen Nutzung von Elektrofahrzeugen in ihrem Gebiet aus. Der Private hatte im Wesentlichen folgende Leistungen zu erbringen: Die Schaffung eines Fuhrparks von mindestens 200 Elektrofahrzeugen, die Konzession eines öffentlichen Netzes von Verleihstandorten und Ladezentren, die Schaffung einer IT-Lösung, die Erbringung der Dienstleistung der Vermietung

und gemeinschaftlichen Nutzung und die Verpflichtung, den Fuhrpark zu gewährleisten, zu verwalten und zu modernisieren. Das Projekt sollte die Umwelt schützen und die nachhaltige Entwicklung, insbesondere durch die Einführung von Konzepten der nachhaltigen Mobilität, stärken. Als Ausschlussgrund wurde u.a. das Fehlen einer bestimmten Registrierung des Privaten nach slowenischem Recht angegeben. Insbesondere gegen dieses Registrierungserfordernis wandte sich ein Unternehmen und leitete ein Überprüfungsverfahren bei der zuständigen staatlichen Kommission ein. Im Rahmen dieses Verfahrens trug die Kommune vor, das slowenische Gesetz über Konzessionen sei nicht anzuwenden, da der Wert der Konzession lediglich ca. 3 Mio. Euro betrage. Zudem beschränke sich die Kommune im Wesentlichen auf den Verzicht auf Parkgebühren. Die staatliche Kommission legte dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung³ vor, u.a.

Der Beitrag möchte wieder¹ einen Überblick über einige für die kommunale Praxis relevante Entscheidungen im Vergaberecht geben. Eingegangen wird auf die Vergabe von Carsharingverträgen, die Dokumentation ungewöhnlich niedriger Angebote und der Angebotswertung durch eine Jury, den Widerruf einer Zuwendung bei Verstoß gegen das Vergaberecht, die Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen und deren „Wirkungslosigkeit“ bei Überschreiten der Höchst-

* Der Autor ist Rechtsanwalt bei der Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft am Standort Hamburg und im Schwerpunkt Vergaberecht tätig.

¹ S. zuletzt Die Gemeinde 2022, 130.

² EuGH, Urteil vom 10.11.2022 - Rs. C-486/21.

³ Grundlage ist insoweit Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

zur Einordnung des Vertrags als öffentlicher Auftrag oder Dienstleistungskonzession.⁴

1.2. Entscheidung

Der EuGH ordnete den Vertrag als Dienstleistungskonzession ein. Denn die Kommune wolle keine Elektrofahrzeuge erwerben, um daraus selbst Nutzen zu ziehen, sondern einem Privaten die Verwertung einer Dienstleistung übertragen, die Dritten das Mieten von Fahrzeugen ermöglicht, ohne sich selbst darum kümmern zu wollen oder Fahrzeuge zu ihrer eigenen Nutzung zu mieten. Dieses System solle dazu beitragen, Umweltbeeinträchtigungen zu verringern und die nachhaltige Entwicklung der Kommune zu fördern. Dass der finanzielle Beitrag des Privaten überwiegend für den Erwerb der Fahrzeuge verwendet werde, führe auch nicht dazu, dass der Vertrag als „gemischter Vertrag“ anzusehen wäre, dessen Teile getrennt zu vergeben werden sind. Einen trennbaren, als öffentlichen (Liefer)auftrag zu vergebenden Teil verneinte der EuGH mangels Erwerbs der Fahrzeuge durch die Kommune.

1.3. Einschätzung

Die Entscheidung des EuGH stellt klar, dass auch im Fall der Verpflichtung eines Unternehmens zum Erwerb einer Fahrzeugflotte zum Zweck der Errichtung eines Carsharingsystems kein öffentlicher (Liefer)auftrag vorliegt, sondern dies Bestandteil einer Dienstleistungskonzession ist – sofern der Private das Betriebsrisiko trägt und zum Betrieb verpflichtet wird.⁵ Wichtig für die Schätzung des Vertragswerts der Konzession ist – neben der Berücksichtigung der Kosten für die Beschaffung der Fahrzeuge und der Infrastruktur –, dass der Konzessionsgeber auch davon ausgehen muss, dass der maßgebliche Schwellenwert erreicht ist, wenn die vom Konzessionsnehmer zu tragenden Investitionen und Kosten diesen Schwellenwert offensichtlich überschreiten. Diese müssen Kommunen bei der Schätzung des Vertragswerts berücksichtigen.

2. Dokumentation einer mündlichen Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote

Mit den Anforderungen an die ordnungsgemäße Prüfung, ob ein ungewöhnlich niedriges Angebot vorliegt, das unter Umständen auszuschließen ist, hatte sich die Vergabekammer des Bundes zu befassen.⁶

2.1. Sachverhalt

In dem zugrunde liegenden Fall hatte die Auftraggeberin im offenen Verfahren Räum- und Streudienste ausgeschrieben. Ein Wettbewerber rügte, das Angebot des für den Zuschlag vorgesehenen Unter-

nehmens, der Beigeladenen im Nachprüfungsverfahren, sei u. a. wegen Änderung der Vergabeunterlagen auszuschließen; zudem müsse die Auftraggeberin eine Preisauflklärung nach § 60 der Vergabeverordnung (VgV) vornehmen. Dies tat die Auftraggeberin auch, und zwar nach Einreichung des Nachprüfungsantrags durch den Wettbewerber. Nachdem die Auftraggeberin zur Preisauflklärung bei der Beigeladenen zunächst nicht alle erforderlichen Informationen abgerufen hatte, bat sie die Beigeladene um Vervollständigung. Darüber hinaus führte die Auftraggeberin mit der Beigeladenen ein Telefonat zur weiteren Aufklärung und fertigte einen Vermerk an. In seinem Nachprüfungsantrag meinte der Wettbewerber, dieses Vorgehen sei unzulässig.

2.2. Entscheidung

Die VK Bund wies den Nachprüfungsantrag zurück. Die Auftraggeberin habe nach der Vergabekammer ihre zunächst unvollständige Aufklärungsbitte durch weitere Preisauflklärung präzisieren und ergänzen dürfen, denn sie sei bei der Preisauflklärung nicht auf eine einmalige Aufforderung zur Aufklärung reduziert gewesen. Eine Preisauflklärung nach § 60 VgV sei nicht mit dem Nachfordern von Unterlagen im Sinne des § 56 Abs. 2 VgV zu vergleichen, dass bei unvollständiger Übersendung der angeforderten Unterlagen zum Ausschluss nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV führt. Denn im Rahmen des § 60 VgV kläre der Auftraggeber die kalkulatorischen Grundlagen des Angebots auf, das Angebot bleibe jedoch insofern unverändert. Auch die telefonische Aufklärung sei gemäß § 9 Abs. 2 VgV zulässig gewesen. Nach dieser Vorschrift kann die Kommunikation in einem Vergabeverfahren mündlich erfolgen, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge, die Interessensbestätigungen oder die Angebote betrifft und wenn sie ausreichend und in geeigneter Weise dokumentiert wird. Diese Voraussetzungen sah die VK Bund als erfüllt an.

2.3. Einschätzung

Dass Wettbewerber einen Anspruch gegen den Auftraggeber auf Durchführung einer Preisauflklärung nach § 60 VgV haben, ist durch die Rechtsprechung des BGH mittlerweile geklärt.⁷ Die für die Pflicht zur Aufklärung maßgebliche sog. Aufgreifschwelle setzte der BGH bei „jedenfalls“ 30 % Abstand zum nächsthöheren Angebot an.⁸ Im Übrigen wird die Aufgreifschwelle regelmäßig bei 20 % anzunehmen sein.⁹ Im Hinblick auf die von der VK Bund für zulässig erachtete mündliche Preisauflklärung wird auch vertreten, dass diese Aufklärung durchaus das Angebot „betrifft“, was nach § 9 Abs. 2 VgV gerade untersagt ist.¹⁰ Zu empfehlen ist eine mündliche Aufklärung daher nicht;

und wenn sie gleichwohl durchgeführt wird, ist in jedem Fall eine sorgfältige Dokumentation von besonderer Bedeutung.

3. Zu den Anforderungen an die Dokumentation der Wertung durch eine Jury

Um die Anforderungen an die Dokumentation von Bewertungen durch eine aus mehreren Auftraggebern bestehenden Jury ging es u.a. im Fall des OLG Schleswig.¹¹

3.1. Sachverhalt

Gegenstand der Ausschreibung war die Beschaffung von digitaler Technik zur Einsatzdokumentation im Rettungsdienst. Für die Angebotswertung war eine vorherige Teststellung durch ein Gremium aus sechs Personen und anschließend die Bewertung durch eine Jury aus zehn Personen genannt, von denen neun Vertreter der Auftraggeber und eine ein Vertreter des Landkreistages waren. Der nicht berücksichtigte Bieter rügte im Rahmen seines Nachprüfungsantrags, dass die Dokumentation insbesondere im Hinblick auf die Angebotswertung unvollständig sei, da nicht klar sei, was und wie getestet worden sei. Der Nachprüfungsantrag blieb erfolglos, ebenso wie die sofortige Beschwerde. Diese begründete der Bieter u.a. damit, dass die Jury nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen sei: So seien die Namen der Jurymitglieder nicht offenbart worden, die – ohnehin unzuläs-

⁴ Dies ist bedeutsam für die Anwendung des jeweils maßgeblichen Vergaberechtsregimes: Öffentliche Aufträge sind ab einem geschätzten Auftragswert von 215.000 Euro EU-weit auszuschreiben, Konzessionen ab einem geschätzten Vertragswert von 5.382.000 Euro.

⁵ S. zur Abgrenzung einer Dienstleistungskonzession von einer per Verwaltungsakt erteilten Erlaubnis vor dem Hintergrund des Carsharinggesetzes (CsgG) Schröder, in: NVwZ 2018, 1604. S. zu der für einen Beschaffungsbezug erforderlichen Betriebspflicht OLG Celle, Beschluss vom 16.10.2018 – 13 Verg 3/18.

⁶ VK Bund, Beschluss vom 18.11.2022 - VK 1-87/22.

⁷ BGH, Beschluss vom 31.01.2017 – X ZB 10/16.

⁸ Ebd.

⁹ S. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02.08.2017 – VII-Verg 17/17; OLG Schleswig, Beschluss vom 28.10.2021 – 54 Verg 5/21. Hiervon zu unterscheiden ist, unter welchen Voraussetzungen der Auftraggeber eine Preisprüfung einleiten darf. Dies ist zulässig, wenn das Angebot inhaltlich bewertet wird, die Vergabestelle einem für die Vergabeentscheidung erheblichen Informationsbedürfnis folgt, wenn die geforderten Angaben geeignet sind, dieses Informationsbedürfnis zu befriedigen, und wenn der Vergabestelle die Erlangung dieser Informationen nicht auf einfachere Weise möglich ist, s. OLG Naumburg Beschluss vom 30.03.2020 – 7 Verg 1/20.

¹⁰ So Steck, in: Ziekow/Völlink, VgV, 4. Aufl. 2020, § 60 Rn. 6.

¹¹ OLG Schleswig, Beschluss vom 27.10.2022 - 54 Verg 7/22.

sige – Vertretung eines erkrankten Vertreters durch ein anderes Mitglied sei nicht dokumentiert worden, das abwesende Mitglied habe die Teststellung nicht aus eigener Wahrnehmung bewerten können, und in der Diskussion hätte eine Stimme den Ausschlag geben können, wenn einem Jurymitglied bestimmte Punkte aufgefallen wären. Zudem seien bei der Wertung mehr Personen anwesend gewesen als bei der Teststellung. Anzahl und Teilnehmer einer Jury hätten wegen der Gefahr der Manipulation nicht beliebig geändert werden dürfen.

3.2. Entscheidung

Das OLG erachtete die Besetzung der Jury und die Durchführung der Wertung hingegen als ordnungsgemäß. Nach dem OLG bestehen keine vergaberechtlichen Vorschriften über die Besetzung von Gremien, die die Wertungsentscheidung im Hinblick auf Teststellungen oder Konzepte treffen. Es komme nur darauf an, dass die Wertungsentscheidung von dem Auftraggeber selbst getroffen werden muss, wobei es ausreiche, wenn sich der Auftraggeber die Entscheidung eines Beraters zu eigen macht.¹² Die Entscheidung müsse nicht zwingend von einem Organ des Auftraggebers getroffen werden, erforder-

lich sei nur, dass die entscheidende Person aus dem Bereich des Auftraggebers kommt, so dass die Entscheidung diesem zuzurechnen ist. Bedenken gegen die Benennung von Fachleuten aus der Organisation des Auftraggebers, die die Entscheidung treffen, bestünden so nicht. Auch die Vertretung sei zulässig gewesen; denn ohne diese hätte die Praktikabilität des Verfahrens gelitten und wäre das Verfahren verzögert worden. Eine Verzerrung der Wertung sei dadurch nicht zu befürchten gewesen. Was die Dokumentation angeht, hält das OLG es für nicht erforderlich, dass sich aus der Dokumentation die inhaltlichen Details der Abstimmung in einem Gremium ergeben müssten, also etwa wer aufgrund welcher Erwägungen wie abgestimmt habe. Damit tritt das OLG der Ansicht der VK Bund entgegen, die für eine nachvollziehbare Wertung substantiierte Darlegungen inhaltlicher Details der Abstimmung (wer, wann, aufgrund welcher Erwägungen, hinsichtlich welcher Wertungskriterien etc.) für notwendig hält.¹³ Nach dem OLG hingegen sei es für das Endergebnis unerheblich, welche Auffassungen einzelne Gremienmitglieder ursprünglich vertreten haben und aus welchen Gründen sie sich gegebenenfalls haben umstimmen lassen.

3.3. Einschätzung

Die Erwägungen des OLG zur Besetzung einer Jury sind zutreffend. Bei Verhinderung eines Mitglieds wäre das Verfahren auf womöglich unabsehbare Zeit blockiert, wären keine Vertretungsregelungen zulässig. Sogar die Zugehörigkeit externer Berater zu einer Jury kann zulässig sein.¹⁴ Das OLG stellt zudem keine allzu strengen Anforderungen an die Dokumentation von Entscheidungen einer Jury. Gleichwohl lassen sich durch die

¹² Ebd., unter Bezugnahme auf OLG Karlsruhe, Beschluss vom 31.01.2014 - 15 Verg 10/13, und OLG München, Beschluss vom 21.08.2008 – Verg 13/08.

¹³ VK Bund, Beschluss vom 11.11.2020 - VK 1 - 84/20.

¹⁴ VK Sachsen, Beschluss vom 06.10.2021 – 1/SVK/030-21, mit dem Hinweis, dass auch in anderen Konstellationen die abschließende Entscheidung über den Zuschlag nicht von der Vergabestelle selbst, sondern von einem Gremium des Auftraggebers (Vergabeausschuss, Gemeinderat, Stadtrat, usw.) getroffen werde und sich diese dann von der Verwaltung vorbereiteten Verga bevorschlag grundsätzlich zu Eigen machen (könnten). Maßgeblich sei demnach, dass dies in der Vergabeakte dokumentiert wird und diese Gremien sich nicht lediglich auf ein „Abnicken“ beschränken.



Für

das Klima-Konto
der Kommune

Partner
für Klimaschutz

Mehr Klima-Navi. Weniger CO₂

Lösungen für eine bessere CO₂-Bilanz vor Ort.
Gehen Sie mit unserer Online-Plattform Schritt
für Schritt zum Klima-Ziel.

www.klima-navi.de

Dokumentation der inhaltlichen Details über den Abstimmungsprozess Rügen wie im Fall des OLG Schleswig vermeiden.

4. Widerruf einer Zuwendung bei Verstoß gegen das Vergaberecht

Das OVG Schleswig hatte über die Rechtmäßigkeit des Widerrufs von einer Gemeinde gewährten Fördermitteln zu entscheiden.¹⁵

4.1. Sachverhalt

Eine Gemeinde hatte von einem Kreis im Jahr 2007 eine Zuwendung für die Beschaffung eines Feuerwehrlöschfahrzeuges erhalten. Bestandteile des Zuwendungsbescheides waren u.a. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K). Gemäß dem Bescheid waren bei der Durchführung von Beschaffungen die Vorschriften des Vergaberechts einzuhalten, bei Nichteinhaltung der Vergabevorschriften war die Rückforderung vorbehalten. Nach einer Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises forderte der Kreis die Zuwendung in voller Höhe mit der Begründung mehrerer Vergabeverstöße¹⁶ zurück. Der Widerspruch gegen den Bescheid blieb erfolglos. Im Widerspruchsbescheid führte der Kreis aus, hinsichtlich der Höhe der Rückforderung stünde ihm kein Ermessen zu. Daraufhin erhob die Gemeinde Klage. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab, da es meinte, das Ermessen hinsichtlich des Widerrufs auf Rechtsfolgenseite sei ordnungsgemäß ausgeübt worden; der schwerwiegende Verstoß gegen eine Auflage des Zuwendungsbescheides rechtfertige den vollständigen Widerruf, ohne dass es eingehender Ermessenserwägungen seitens des Beklagten bedürft hätte.¹⁷

4.2. Entscheidung

Die hiergegen von der Gemeinde eingelegte Berufung hatte Erfolg. Das OVG nahm ebenfalls Verstöße gegen das Vergaberecht an, so dass zwar der für die Rückforderung einschlägige Tatbestand des § 117 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Landesverwaltungssetzung (LVwG)¹⁸ erfüllt war. Das auf Rechtsfolgenseite eingeräumte Ermessen bei der Rückforderung in vollem Umfang sei allerdings fehlerhaft ausgeübt worden. Dabei ließ es das OVG offen, ob wegen des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Regelfall von einer Ermessensausübung in einem bestimmten Sinne auszugehen ist, es sich also um ein sog. intendiertes Ermessen¹⁹ handelt. Denn der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlange, dass die Behörde auch in Fällen eines solchen intendierten Ermessens den ihr zustehenden Ermessensspielraum erkennt und prüft, ob ausnahmsweise eine andere Entscheidung

als der vollständige Widerruf des Zuwendungsbescheids in Betracht kommt. Es müsse deutlich werden, dass die Behörde erkannt hat, dass ihr überhaupt ein Ermessen zusteht. Anlass zu Ermessenserwägungen hätte es angesichts der Vergaberechtsverstöße gegeben. Der Kreis hätte bewerten müssen, ob und inwiefern sich diese Verstöße auf den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auswirkten. Auch hätte beachtet werden müssen, dass seit der Gewährung und der Beschaffung ein langer Zeitraum verstrichen sei und die vollständige Rückforderung für die kleine Gemeinde eine finanzielle Belastung darstelle.

4.3. Einschätzung

Die Entscheidung des OVG lässt sich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stützen, wonach bei Zweckverfehlung im Regelfall nur die Entscheidung für den Widerruf ermessensfehlerfrei ist und es nur – aber dann auch immer – bei atypischen Umständen einer Darlegung der Ermessenserwägungen bedarf.²⁰ Fraglich können indes die vom OVG angenommenen „atypischen“ Umstände erscheinen, insbesondere, wenn dies mit der mittlerweile verstrichenen Dauer begründet wird. Betrachtet man die in der Sachverhaltsdarstellung des Verwaltungsgerichts²¹ genannten Ereignisse (Zuwendungsbescheid Ende 2007, Auftragserteilung 2008, Auszahlung der Zuwendung 2011, Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt 2012, Aufforderung der Gemeinde zur Stellungnahme 2013, Widerrufsbescheid 2015, Klage zum VG 2016, Urteil des VG und Berufung 2017, Urteil des OVG 2022), könnte gefragt werden, ob dieser Aspekt auch bei schnellerer Bearbeitung noch als „atypisch“ bezeichnet werden wäre und vor allem, wann die „Grenze“ zu ziehen gewesen wäre. Und auch der Aspekt womöglich geringer Finanzkraft dürfte nicht als etwaiger Freibrief für Vergaberechtsverstöße taugen. Fehlerhaft war allerdings in jedem Fall die Annahme des Kreises, ihm stünde überhaupt kein Ermessen zu, was die Höhe der Rückforderung betrifft.

5. Anforderungen an die Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung

Die Anforderungen an die Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen im Sinne des § 103 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), § 21 VgV waren Gegenstand einer Entscheidung des OLG Koblenz.²²

5.1. Sachverhalt

Die Auftraggeberin gab in den Vergabeunterlagen das maximale Auftragsvolumen der Rahmenvereinbarung mit einem bestimmten Betrag an. Der Entwurf der

Rahmenvereinbarung enthielt folgende Regelung:

„Die Rahmenvereinbarung kann vom Auftraggeber jederzeit vor Ablauf der Vertragslaufzeit mit einer Frist von fünf (5) Tagen in Schriftform gekündigt werden, wenn das genehmigte Budget des Auftraggebers in Höhe von [...] EUR (netto) aufgrund bereits erteilter Aufträge ausgeschöpft ist.“

Die Auftraggeberin teilte einem Bieter mit, sein Angebot mangels der erforderlichen Preisangaben auszuschließen. Hiergegen wandte sich das Unternehmen mit einem Nachprüfungsantrag, dem die Vergabekammer stattgab. Diesen Beschluss hob das OLG Koblenz im Verfahren über die sofortige Beschwerde auf.

5.2. Entscheidung

In seiner Entscheidung führte das OLG unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH²³ aus, dass in der Bekanntmachung und/oder in den Vergabeunterlagen sowohl die Schätzmenge und/oder der Schätzwert als auch eine Höchstmenge und/oder ein Höchstwert der gemäß der Rahmenvereinbarung zu

¹⁵ OVG Schleswig, Urteil vom 23.08.2022 - 5 LB 9/20. S. zu einem ähnlich gelagerten Fall, der indes die Rückforderung einer Zuwendung von einem privaten Unternehmen betraf; OVG Schleswig, Urteil vom 23.11.2022 - 5 LB 2/20.

¹⁶ Insbesondere sei unzulässigerweise eine beschränkte anstelle einer vorrangig durchzuführenden öffentlichen Ausschreibung nach der seinerzeit noch maßgeblichen Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) durchgeführt worden, die Abweichung sei zudem unzureichend begründet worden, die weitere Einschränkung des Bewerberkreises sei unbegründet gewesen, bestimmte Firmen seien gegenüber anderen möglichen Mitbewerbern bevorzugt behandelt worden und es habe wettbewerbswidrige Preisabsprachen gegeben.

¹⁷ VG Schleswig, Urteil vom 06.04.2017 - 12A 136/16.

¹⁸ Hiernach kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und die oder der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb der ihr oder ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

¹⁹ Da im Falle eines intendierten Ermessens das Gesetz im Regelfall von einer Ermessensentscheidung in eine bestimmte Richtung ausgeht, bedarf dann die Verfolgung der durch die Norm angezeigten Richtung in der Regel keiner gesonderten Begründung, s. Kyriell-Alexander Schwarz, in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2021, VwGO § 114 Rn. 34, m.w.N. zur Rechtsprechung.

²⁰ S. z.B. BVerwG, Urteil vom 16.06.1997 - 3 C 22/96; Urteil vom 26.06.2002 - 8 C 30/01.

²¹ S. VG Schleswig, a.a.O.

²² OLG Koblenz, Beschluss vom 12.12.2022 - Verg 3/22.

²³ EuGH, Urteil vom 17.06.2021 - C-23/20.

erbringenden Dienstleistungen beziehungsweise der zu liefernden Waren anzugeben seien, und dass die Rahmenvereinbarung ihre Wirkung verliere, wenn diese Menge oder dieser Wert erreicht ist. Die Angabe sei für einen Bieter von erheblicher Bedeutung, da er auf der Grundlage dieser Schätzung seine Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Rahmenvereinbarung beurteilen könne. Nach Ansicht des OLG lagen diese Voraussetzungen jedoch nicht vor. Vielmehr habe die Auslegung der Vergabeunterlagen ergeben, dass eine Überschreitung des Höchstwerts der zu erbringenden Dienstleistungen nach der aus geschriebenen Rahmenvereinbarung gerade nicht ohne Weiteres zu einem Erlöschen der Leistungspflicht des Auftragnehmers führen sollte. Diese Ansicht stützte das OLG auf das in der Rahmenvereinbarung vorgesehene Kündigungsrecht, das keinerlei Sinn hätte, wenn eine Überschreitung des Höchstwerts der zu erbringenden Dienstleistungen ohne Weiteres zu einem Erlöschen der Leistungspflicht des Auftragnehmers hätte führen sollen. Damit sei beabsichtigt gewesen, mit der Rahmenvereinbarung eine – unzulässige – Ausnahme von den Grundsätzen des EuGH zu vereinbaren.

5.3. Einschätzung

Die Entscheidung des OLG trägt nicht unbedingt zur Rechtssicherheit bei. Zwar ist vom EuGH geklärt, dass bei der Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen der Schätz- bzw. Höchstwert der abzurufenden Leistungen bekanntzumachen ist und dass eine Rahmenvereinbarung ihre Wirkung verliert, wenn die Höchstmenge bzw. der Höchstwert erreicht sind.²⁴ Dazu, wie eine Rahmenvereinbarung ihre Wirkung verliert, hat sich der EuGH bislang jedoch nicht geäußert. Dies ist für den Fall relevant, wenn Höchstmenge oder Höchstwert erreicht sind, bevor die Laufzeit der Rahmenvereinbarung²⁵ endet. So ist fraglich, ob „Wirkung verlieren“ die (automatische) Beendigung des Vertrags durch Erfüllung bedeutet oder ob ein Gestaltungsakt zur Beendigung der erfüllten Rahmenvereinbarung erforderlich ist.²⁶ Die Aufnahme einer Kündigungsklausel im Vertrag wie im Fall des OLG Koblenz dürfte nach dessen Entscheidung jedenfalls als riskant anzusehen sein. Ob sich diese Ansicht durchsetzt, bleibt freilich abzuwarten. Man kann ihr durchaus entgegenhalten, dass eine Rahmenvereinbarung nicht automatisch bei Erreichen des Höchstwerts „erlischt“, wie es das OLG Koblenz meint, denn ein „Erlöschen“ fordert auch der EuGH nicht.²⁷ Es lässt sich vielmehr anführen, dass das Erreichen des Höchstwerts zu einem Erlöschen der Leistungspflicht des Auftragnehmers führen muss und der Auftraggeber ab Erreichen des Höchstwerts nicht mehr

einseitig Leistungen vom Auftragnehmer abrufen darf.²⁸

6. „Vergabe“ von Fördermitteln für den Breitbandausbau

Das OVG Sachsen hat in einem Beschluss im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) klargestellt, dass auf die Weiterleitung von Zuwendungen für den Breitbandausbau das Vergaberecht der §§ 97 ff. GWB nicht anzuwenden ist.²⁹

6.1. Sachverhalt

In dem betreffenden Fall hatte ein Landkreis vom Bund Fördermittel für den Breitbandausbau erhalten. Die Zuwendungsbescheide sahen die Weiterleitung der Fördermittel an einen Dritten vor. Der Kreis schrieb die Vergabe einer Dienstleistungskonzession aus, die die Vergabe von Zuwendungen zur Erschließung von bislang noch unterversorgten Gebieten mit schnellen Gigabit-Breitbandinternetanschlüssen zum Gegenstand hatte. Die Vergabe erfolgte in „loser Anlehnung an die konzessionstypischen Regelungen“, das Vergabeverfahren wurde „entlang der Regelungen der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) in Verbindung mit den Regelungen der VgV ausgestaltet (...)“. Das Unternehmen, dessen Angebot u.a. wegen Änderung der Vergabeunterlagen und nicht auskömmlicher Preise ausgeschlossen wurde, wandte sich sowohl an die Vergabekammer als auch an das Verwaltungsgericht mit der Begründung. Die Vergabekammer verwarf den Nachprüfungsantrag, da der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sei. Das Verwaltungsgericht Dresden hielt den Verwaltungsrechtsweg in seinem Beschluss³⁰ zwar für eröffnet, da keine Dienstleistungskonzession im Sinne des § 105 GWB und der KonzVgV vergeben werde, erachtete den Ausschluss des Angebots jedoch als rechtmäßig.

6.2. Entscheidung

Die gegen diesen Beschluss eingelegte Beschwerde zum OVG blieb erfolglos. Das OVG lehnte die Anwendung des Vergaberechts mit dem Ausnahmetatbestand des § 149 Nr. 8 GWB ab.³¹ Der Landkreis habe aber das Auswahlverfahren zulässigerweise „in Anlehnung“ an die kartellvergaberechtlichen Regelungen gestalten und daher die KonzVgV und die VgV anwenden und auf dieser Grundlage das Angebot ausschließen dürfen. Ebenso wie das Verwaltungsgericht sah das OVG den Ausschluss des Angebots auf Grundlage der vergaberechtlichen Vorschriften³² als korrekt an.

6.3. Einschätzung

Bereits das OLG Dresden hatte festgestellt, dass Verträge im Bereich des Breitbandausbaus nach dem sog. Wirtschaft-

lichkeitslückenmodell keine Dienstleistungskonzessionen darstellen, wenn der Schwerpunkt der Tätigkeit nicht auf dem Errichten, sondern auf dem Betrieb eines Breitbandnetzes liegt und der Betreiber das (eingeschränkte) Betriebsrisiko trägt und dass die Anwendbarkeit der Bereichsausnahme des § 149 Nr. 8 GWB auch dann einschlägig ist, wenn der Konzessionsgeber die Bereitstellung öffentlicher Kommunikationsnetze dadurch realisiert, dass er sich bei der Ausführung der Dienste externer Dritter bedient. Es ist dabei nach dem OLG Dresden nicht erforderlich, dass er das Kommunikationsnetz selbst betreibt.³³ Voraussetzung dafür, dass die Bereichsausnahme des § 149 Nr. 8 GWB greift, ist aber stets die Ausgestaltung des Vertrags als Dienstleistungskonzession nach Maßgabe des § 105 Abs. 2 GWB.³⁴ In Bezug auf den vom OVG Sachsen³⁵ für eröffnet angesehenen Verwaltungsrechtsweg ist zu beachten, dass nach dem OVG Weimar der Zivilrechtsweg maßgeblich ist.³⁶

²⁴ EuGH, Urteil vom 19.12.2018 – C-216/17. S. dazu Schröck/Kraus, in: NZBau 2022, 12; Fischer/Schleper, in: NZBau 2019, 762; Pfannkuch, in: KommJur 2019, 241. S. auch EuGH, Urteil vom 17.06.2021 – C-23/20; Urteil vom 14.07.2022 – C-274/21, C-275/21.

²⁵ Die Laufzeit darf nach § 21 Abs. 6 VgV grundsätzlich maximal vier Jahre betragen.

²⁶ Ott, in: EuZW 2022, 870. Für die Aufnahme einer auflösenden Bedingung oder eines Kündigungsrechts für diesen Fall in den Vertrag Jürschik/Jasinskaite, in: EuZW 2021, 1001.

²⁷ Lange, in: VPR 2023, 2061.

²⁸ Ebd.

²⁹ OVG Sachsen, Beschluss vom 13.10.2022 - 4 B 241/22.

³⁰ VG Dresden, Beschluss vom 18.08.2022 - 4 L 433/22.

³¹ Nach dieser Vorschrift ist das Kartellvergaberecht nicht anzuwenden auf Konzessionen, die hauptsächlich dazu dienen, dem Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 1 die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen.

³² Konkret wurde das Angebot nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 und 4 VgV ausgeschlossen, da es nicht die geforderten bzw. nachgeforderten Unterlagen enthielt, da Negativwerte im Sinne eines Rabatts angegeben wurden und weil Vortriebspunkte nicht auf das Ausschreibungsgebiet beschränkt wurden.

³³ OLG Dresden, Urteil vom 21.08.2019 – Verg 5/19.

³⁴ Dafür muss nach § 105 Abs. 2 S. 1 GWB das Betriebsrisiko für die Nutzung des Bauwerks oder für die Verwertung der Dienstleistungen auf den Konzessionsnehmer übergehen. Dies ist nach Satz 2 der Fall, wenn

1. unter normalen Betriebsbedingungen nicht gewährleistet ist, dass die Investitionsaufwendungen oder die Kosten für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen wieder erwirtschaftet werden können und
2. der Konzessionsnehmer den Unwägbarkeiten des Marktes tatsächlich ausgesetzt ist, sodass potenzielle geschätzte Verluste des Konzessionsnehmers nicht vernachlässigbar sind.

³⁵ So auch OVG Koblenz, Urteil vom 16.07.2021 – 6 A 10376/21.

³⁶ OVG Weimar, Beschluss vom 19.07.2021 – 3 VO 352/21.

Neue Modelle der Nahversorgung – Schleswig-Holstein ist führend dabei

Ingwer Seelhoff, Freimut-Christian Tiesmeyer-Roller, ews group GmbH



Freimut-Christian Tiesmeyer-Roller (li.) und Ingwer Seelhoff (re.)

Innovative Modelle in der Nahversorgung – meist verknüpft mit Digitalisierung und starker Regionalität – erleben derzeit einen wahren Schub: myEnso, EDEKA, REWE, tegut, Knuspr, Picnic haben verschiedene Modelle in mehreren Bundesländern gestartet oder ausgebaut. In Dänemark werden ebenfalls Schritte für 24/7-Läden unternommen. Ziel ist es, die Nahversorgung zu erhalten und Ortskerne zu stärken.

Tante Enso kommt in immer mehr Dörfern

Das hybride Ladenkonzept Tante Enso von myEnso für den Lebensmittelhandel in ländlichen Räumen wird für immer mehr Dörfer in Schleswig-Holstein interessant. Hybrid bedeutet dabei: Zu ausgewählten Zeiten ist der Lebensmittelladen mit Personalbedienung geöffnet; zu den übrigen Zeiten können registrierte Kundinnen und Kunden mittels Chipkarte einkaufen, Tag und Nacht „24/7“. In den Gemeinden Brekendorf, Gülzow und Hemmingstedt gibt es sie bereits. Die Menschen in Kastorf, Mohrkirch, Grönwohld und Langwedel haben durch die Zeichnung von jeweils über 300 Anteilen an einer entsprechenden Genossenschaft entschieden, mit myEnso ihren Dorfladen zu entwickeln. Mittlerweile sei Schleswig-Holstein, so myEnso-Geschäftsführer Thorsten Bausch, das Bundesland, die Eröffnung erfolgt im März 2023. Das Gebäude passe sich harmonisch in den dörflichen Charakter ein, betont Horstmann als Koordinator der Gemeinde. Für Bausch, einem der Erfinder des hybriden Einkaufsmodells, war die Eröffnung in Gülzow im Juli 2022

ein besonderer Moment: In der lauenburgischen Gemeinde startete das Bremer Unternehmen 2019 einen ersten Schritt in Richtung Schleswig-Holstein, sei aber mit einem Kleinstmodell anfangs nicht erfolgreich gewesen. Das ist jetzt anders: Tante Enso habe viel von dem MarktTreff-Modell gelernt – unter anderem wie wichtig es sei, dass zu bestimmten Zeiten Personal im Dorfladen anwesend ist: für die Einkaufsberatung oder beim Umgang mit der Technik wie zum Beispiel der Selbstscankasse. Ist kein Personal im Laden, können ihn Kundinnen und Kunden mit der Tante-Enso-Card öffnen, mit der sie auch zahlen. In Gülzow gibt es auf der knapp 175 Quadratmeter großen Ladenfläche rund 2.500 Artikel zur Auswahl, darunter auch Besonderheiten und Exklusives von „Foodpionieren“, von kleinen Produzenten und Manufakturen, die es nur bei Tante Enso gibt. Ebenso gehöre ein Klönschnack dazu, Läden in Dörfern seien nun einmal eine soziale und kommunikative Drehscheibe für die Menschen.

Bürgermeister Wolfgang Schmahl und die Gemeindevertretung Gülzows hatten seit der Schließung des traditionellen Lebensmittelgeschäftes im MarktTreff Gülzow im Jahr 2017 immer wieder neue Anläufe unternommen, die Nahversorgung erneut im Ort zwischen Lauenburg, Geesthacht und Schwarzenbek zu etablieren. Dies war das Einzige, was dem 2005 eröffneten MarktTreff verloren gegangen war. Denn grundsätzlich ist das Angebot sehr umfassend: das Café „Stullenland“, eine ärztliche Zweigpraxis, der große Veranstaltungs- und Ausstellungsraum, die Sammlung und der Treff des Heimatver-

eins – und dies alles mitten im Dorf direkt neben Kirche, Kindergarten und Feuerwehr. Fast 400 Gülzower/-innen und Bürger/-innen aus den Nachbarorten haben Anteile für ihre Tante Enso gezeichnet, die auf einem Genossenschaftsmodell fußt.

Zuversicht ist ebenfalls in der Gemeinde Glasau (Kreis Segeberg) spürbar: „Wir freuen uns riesig und sind sehr stolz darauf, dass es uns gelungen ist, Tante Enso für unser Zukunftsprojekt MarktTreff als Partner zu gewinnen“, sagen Bürgermeister Henning Frahm und sein Stellvertreter Bernhard Horstmann. In Glasau wird mitten im Ort der MarktTreff mit Tante Enso-Laden und Café / Backshop gebaut die Eröffnung erfolgt im März 2023. Das Gebäude passe sich harmonisch in den dörflichen Charakter ein, betont Horstmann als Koordinator der Gemeinde. Etwa 3.000 verschiedene Artikel sollen die Regale und das Lager füllen. Der helle und großzügige Eingangsbereich mit dem dazugehörigen Caféschop, den Sitzbereichen und dem angrenzenden Multifunktionsraum stoßen auf große Zustimmung, „hier werde der neue Treffpunkt in der Dorfmitte sein“. Das Café mit Backshop wird zunächst die Gemeinde betreiben. Gespräche mit potentiellen Interessenten seien im Sande verlaufen wegen „der hohen Energiekosten und Personalmangels“. Erfreut sei man über die Medientankstelle des Büchereivereins Schleswig-Holstein. In einer speziellen Box stehen dann 150 Fächer bereit, die von Bücher-Leihkunden mittels Scan geöffnet werden können. Im Multifunktionsraum sollen Sprechstunden des Bürgermeisters stattfinden sowie Vereins-sitzungen, Spielenachmittage und Veranstaltungen.

Pilotprojekt an der Ostsee: EDEKA-Einkaufsbox fürs Dorf und seine Gäste

Auf ein neues Nahversorgungsmodell ganz ohne Ladenpersonal vor Ort setzt man in Hohwacht an der Ostseeküste. Angedockt an den Supermarkt von EDEKA Alpen – der Kaufmannsfamilie, die auch den MarktTreff in Hohenfelde im Kreis Plön betreibt – steht dort am anderen Ende des Ortes die „Smart Box powered by EDEKA Alpen“: ein 38 Quadratmeter großer Laden, rund 600 Artikel, kein Personal, aber rund um die Uhr zugänglich. Damit ist die Smart Box eine Serviceerweiterung des EDEKA-Ladens für Urlaubsgäste und Einheimische.

So ist der Standort auf einem großen Parkplatz bewusst gewählt und hat sich bewährt. Das neue Angebot, dessen Technik aus Österreich stamme und vormontiert auf einem Tieflader aus der Alpenrepublik an die Ostsee transportiert worden sei, werde sehr gut angenommen. Das sagt Sascha Firmenich, verantwortlich für Digitalstrategien bei EDEKA

Alpen. In enger Abstimmung mit der EDEKA Nord werden so Erfahrungen gesammelt, um das neue Modell gegebenenfalls an zahlreichen Standorten jeweils in Verbindung mit einem EDEKA-Markt anbieten zu können. Der Zutritt zur Smart Box erfolgt mit EC- oder Kredit-Karte, aber auch per Google- und Apple-Pay. Gleiches gilt für den Bezahlvorgang an der Kasse, an der die Artikel selbst eingescannt werden müssen.

Anfängliche Vorbehalte gegen 24/7-Angebote wurden durch die bisherigen Erfahrungen widerlegt: So nutzen ganz neue Zielgruppen die Möglichkeit, im Dorf einzukaufen: Zum Beispiel Pendler/-innen zu den Randzeiten frühmorgens oder

Bei REWE heißt die Lösung „Josefs Box“ REWE ist ebenfalls in die Welt der automatisierten Lebensmittel-Einkaufs-Boxen eingestiegen. Mit „Josefs Nahkauf Box“ in Pettstadt (rund 2.000 Einwohner/-innen) bei Bamberg wurde der erste REWE-Shop dieser Art eröffnet, der komplett ohne Personal auskommt und in dem zu fast jeder Tages- und Nachtzeit auf 39 Quadratmeter eingekauft werden kann. Das Angebot umfasst rund 700 Artikel. Bezahlt werden kann bargeldlos an einer Self-Checkout-Kasse mit Giro- oder Kreditkarte. Angegliedert ist „Josefs Box“ an einen lokalen zur REWE-Gruppe gehörenden Nahkauf-Markt. Die Lebensmittelhändler kümmern sich um Warennachschub, Instandhaltung nach Feierabend.



„Josefs Box“ Foto: REWE



Die EDEKA Smart Box in Hohwacht. Foto: ewg-group

und Pflege der Box. Laut REWE gebe es in Deutschland rund 8.000 unterversorgte Siedlungsgebiete, in denen Menschen für den täglichen Lebensmitteleinkauf sehr weite Strecken zurücklegen müssten, betont Peter Maly, Chief Operating Officer (COO) REWE, Bereichsvorstand Handel Deutschland. Für Jochen Hack, den ersten Bürgermeister Pettstads, kommt mit „Josefs Box“ ein wichtiges Puzzleteil bei der Weiterentwicklung seiner Kommune hinzu. Die jetzt gewonnene Nahversorgung sei ein wichtiger Baustein für die Attraktivität der Gemeinde.

Der automatisierte „teo“ – Einkaufen rund um die Uhr

Neueröffnungen treibt in Deutschland auch tegut mit seinen automatisierten Mini-Märkten „tegut... teo“ voran. Bis Ende des Jahres 2022 war die Eröffnung von mehr als 20 dieser Einkaufsstationen geplant, die mit ihrer markanten Holzfasade und dem Gründach optisch sofort

Auf Sylt geht EDEKA neue Wege

Seit November 2022 erleben Kunden beim Edeka-Markt in List auf Sylt den Einsatz neuer Technologien. Für Kaufmann Jörg Meyer sei es der erste Supermarkt in Deutschland, der weitestgehend auf eine klassische Kassenzone verzichte. Denn Waren werden jetzt an einer der zehn Selbstbedienungskassen selbst gescannt und bezahlt. Hintergrund der Umstellung sei der akute Personalmangel. Die Frischetheke sei schon länger geschlossen, so Meyer, der insgesamt zehn Supermärkte im Norden betreibt. Der Einführung der Selfscanner-Kassen sei ein Testlauf vorausgegangen, der von den Kundinnen und Kunden gut angenommen worden sei. Zur Digitalisierungsoffensive habe man auch 20 sogenannte „Smart-Shopper“ eingeführt. Ein Hightech-Modell des Einkaufswagens mit Monitor und Scanner: Die Kundinnen und Kunden scannen ihre Waren wiederum selbst, die Einkäufe werden auf einem Display angezeigt.



Innenansicht eines automatisierten Teo-Mini-Markts. Foto: Tegut

ins Auge fallen. Einer dieser „teos“ steht auf dem Vorplatz des Hanauer Hauptbahnhofs und bietet rund um die Uhr circa 950 Artikel: für den täglichen Bedarf, darunter Haushaltswaren und Drogerieartikel. Eingekauft werden kann per App. Die Handelskette „tegut“ gehört zum Schweizer Migros-Konzern. Eine besondere Anerkennung gab es bereits für das Design von „teo“: den Deutschen Nachhaltigkeitspreis Design 2022. Ausgezeichnet werden damit Unternehmen, die mit ihren Produkten und Dienstleistungen erfolgreich ökologischen und sozialen Herausforderungen begegnen und Nachhaltigkeit als wirtschaftliche Chance nutzen. Zudem widerlegen die „teos“ durch ihre Gestaltung die Vorstellung vom „technisch-kühlen“ Selbstbedienungs-Container. Für Thomas Stüb, Geschäftsleiter Vertrieb tegut... teo sei teo der Freund in der Nachbarschaft, den man an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden lang besuchen könne.

Knuspr: Online-Händler betont die Regionalität

Bislang sind der Online-Lebensmittelhandel und -Lieferdienste vornehmlich ein Thema für Großstädte. Zahlreiche Unternehmen und Start-ups positionieren sich mit individuellen Angeboten auf dem Markt. So setzt beispielsweise Knuspr als Online-Lebensmittelhändler in Deutschland stark auf Regionalität. Nach eigenen Angaben liefert das aus Tschechien stammende Unternehmen frische und hochwertige Lebensmittel innerhalb von drei Stunden direkt nach Hause – bisher in München und umliegenden Gemeinden sowie im Raum Frankfurt; Hamburg, Essen, Köln, Berlin sollen alsbald folgen. Im Zentrum des Vollsortiments stehen Frischwaren wie Obst und Gemüse, Fleisch und Fisch, Milchprodukte und Backwaren. Mehr als 95 Prozent seines Vollsortiments beziehe Knuspr direkt von Herstellern und Landwirten, nicht von Groß- oder Zwischenhändlern. Mehr als 30 Prozent des Sortiments stamme von regionalen Anbietern wie Fleischereien und Bäckereien. Mit diesem innovativen Konzept sieht sich Knuspr als revolutionärer Anbieter im E-Food-Business, der in den nächsten zwei Jahren rund 30 Millionen Kunden in Deutschland erreichen will. Für Knuspr liegt der Schlüssel zu einem profitablen Betrieb bei der Höhe des durchschnittlichen Einkaufskorbs – und der liegt laut Unternehmen bei durchschnittlich 80 Euro je Order. Als zweiter Faktor für Profitabilität sehe man die Produktivität des operativen Betriebs – allein in Deutschland habe man 100 Millionen Euro hauptsächlich in Lieferzentren investiert. Knuspr ist Teil von Rohlik, das sich nach eigenen Angaben als Marktführer für Online-Lebensmittel in Mitteleuropa sieht.

Picnic startet durch im Norden

Das aus den Niederlanden stammende Unternehmen Picnic sieht sich selbst als Online-Supermarkt mit „Milchmann-Prinzip“. Auch dieser Lebensmittel-Lieferdienst befindet sich auf Expansionskurs. Als Zielgruppe richtet sich Picnic hauptsächlich an junge internetaffine Familien, die bei ihrem Wocheneinkauf auf einen guten Preis, das volle Sortiment und verlässlichen Service setzen. Als Besonderheit fahren die selbst entwickelten Picnic-Transporter auf festgelegten Routen – wie früher der Milchmann. Hauptlieferant im Norden ist die Edeka Nord. Laut Picnic plane man in Hamburg und Schleswig-Holstein mehrere Stützpunkte mit je bis zu 50 Transportern, unter anderem in Kiel, Neumünster und Lübeck. Gerade bei den E-Lebensmittelhändlern winken laut einer Studie des Marktforschungsinstituts GfK und der Unternehmensberatung Accenture enormes Wachstumspotenzial: von aktuell 3,2 Prozent auf einen Marktanteil von 12 Prozent bis 2030. Das Umsatzvolumen des deutschen Lebensmittelhandels wird bei rund 150 Milliarden Euro gesehen.

Auch in Dänemark steht ländliche Versorgung vor Herausforderungen

Bei Schleswig-Holsteins nördlichem Nachbarn Dänemark ist dringend Handlungsbedarf gegeben. Die Fakten sind alarmierend: Seit 2009 hat sich die Zahl der Lebensmittelgeschäfte in kleineren dänischen Orten halbiert. Dieser Herausforderung nehmen sich die dänische Regierung und große Player auf dem dortigen Lebensmittelmarkt intensiv an. So hat Dänemarks Innenminister Kåre Dybvad Bek im November 2021 politisch ausgehandelt, dass rund 18 Millionen dänische Kronen (rund 2,4 Millionen Euro) für insgesamt drei Jahre bereitgestellt werden, um bürgerschaftlich geführte Lebensmittelläden in ländlichen Regionen Dänemarks finanziell zu unterstützen. Durch diese Vereinbarung „Mehr Leben in den Ortsmitten und ländlichen Gebieten“ soll die Gemeinschaftsstruktur in kleinen Gemeinden gestärkt werden. Ab Juli 2022 konnten bei der Wohn- und Planungsbehörde entsprechende Anträge gestellt werden, pro Laden ist eine Förderung mit maximal 600.000 Kronen (rund 81.000 Euro) möglich. Das Prinzip: Die Bürger/-inneninitiative sammelt für ihren Laden von Engagierten Geld ein (zum Beispiel über eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und wird in gleicher Höhe (bis zur Maximalsumme) mit staatlichem Geld unterstützt.

So begrüßt der dänische Lebensmittelkonzern Dagrofa (mit seinen Ketten MENU, SPAR, Min Købmand und Let-Køb; insgesamt 550 Läden) die politische Initiative. Die Unternehmensgruppe, die nach

eigenen Angaben bereits hinter rund 100 Bürger/-innenläden in ländlichen Gebieten und auf den Inseln steht, hat selbst ein sogenanntes „samfundsløfte“, ein „gesellschaftliches Versprechen“, abgegeben, weiter in ganz Dänemark präsent zu sein und mehr Geschäfte außerhalb der größeren Städte zu eröffnen. Die Orte sollen jedoch mindestens 600 Einwohner/-innen haben.

Der Dagrofa-Konzern will aber in Zeiten digitalen Wandels auch andere Zeichen setzen: Mit Einkaufsmöglichkeiten ohne Personal. Unbemannte Test-Läden wurden in den jütländischen Dörfern Fåborg (Årre) und Demstrup sowie an einer Baustelle am Fehmarnbelt aufgestellt, zu der nur Arbeitende auf dem Bau Zugang haben. Mit der Einkaufsbox auf der Baustelle soll erprobt werden, ob die Baustellenmitarbeiter/-innen darin eine Möglichkeit sehen, am späten Nachmittag Snacks oder Abendessen einzukaufen. Die containerähnlichen Boxen sollen von Dagrofa-Lebensmittelhändlern aus der näheren Umgebung betrieben werden, die regelmäßig Waren in die unbemannten Filialen liefern und die Regale auffüllen.

Auch die Coop in Dänemark beansprucht für sich, als erste im Land einen Laden ohne Bedien- und Kassenpersonal bereits im November 2021 eröffnet zu haben. In Sengeløse (1.500 Einwohner/-innen) auf Seeland, am Rande der Gemeinde Højetaastrup, kann im örtlichen Dagli' Brugsen von 5.00 bis 7.00 Uhr und 21.00 bis 22.00 Uhr eingekauft werden, auch wenn zu diesen Zeiten die Kasse nicht besetzt ist. Für den Zugang per App ist allerdings eine Mitgliedschaft bei Coop erforderlich. Zugleich bringt sich Coop bei einer bürgerschaftlichen Laden-Initiative ein, die sie zum einen mit Lebensmitteln beliefert, zum anderen den Start über ein Crowdfunding System der Coop erleichterten. Nachdem die rund 1.000 Bürger/-innen in den Dörfern Feldballe und Tåstrup nordöstlich von Aarhus zwei Jahre lang ohne Lebensmittelgeschäft vor Ort waren, nahmen Enthusiasten aus der Region die Sache selbst in die Hand, gründeten die Genossenschaft Feldballe a.m.b.a., die seit Herbst 2021 den Bürgerladen Kooperativet in Feldballe betreibt. Der Laden bietet ein Grundsortiment an Lebensmitteln der Coop sowie lokale Waren von rund zehn Lieferanten aus der Region Djursland. Die Zusammenarbeit zwischen Coop und Kooperativet Feldballe ist ein neuer pilothafter Weg für Coop, um dabei zu helfen, dass kleinere Gemeinden ihren Einkaufsort und Treffpunkt für eine starke Gemeinschaft im Dorf erhalten können. Coop Danmark ist Dänemarks führendes Lebensmittelunternehmen mit mehr als 1.000 Filialen in ganz Dänemark, 40.000 Mitarbeitende und erzielt einen Gesamtumsatz von rund 43 Milliarden dänischen Kronen (rund 5,8 Milliarden Euro).

Das bürgerschaftliche Laden-Modell spiegelt im Grunde eine Dorfbewegung wider, die auf einer verbindlichen Zusammenar-

Sortiment. Dies lässt sich durch Zahlen belegen: So zeigte sich in Erhebungen, dass die Kundenloyalität zwischen 25 und

Holstein, in anderen Bundesländern oder in Dänemark – sind mittlerweile mehr als der früher häufig genannte „Einkauf des vergessenen Liters Milch“. Mit ihren serviceorientierten Angeboten machen sie Versorgung und Lebensqualität in der Stadt und auf dem Land zukunftsfest.



Kooperativet Feldballe, Dänemark Foto: Kooperativet

beit zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Lieferanten beruht. Gemeinsam sichert man die Basis für ein Lebensmittelgeschäft mit einem lokal angepassten

60 Prozent steige. Zudem gebe es zwar nicht mehr Kundinnen und Kunden, aber sie legen etwas mehr in den Warenkorb. Individuelle Konzepte – ob in Schleswig-

Informationen zu Gründung und Betrieb eines MarktTreffs

Bei Interesse an der Gründung eines neuen MarktTreffs nehmen Sie bitte Kontakt auf mit dem Projektmanagement unter:

gruendung@markttreff-sh.de

Detaillierte Informationen zum Projekt MarktTreff mit vielen Arbeitshilfen und aktuellen Tipps finden Sie unter:

www.markttreff-sh.de

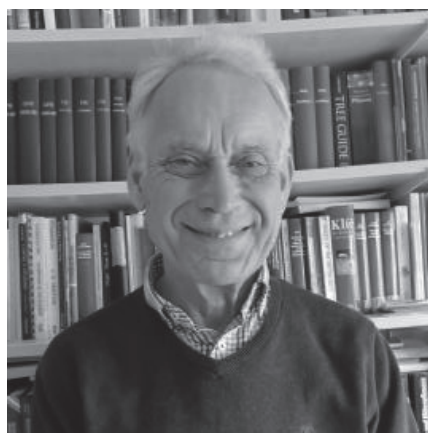


MarktTreff Kirchbarkau

Foto: MarktTreff SH

Spontanvegetation auf Straßen, Wegen und Plätzen in Städten und Gemeinden – unterschätzt und doch wertvoll

Dr. Erik Christensen, AG Geobotanik in SH&HH e.V.



Der Rückgang der heimischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Insekten, ist erheblich. Städte und Gemeinden möchten sich engagieren und etwas dagegen tun. Gerade bunte Blütmischungen aus dem Gartencenter erscheinen als passendes Mittel, um monotone Rasen, Freiflächen oder ungenutzte Ecken zu blühenden Insektenwiesen aufzuwerten. Aber dabei gibt es manches zu beachten und oft vergisst man auch, dass die Natur noch Beachtliches selbst leisten kann – wenn man sie denn lässt. Es mag überraschen, aber gerade der Siedlungsbereich der Städte und Gemein-

den bietet wichtige Lebensräume für wild wachsende Pflanzen, worunter auch viele seltene und bedrohte Arten sind. Dies gilt z. B. für Straßen- und Wegränder (Abb. 1), alte Rasenflächen, Parks und Friedhöfe, Brachflächen (Abb. 2), Buschgruppen und Baumscheiben (Abb. 3).

Was können die Kommunen tun, um der natürlichen Vielfalt ihren Raum zu geben bzw. sie zu erhalten?

1. Frische Rohböden nicht mit Mutterboden kultivieren

Wo immer möglich, z. B. in Gewerbegebieten, an Plätzen oder Straßen, sollte man darauf verzichten, neu entstandene Rohböden auf Restflächen mit nährstoffreicher Muttererde abzudecken. Dann schafft und erhält man Keimbetten für seltene und gefährdete Arten, von denen die meisten auf nährstoffarme Verhältnisse angewiesen sind. Dies gilt auch für „Baumscheiben“, die Freiflächen unter den Straßenbäumen. Bei der Pflanzung von Bäumen entlang von Straßen sollte daher der magere Oberboden erhalten

und der freien Selbstentwicklung überlassen werden. Dafür bedanken sich Mohn, Kamille und Wicken mit einem Blütenmeer und manchmal erobern auch echte Kostbarkeiten solche Freiflächen, wie z. B. das sehr seltene und stark gefährdete Liegende Johanniskraut (*Hypericum humifusum*, RL Kategorie 2) (Abb. 3), das sich in einem Neubaugebiet in Probsteierhagen spontan ansiedelte. Zur Pflege solcher Flächen genügt ein gelegentlicher

ausweist, wobei man auf Mutterbodeneinbringung verzichten sollte. In den Städten finden sich auch vielfach Industrie- oder Eisenbahnbrachen auf trockenen, grobporigen Aufschüttungsböden. Diese Flächen bieten Raum für eine typische Urbanvegetation mit oft sehr artenreichen Pflanzengesellschaften, die Lebensraum zahlreicher Insekten- und wirbelloser Arten sind. Leider müssen diese Flächen meist neuen Bau- oder

Gewerbegebieten weichen. Hierbei wäre es wichtig, dass diese besonders schützenswerten Flächen nicht pauschal und in ihrer Gesamtheit anderen Nutzungen zugeführt werden. Diese speziellen Lebensgemeinschaften sind in anderen Lebensräumen nicht nachzugestalten. Die Stadtplanung sollte jedenfalls verstärkt solche ökologisch wertvollen Flächen in ihrer Spezifität und Eigenständigkeit berücksichtigen.



Abb. 1: Wassergebundener Weg in Kiel, dem man kaum ansieht, dass sich hier eine sehr artenreiche Vegetation mit mehreren Rote-Liste-Arten entwickelt hat.

3. Alte Relikte der Dorfflora erhalten

In alten Dörfern und auf Bauernhöfen gibt es eine ganz besondere Flora, die fast nur dort vorkommt oder ihren Schwerpunkt dort hat (ausführlich dazu siehe Christensen 2001: Sterben unsere Dorfpflanzen aus? – Jahrbuch für Heimatkunde im Kreis Plön 31: 186 - 200). Der Gute Heinrich (*Chenopodium bonus-henricus*), das Herzgespann (*Leonurus cardiaca*) und die Weg-Malve (*Malva neglecta*) sind Beispiele dafür. Diese Arten wachsen in Hecken, an alten Gebäuden und Mauern, an Hofeinfahrten und Dorfstraßen. Sie haben jahrhundertlang das Bild unserer Dörfer und Bauernhöfe geprägt und gehören auch zu unserem kulturellen Erbe. Zusammen mit alten Bauernhöfen, die abgerissen werden, verschwinden auch diese typischen Dorfpflanzen, von denen viele inzwischen auf der Roten Liste der bedrohten Arten stehen.

Hier sollte man – ähnlich wie in den Städten – durch Wertschätzung und bewusstes Gegensteuern die alten Strukturen mit ihrer ökologisch wertvollen Pflanzen- und Tierwelt schützen und fördern.

Schnitt mit dem Freischneider. Wie artenreich sich solche Rohböden entwickeln können, insbesondere wenn die Standortbedingungen nährstoffarm und sonnenexponiert sind, lässt sich in Kieskuhlen beobachten. Ihre jungen Ruderalfluren sind äußerst wichtige Lebensräume für seltene Pflanzenarten und beherbergen eine reiche Insektenwelt. Insbesondere viele unserer heimischen Wildbienen profitieren davon, da sie hier nicht nur Blütenpflanzen, sondern auch geeignete Nistplätze vorfinden.

2. Lebensräume für wild wachsende Pflanzen bei der gärtnerischen Gestaltung und Überplanung berücksichtigen

Die Planung von Baugebieten geht in der Regel von einer Bebauung, Versiegelung und gärtnerischen Gestaltung aus, die keinen Raum für eine freie Naturentwicklung lässt. Hier kann man bewusst entgegenwirken, indem man rechtzeitig Baumscheiben, Wegränder und Randstreifen von Parkplätzen für die Selbstansiedlung



Abb. 2: Artenreiche Brachfläche in Probsteierhagen mit blühender Rotkelchiger Nachtkerze (*Oenothera glazioviana*), Echter Kamille (*Matricaria chamomilla*) und Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*).

4. Vorhandene Vegetation bei ökologischen Aufwertungsverfahren von Rasen- und Grünflächen berücksichtigen

Vielfach herrscht die Meinung vor, dass nur neu angelegte, besonders bunte Blühflächen eine hohe ökologische Wertigkeit besitzen und dass nur mit ihnen dem Insektensterben wirkungsvoll begegnet werden kann. Dieser Eindruck ist so nicht richtig: Artenreiche Blühwiesen in Norddeutschland sind komplexe Lebensgemeinschaften, aber in der Regel keineswegs so üppig bunt, wie man sie auf den Aufdruckfotos der Samentütchen für „Blühsaatmischungen“ vorfindet. Die ökologische Wertigkeit einer vorhandenen Grünland- oder Rasenfläche erschließt sich daher nicht auf den ersten Blick und ist oftmals auch nur für Fachleute erkennbar. Sogar monoton erscheinende, häufig gemähte Rasenflächen, wie sie z. B. auf alten Kirchhöfen, auf älteren Grünflächen oder in Gärten zu finden sind, können seltene und schützenswerte Arten enthalten. Das bedeutet: Bevor eine bestehende Grünlandfläche umgebrochen und für eine Ansaat vorbereitet wird, sollte vorab der Ausgangsbestand fachkundig erfasst werden. Oftmals reicht es, vorhandene Gräser und Kräuter zur Blüte kommen zu lassen, um festzustellen, was dort tatsächlich wächst. Erst danach sollte über das weitere Vorgehen entschieden werden. Wenn die begutachtete Fläche einen gewissen ökologischen Wert hat, insbesondere dann, wenn sogar Rote-Liste-Arten dort vorkommen, bedarf sie keiner weiteren Aufwertung. Dann sollte man froh sein, solche Pflanzen noch in seinem Wohnumfeld zu haben, und alles tun, um ihren Erhalt zu sichern.

Falls aber die Flächen erkennbar artenarm sind und eine Aufwertung mittels Einsaat artenreicher Blümmischungen geplant ist, sollte auf zertifiziertes Saatgut aus der Region zurückgegriffen werden. Regio-Saatgut wird aus Sammlungen von gebietseigenen Wildsaaten vermehrt. Diese Saaten sind unter dem Label „VWW-Regiosaat®“ oder „Regio-Zert®“ im Fachhandel erhältlich. In der freien Landschaft darf seit 2020 ohnehin nur noch gebietseigenes Saat- und Pflanzgut zur Begrünung von Flächen eingesetzt werden. Siedlungen und auch Gärten sind zwar von der Regelung ausgenommen, dennoch sollten auch Städte und Gemeinden auf gebietseigene Saaten zurückgreifen. Denn Mischungen mit züchterisch veränderten und nichtheimischen Wildsaaten tragen nicht zum Erhalt der heimischen Vegetation bei und bergen die Gefahr von Florenverfälschungen. Auch unsere Insekten, die auf die heimische Flora angewiesen sind, haben nur wenig Gewinn von solchen Blühflächen. Ob nun alte Rasenflächen oder frisch angesäte Blühflächen: Für die Pflege und



Abb. 3: Das sehr seltene Liegende Johanniskraut (*Hypericum humifusum*), das sich auf einer Baumscheibe angesiedelt hat.

Zu Abb. 2 + 3: Die Brachfläche war durch den Abbruch eines Hauses 2018 in Probsteierhagen bei Kiel entstanden und brachte Ende 2019 fast 200 Arten hervor.

ökologische Entwicklung einer Rasen- oder Wiesenfläche sollten folgende Grundsätze gelten:

- Keine Düngung und kein Pestizideinsatz,
- keine Mulchmäh und kein Kreiselmähereinsatz, sondern Mähd mit Messerbalken und Abtransport des Mähgutes,
- Mähd alternierend und in zeitlich versetzten Abschnitten.

Eigentlich ist es ganz einfach, etwas für die Natur in der Gemeinde, der Stadt oder

auf dem eigenen Grundstück zu tun: Es reicht oftmals schon aus, der freien Natur ihren Raum zu lassen und das zu würdigen, was sie selbst hervorbringen kann: Das ist ganz umsonst und es stellen sich genau die Pflanzen dort ein, die an diese Standortbedingungen angepasst sind. Und das hilft auch unseren heimischen Insekten, für die die heimischen Pflanzen unentbehrlich sind.

info@ag-geobotanik.de
Fotos (alle von Erik Christensen)

Der Leitfaden „Artenreiche Grünflächen – Handreichung zur Anlage und Pflege artenreicher Grünflächen an Straßen, Wegen und Plätzen“ – informiert, wie bestehende artenarme Grünflächen unter Verwendung heimischer, gebietseigener Arten wieder zu artenreicheren Beständen umgewandelt werden können. Er ist im Internet auf der Seite der Landesregierung als PDF zum Download erhältlich https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/naturschutz/Downloads/handlungsleitfaden_strassenbegleitgruen.html.

Um jedoch auf die Bedeutung der Spontanvegetation hinzuweisen, haben das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in Flintbek und die AG Geobotanik in SH&HH e.V. (der wissenschaftliche Verein, der sich mit der heimischen Flora und Vegetation beschäftigt) gemeinsam eine Handreichung zu diesem Thema erstellt. Die „Fachliche Erweiterung zur Beachtung und Berücksichtigung der Spontanvegetation bei der Anlage und Pflege artenreicher Grünflächen an Straßen, Wegen und Plätzen“ gibt es zum Download auf der Homepage der AG Geobotanik SH&HH: <https://www.ag-geobotanik.de/und> und auf der Homepage des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur <https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/nuis/upool/geosamt/naturschutz/spontanvegetation.pdf>

Der verlängerte Arm des SHGT – 22 Jahre GeKom

Reimer Steenbock



Die GeKom ist eigentlich deutlich vor dem Gründungstag (01.01.2000) entstanden. In den Seminaren von Reimer Steenbock, da-

mals noch Mitarbeiter, später Verbandsdirektor des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, erschien von Anfang (1979) an die Leiterin der Bauverwaltung in Reinbek, Marlies Dewenter. Er durch die Ausbildung bei der Kreisverwaltung (damals noch Norderdithmarschen) einschließlich Inspektorenprüfung im Haus der kommunalen Spitzenverbände – dem Land verbunden – und durch Vermittlung des Geschäftsführers des SHGT (Dr. Willing) ins Rheinland gewandert. Sie wegen der Funktion ihres damaligen Bürgermeisters als zeitweiser Vorsitzender des Städtebundes als Sachverständige für KAG-Fragen im Städtebund, speziell für Straßenbaubeiträge und Satzungsmuster, genutzt. Wie bekannt endete die berufliche Kooperation 2003 auch noch in der Ehe.

In den gemeinsamen Seminaren der Verwaltungsschule entwickelten sich Grundsätze, Empfehlungen und Muster, die dann später in der GeKom praktisch für Verwaltungen umgesetzt wurden. Deshalb also: Die Wurzeln der GeKom reichen bis in die Seminare der Verwaltungsschule zurück.

In den achtziger und neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts gründeten kommunale Spitzenverbände nach und nach eigene privatrechtliche Gesellschaften, um Dienstleistungen für ihre Mitglieder zu erbringen, die die kommunalen Spitzenverbände selbst mangels Personals und wegen ihrer Orientierung auf die politische Vertretung bei Land, Bund und EU nicht erfüllen konnten. Die Personenkonstellation, insbesondere aber bestimmte Gestaltungen bei der Verwaltungsreform, brachten es mit sich, dass in den Kommunalverfassungssystemen eine verwandtschaftliche Nähe entstanden war, aus der heraus ein gemeinsames Unternehmen für Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein entstand. Deshalb auch die Adresse infonord@gekomgmbh.

Ein Unternehmen eines kommunalen Spitzenverbandes für den kreisangehörigen Raum konnte nicht mit Gewinnmaximierung betrieben werden. Daraus ent-

stand die Vorgabe des SHGT (Dr. Borchert), eine schwarze Null als Geschäftsziel und -ergebnis anzustreben. Nur dadurch war es möglich, auch einer kleinen amtsangehörigen Gemeinde, die nicht im Verbund des Amtes Leistungen erwartete, zu helfen. Nur Eingeweihte wissen, wie häufig die schwarze Null der GeKom auch Sorgen für die erforderliche Liquidität bereitete.

Mit Marlies Dewenter, in einer Person Geschäftsführerin, in Personalunion auch Sachbearbeiterin und Sekretärin, fing alles an. Der Aufbau ging schnell voran, von vornherein begleitet von Reisetätigkeit zu Ausschusssitzungen, Gemeindevertretungen und – bis 30.6.2022 Spezialität der GeKom – Anliegerversammlungen für Straßenbaubeiträge. Die in diesen Versammlungen dargestellten Ablösungsverträge für Straßenausbaubeiträge (Quote über 90 % wurde angestrebt) führten zwar nicht als Ablassverträge direkt ins Paradies, aber doch zu schnellen, meistens für die Betroffenen günstigeren Bezahlung von Straßenbaubeiträgen. Der Verzicht auf die Pflicht zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen führte später zu einschneidenden Veränderungen für die GeKom. Politisch interessant: Die notwendige Steuererhöhung, verursacht von denen, die Steuern senken wollten, ging und geht versteckt und unverändert vor sich. Versprochene Ausgleichsmaßnahmen blieben versprochen. Dafür erhöhte sich die Zahl der Autos erheblich und Bund und Länder stritten über Maut(-Gebühren).

Von Anfang an tauchten bei der GeKom Probleme nicht zu Ende gedachter Gestaltungen von Zweckverbänden oder öffentlich-rechtlicher Verträge auf. Investitionskosten wurden doppelt finanziert – einmal als Investitionskostenzuschüsse bzw. Baukostenzuschüsse und ein zweites Mal aus Abschreibungen. Jahre später erst wurde bewusst, dass damit dem Anlagenbetreiber nicht nur der Investitionskostenanteil gezahlt, sondern auch noch ein unverzinsliches, nicht rückzahlbares Darlehen gegeben wurde.

Die deutlich sicherere Finanzierung öffentlicher Einrichtungen im öffentlichen Abgabenrecht führte allerdings auch zu Auswüchsen:

- Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte wurden lange Zeit selbst beim Innenministerium als zwingende Voraussetzung einer kostendeckenden Kalkulation gesehen. Erst nach und nach wurde deutlich, dass dies bei im Haushalt

geführten Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang eher der allgemeinen, verdeckten Haushaltsfinanzierung diene.

- Als auch das Innenministerium in Schleswig-Holstein die Bildung von Eigenbetrieben für Einrichtungen mit Kostendeckungsgebot (Wasser, Abwasser, Abfall) zuließ, mehrten sich die „Entnahmen von Eigenkapital“ (zur Finanzierung des allgemeinen Haushalts), wenn man vorab das Vermögen auf Wiederbeschaffungszeit-Werte erhöht hatte.

- Die Öffnung der gesetzlichen Regelungen für übergemeindliche Zusammenarbeit – einerseits ein Segen – führte aber auch dazu, dass Gemeinden ihre öffentlichen Einrichtungen schlichtweg veräußerten und aus dem Erlös des gebührenfinanzierten Abwasservermögens das Bürgerhaus oder ähnliche kommunale Einrichtungen schufen.

Je länger kalkuliert wurde und wird, desto mehr wurde und werden die Folgen der geschilderten Maßnahmen sichtbar. Die GeKom hatte bei der Verfolgung der Kostendeckung für öffentliche Einrichtungen aber stets die Interessen der Bürger (Kostendeckung, die berühmte schwarze Null, aber auch nicht mehr als das) im Blick.

Auch die Diskussion über die (angebliche) Kostensenkung durch Privatisierung öffentlicher Pflichtaufgaben ging nicht spurlos an der GeKom vorbei, bis das OVG diese Diskussionen mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit von Ausschreibung und Vergabe auch solcher Verträge beendete.

Lange bevor „negative Zinsen“ durch die Europäische Zentralbank salonfähig wurden, gab es sie – auch dank OVG Schleswig – im schleswig-holsteinischen Gebührenrecht. Die sich ständig erhöhenden Beträge konnten seit der ausdrücklichen Regelung der Auflösung der Beiträge im KAG auch wieder reduziert werden – angestoßen durch die GeKom, in den Landtag auf Anregung des SHGT eingebracht und dann Gesetz geworden.

Ein richtiges Kalkulationsergebnis steht und fällt mit einem ordnungsmäßigen, vor allem vollständigen Vermögensnachweis. Bei Einführung der Doppik, besonders aber durch die notwendigen Kanaluntersuchungen, kam es zu einer Welle erneuter Vermögenserfassungen und -bewertungen. Die davor jahrelang, teilweise vergeblich gepredigte ausreichend tiefe Gliederung des Vermögens – im Prinzip wie der Bestandsnachweis in der Kanaldatenbank – setzte sich durch. Aber das erforderte häufig den Gang in die Archive schleswig-holsteinischer Ämter oder Gemeinden. Staub überall gleich, Ordnung sehr ungleich, gelegentlich Wasserschaden.

Bei Gelegenheit von Vermögenserfassungen und -bewertungen konnte ein „Unwesen“ aus den Zeiten von Wiederbeschaffungszeitwerten, beendet werden. Zum Ausgleich für den erhöhten Vermögens-

wert gab es einen Abschreibungssatz von 1 % (100 Jahre Nutzungsdauer!) für Kanäle. Aber der Ruhm wie alle Schwindelware (Wilhelm-Busch) hält ebenso wie ein Kanalrohr selten über 50 Jahre. Eine Verwaltungsvorschrift im Rahmen der Doppik beendete das durch Vorgabe von 50 Jahren (2%).

Beitragsveranlagungen für den Straßenbau waren neben der Fortentwicklung der Satzungsmuster für Straßenbeiträge die „Grundlast“ der Arbeit der GeKom. Verbunden war das mit intensiver Zusammenarbeit mit Ingenieurbüros. Gemeinsam mit Vertretern der Gemeinden und Städte war manch hochemotionale Anliegerversammlung zu bestehen. Die Erfahrung zeigte aber auch, wie wichtig es war (und ist), rechtzeitig umfassende Informationen über die zu erwartenden finanziellen Belastungen der Grundstückseigentümer zu geben und die berühmten Warum-Fragen sachlich und möglichst erschöpfend zu beantworten. Auf die Bemühungen um Ablösungsverträge wurde schon hingewiesen.

Um die finanziellen Lasten erträglich zu machen, ermöglichte der Landtag auf Vorschlag wiederum des SHGT, vorbereitet von dessen Dienstleistungsgesellschaft GeKom, wiederkehrende Beiträge für Straßenbaumaßnahmen. Alle Verfahren mit dem Ziel, die Straßenbeiträge für verfassungswidrig zu erklären, beim OVG, beim Bundesverwaltungsgericht und schließlich beim Bundesverfassungsgericht endeten mit der ausdrücklichen Bestätigung der verfassungsmäßigen Zulässigkeit. Die trotzdem beschlossene Aufhebung der Erhebungspflicht war ein Handelsobjekt in einer Koalitionsvereinbarung. Der zugesagte Ausgleich blieb aus. Das Energiewirtschaftsrecht sah Wettbe-

werbsstrukturen auch für den Netzbetrieb der Energieversorgung vor. Vorsorglich erfolgte 2006 bis 2007 eine Überarbeitung der Muster für Konzessionsverträge, die schon zu früheren Zeiten von der Schleswig mit dem SHGT verhandelt worden waren. Die Verhandlungen standen unter dem Stern der sich abzeichnenden Wettbewerbsverfahren über den Netzbetrieb. Parallel hatten sich in der Zwischenzeit die gemeinsamen Vergabeverfahren (jährliche Bündelausschreibungen) für Strom und Gas entwickelt. Die Erkenntnis, dass Netz und Vertrieb bei der Energieversorgung getrennt zu betrachten sind, hatte sich auch im kommunalen Bereich verfestigt.

Bei der ersten Anforderung von Netzdaten beim bisherigen Netzbetreiber gab es noch die Nachfrage, wofür man denn wohl diese Netzdaten benötigt und man möge doch mitteilen, welche anderen Netzbetreiber Interesse bekundet hätten. Relativ schnell entwickelte sich dann aber ein standardisiertes Verfahren, das sich durch das Interesse von vielen Stadtwerken, sich um bisher nicht von diesen geführte Strom- und Gasnetze zu kümmern, zu einer heftigen wettbewerblichen Auseinandersetzung wurde.

Wettbewerb erzeugte ganz neue Gesichtspunkte – eine wesentlich größere Offenheit gegenüber Vertragsänderungen, die seit Jahrzehnten niemals durchsetzbar gewesen waren. Angebote, die Gemeinden in der einen oder anderen Form am Netzbetrieb zu beteiligen, von den Stadtwerken entwickelt, wurden am Anfang vom bisherigen Netzbetreiber sehr deutlich bekämpft. Es zeigte sich dann, Wettbewerb macht lernfähig, dass ohne ein solches Angebot die bisherigen Strukturen nicht zu halten gewesen wären. Also wurde aus der Not eine Tugend –

die Geburtsstunde der Aktienbeteiligung von Gemeinden an der Schleswig-Holstein Netzgesellschaft.

Dazwischen war die GeKom als Organisations- und Betreuungseinheit für das „Bündnis für Wettbewerb“ für die Gemeinden bei den Beratungen zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes tätig.

Und schließlich gab es bis in die jüngste Vergangenheit heftige juristische Auseinandersetzungen, bis hin zum BGH, um die Grundsätze für die Verfahren für Wegenutzungsverträge.

Wenn sich auch bei alledem die Grundstrukturen für den Netzbetrieb und die zuständigen Organisationen nicht wesentlich verändert haben, führte die Entwicklung doch zu deutlichen Verbesserungen:

- Die Vertragsformulierungen in den Wegenutzungsverträgen – verglichen mit dem Ergebnis der Verhandlungen von 2006/2007 – wären ohne einen intensiven Wettbewerb nicht erreichbar gewesen.
- Der Wettbewerb um Netze führte weder zur Kommunalisierung noch gar zur Rekommunalisierung des Netzbetriebs von Strom und Gas, aber zu der gewünschten Beteiligung von Kommunen am Netzbetrieb, selbst bei der landesweiten Schleswig-Holstein Netzgesellschaft.

Dies alles und viele kleine und große andere Dinge haben die GeKom und die handelnden Personen, nicht zu vergessen auch die Mitarbeiter, auf Trab gehalten, bewegt und – manchmal – beflügelt. Um ehrlich zu sein, es sind auch Sachen schief gegangen. Aber solange die positiven Dinge überwiegen, ist das wohl zu verschmerzen.

Aus der Rechtsprechung

Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 17.02.2023 – LVerfG 5/21

Unvereinbarkeit von § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FAG mit Artikel 57 Abs. 1 der Landesverfassung

Leitsätze:

1. Die Dotierung zentralörtlicher Aufgaben in einer eigenen Teilschlüsselmasse (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 FAG) verletzt nicht das interkommunale Gleichbehandlungsgebot.

a) Zentrale Orte müssen öffentliche Aufgaben in der Weise erfüllen, dass sie bei Planung und Ausgestaltung von Maß und Kapazität nicht auf die Versorgung der eigenen Einwohnerinnen und

Einwohner beschränkt sind, sondern darüber hinaus auch die Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner des zentralen Verflechtungsbereichs einbeziehen.

b) Die Erweiterung gemeindlicher Aufgaben der Zentralen Orte und Stadtrandkerne bei gleichzeitiger entsprechender Entlastung der nicht-zentralen Gemeinden des Verflechtungsbereichs rechtfertigt und erfordert sogar, dass entsprechende Kostenzuwächse bzw. -entlastungen bei der angemessenen Finanzausstattung im Rahmen des Finanzausgleichs berücksichtigt werden.

c) Die Anknüpfung an die Kategorien des Landesplanungsrechts in § 4 Abs.

1 Nr. 3 i. V. mit 15 Abs. 1 und 2 FAG ist verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber kann sich für die gesonderte Zuweisung von Mitteln für die Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben daran orientieren, inwieweit eine Gemeinde durch die Landesplanung gesetzlich verpflichtet ist, Einrichtungen vorzuhalten, die von der Bevölkerung der Umlandgemeinden mitgenutzt werden können.

d) Höhere Aufwendungen der nicht-zentralen Gemeinden, die sich aus den größeren Entfernungen und geringeren Größenvorteilen oder geografischen Randlagen ergeben, hat der Gesetzgeber in § 10 und § 11 FAG hinreichend berücksichtigt.

2. Der Bemessung der Teilschlüsselmassen für Gemeinden und Zentrale Orte in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FAG liegt weiterhin keine aufgabengerechte Bedarfsermittlung zugrunde.

a) Es genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht, dass der Gesetzgeber die Quote der Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte mit rechnerischen Anpassungen ohne eine neue Bedarfsermittlung in die Neuregelung des Finanzausgleichs übernommen und dadurch die Höhe der Teilschlüsselmassenquote für die Gemeinden mitbestimmt hat.

b) Zur Bestimmung spezifischer zentralörtlicher Bedarfe muss der Gesetzgeber einer nachvollziehbaren Methodik folgen und darf die Dotierung der zentralörtlichen Aufgaben nicht „dezisionistisch“ festlegen.

c) Der Gesetzgeber darf sich auch bei der Bildung von Teilschlüsselmassenquoten nicht darauf beschränken, einmal festgesetzte Werte, Größenordnungen und Prozentzahlen in den folgenden Finanzausgleichsgesetzen fortzuschreiben, ohne sich erneut ihrer sachlichen Eignung zu vergewissern.

Verf SH Art. 54 Abs. 4, 57 Abs. 1 FAG §§ 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3, 15 Abs. 1 und 2, 10, 11

Aus den Gründen:

A.

Die Beschwerdeführerinnen, 108 amtsangehörige Gemeinden, von denen die sieben im Tenor genannten Gemeinden ihre kommunalen Verfassungsbeschwerden im Laufe des Verfahrens zurückgenommen haben, wenden sich gegen einzelne Vorschriften des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG).

Aus Sicht der Beschwerdeführerinnen verletzen § 4 Abs. 1 und § 15 FAG das interkommunale Gleichbehandlungsgebot und das Gebot der aufgabengerechten Bedarfsermittlung gemäß Art. 57 Abs. 1 der Landesverfassung (LV). Die Beschwerdeführerinnen erühen gegenüber Gemeinden, die die Eigenschaft eines Zentralen Ortes nach dem Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz – LaplaG) hätten, eine sachwidrige Ungleichbehandlung, weil diese besondere Finanzzuweisungen für Aufgaben erhielten, die auch die Beschwerdeführerinnen erfüllten. Zudem seien weder die Bedarfe der Zentralen Orte noch die besonderen Bedarfe der nicht als Zentrale Orte eingestuftes Gemeinden vom Gesetzgeber ermittelt worden. Daneben verletze der Gesetzgeber mit der Regelung des § 3 Abs. 1 und 2 FAG das aus Art. 57 Abs. 2 LV folgende Konnexitätsprinzip, weil nicht transparent sei, inwieweit das

Finanzausgleichsgesetz den Gemeinden Mittel als angemessene Finanzausstattung oder im Wege des Mehrbelastungsausgleichs für übertragene staatliche Aufgaben zuweise.

I.

1. Die Landesverfassung gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur finanziellen Absicherung der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 54 Abs. 1 und Abs. 2 LV einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung. Art. 57 Abs. 1 LV gewährleistet darüber hinaus einen Anspruch auf eine „angemessene Finanzausstattung“ im Sinne einer gerechten Teilhabe an den Finanzen des Landes. Hinzu tritt die Pflicht des Landes, den Gemeinden bei einer Verpflichtung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben einen finanziellen Ausgleich für eine entstehende Mehrbelastung zu gewähren (Art. 54 Abs. 4 i. V. mit Art. 57 Abs. 2 LV, sog. Konnexität).

Die maßgebenden Verfassungsnormen lauten:

(...)

2. Um die angemessene Finanzausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände zu gewährleisten, erhalten diese für die Finanzierung ihrer Aufgaben neben Einnahmen, die ihnen durch Gebühren und Beiträge sowie durch ihre Einbeziehung in das System der vertikalen Steuerertragsaufteilung nach Art. 106 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 bis 8 des Grundgesetzes zukommen, finanzielle Mittel des Landes über den kommunalen Finanzausgleich zugewiesen.

(...)

Die von den Beschwerdeführern angegriffenen Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes haben auszugsweise den folgenden Wortlaut:

(...)

a) Das Landesverfassungsgericht hatte zuvor mit Urteil vom 27. Januar 2017 - LVerfG 5/15 - im Verfahren der kommunalen Verfassungsbeschwerde § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 des Finanzausgleichs i. d. F. des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. S. 473, im Folgenden auch: FAG 2014) sowie mit Urteil vom selben Tag - LVerfG 4/15 - im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle darüber hinaus die Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 FAG 2014 für nicht mit Art. 57 Abs. 1 LV vereinbar erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, die verfassungswidrige Rechtslage spätestens bis zum 31. Dezember 2020 durch eine Neuregelung zu beseitigen.

Aus der Gesetzesbegründung für das Finanzausgleichsgesetz 2014 ergebe sich nicht, so das Landesverfassungsgericht, dass im Rahmen des Gesetzgebungs-

verfahrens ein den Anforderungen des Art. 57 Abs. 1 LV genügender, substantieller und bedarfsorientierter Ebenenvergleich im Hinblick auf die Bildung der vertikalen Finanzausgleichsmasse gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 FAG 2014 durchgeführt worden sei (Urteil vom 27. Januar 2017 - LVerfG 4/15 -, LVerfGE 28, 379 ff. = NordÖR 2017, 166 ff., Leitsatz 6, Rn. 131 ff.).

Auch bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen je gebildeter Gruppe im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs fehle es an einer den Verfassungsvorgaben genügenden bedarfsorientierten Sachverhaltsermittlung, so dass § 4 Abs. 1 Satz 1 FAG 2014 das Gebot der Aufgabengerechtigkeit verletze (Urteil vom 27. Januar 2017 - LVerfG 4/15 -, a. O. Leitsatz 7 c), Rn. 188 ff.).

(...)

b) Die Landesregierung bezog für die Erarbeitung ihres Gesetzentwurfs für eine den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts genügende Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs über den Beirat für den kommunalen Finanzausgleich (vgl. § 34 FAG n. F.) und die Arbeitsgruppe kommunaler Finanzausgleich die kommunalen Landesverbände sowie kommunale Praktikerinnen und Praktiker mit in die Erörterungen ein. Nach einer EU-weiten Ausschreibung und einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb einigten sich die Vertreter des Landes und der kommunalen Landesverbände darauf, das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) gemeinsam mit dem Planungsbüro Gertz Gutsche Rügenapp Stadtentwicklung und Mobilität GbR (GGR) aus Hamburg als Unterauftragnehmer mit der Erstellung eines interdisziplinären Gutachtens zu beauftragen. (...)

(...)

Die Gutachter befürworteten im Ergebnis anstelle einer Regelung wie im Finanzausgleichsgesetz 2014, dessen § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine eigene Teilschlüsselmasse für Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben vorsah, einen neuen Ansatz, bei dem über die „Zentralitäts-Bedarfsmesszahl“ die Interdependenzen zwischen den Charakteristika einer Gemeinde und ihrer Zentralität multiplikativ verknüpft würden.

(...)

d) Das Innenministerium stellte der Arbeitsgruppe kommunaler Finanzausgleich nach Vorlage vorläufiger Ergebnisse der Gutachter erste Eckpunkte eines Vorschlags zur horizontalen Verteilung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung zu stellenden Finanzmittel vor. (...)

Der Gesetzentwurf (LT-Drucks. 19/2119) behielt die im Finanzausgleichsgesetz 2014 bestehenden drei Teilschlüsselmas-

sen für Gemeinden, Kreise und kreisfreie Städte sowie für die Zentralen Orte bei. Da das FiFo-Gutachten keine gesonderte Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte vorgesehen und auch keine konkrete Quote für eine entsprechende Teilschlüsselmasse ermittelt hatte, griff der Gesetzentwurf für die Bildung einer Quote auf das im Rahmen der Erarbeitung des Vorgänger-Gesetzes eingeholte „Gutachten zur Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein“ des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung e. V. von Juli 2013 (im Folgenden: NIW-Gutachten) zurück. (...)

e) Der Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs wurde am 8. Mai 2020 in erster Lesung im Landtag beraten. (...) Er verabschiedete das Gesetz am 30. Oktober 2020. (...)

II.

1. Der am 9. November 2021 beim Gericht eingegangenen Antragsschrift der Beschwerdeführerinnen waren – außer für die Beschwerdeführerinnen zu 38 bis 40 – Verfahrensvollmachten der Amtsdirektorin und Amtsdirektoren beziehungsweise der Amtsvorsteher der Ämter, denen diese angehören, beigefügt. (...)

2. Zur Begründung ihrer kommunalen Verfassungsbeschwerden führen die Beschwerdeführerinnen im Wesentlichen aus:

Die Verfassungsbeschwerden seien wirksam erhoben. Die Beschwerdeführerinnen seien in gerichtlichen Verfahren durch die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren beziehungsweise Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher gesetzlich vertreten. Es genüge, dass Beschlüsse der Gemeindevertretungen, denen ohnehin nur interne Bedeutung zukomme, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vorgelegen hätten.

Die Beschwerdeführerinnen seien beschwerdebefugt. Sie könnten in ihren Rechten aus Art. 57 Abs. 1 und Abs. 2 LV verletzt sein, weil die Beibehaltung der Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte zu einer geringeren Leistung an sie geführt haben könne. Sie erhielten höhere Schlüsselzuweisungen, wenn der Gesetzgeber den bedarfsgerechteren Vorschlägen der Gutachter gefolgt wäre. Das Land habe einen Bedarf für übergemeindliche Aufgaben ermitteln müssen, den auch die Beschwerdeführerinnen geltend machen könnten. Sie finanzierten jeweils gemeindliche Aufgaben und Einrichtungen, an denen auch Einwohner umliegender Gemeinden partizipierten, und nähmen damit faktisch zentralörtliche Aufgaben wahr, ohne hierfür einen finanziellen Ausgleich zu erhalten, allein, weil sie planungsrechtlich nicht als Zentrale Orte eingestuft seien.

Zudem erscheine es möglich, dass das Konnexitätsprinzip aus Art. 57 Abs. 2 LV verletzt sei. (...)

Die Verfassungsbeschwerden seien auch begründet. Die Regelung in § 4 Abs. 1 und § 15 FAG binde den Finanzausgleich in verfassungswidriger Weise an die Vorgaben des Landesplanungsrechts. (...)

Die Unzulässigkeit des Kriteriums der Zentralörtlichkeit für den Nachweis eines spezifischen Bedarfs der Zentralen Orte zeige sich schon an der fehlenden haushaltsrechtlichen Zuordnung entsprechender Mittel. (...)

Zudem verletze das Gesetz das Gebot bedarfsorientierter Sachverhaltsermittlung. Für die Teilschlüsselmasse gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 FAG seien keine Bedarfe der Zentralen Orte ermittelt worden. (...)

Zugleich seien erhöhte Bedarfe der nicht als Zentrale Orte eingestuften Gemeinden unberücksichtigt geblieben. Es fehle eine Auseinandersetzung des Gesetzgebers mit den Feststellungen des Gutachtens, nach denen sich für die nicht-zentralen Gemeinden in einzelnen Aufgabenbereichen höhere Aufwendungen als Folge größerer Entfernungen und geringerer Größenvorteile ergäben. (...)

Die Beschwerdeführerinnen beantragen zuletzt, festzustellen, dass

§ 4 Abs. 1 und § 15 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 12. November 2020 (GVOBl 2020, S. 808) gegen Artikel 57 Absatz 1 LV und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz gegen Artikel 57 Abs. 2 LV

verstoßen und damit nichtig sind.

III.

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag ist dem Verfahren nicht beigetreten und hat auch von einer Stellungnahme abgesehen.

2. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung ist dem Verfahren beigetreten. Sie geht davon aus, dass die kommunalen Verfassungsbeschwerden unzulässig, jedenfalls aber unbegründet seien.

a) Die Landesregierung hat zunächst im Wesentlichen ausgeführt, dass keine der Beschwerdeführerinnen beschwerdebefugt sei. Es reiche im Hinblick auf Art. 57 Abs. 1 LV nicht aus, dass die Beschwerdeführerinnen vortrügen, sie würden nicht an den Zuweisungen für Zentrale Orte beteiligt. Das Landesverfassungsgericht habe bereits festgestellt, dass eine Dotierung von Zentralitätskosten in einer eigenen Teilschlüsselmasse verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Somit läge die Beschwer nicht in den angegriffenen Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes,

sondern darin, dass die Beschwerdeführerinnen nicht als Zentrale Orte eingestuft worden seien. (...)

(...)

Eine Beschwerdebefugnis bezüglich Art. 57 Abs. 2 LV (Konnexitätsprinzip) fehle ebenfalls. Die Beschwerdeführerinnen hätten keine einzige Aufgabe benannt, die ihnen durch das Finanzausgleichsgesetz übertragen worden sei und die zu einer ausgleichspflichtigen Mehrbelastung geführt habe.

Die Verfassungsbeschwerden seien zudem unbegründet. (...)

(...)

b) Mit Verfügung vom 5. Juli 2022 hat das Gericht der Landesregierung aufgegeben, ihren Vortrag zur Bemessung der Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte zu ergänzen, da die Vorgaben aus den Urteilen des Landesverfassungsgerichts vom 27. Januar 2017 insoweit nicht vollständig erfüllt sein könnten. (...)

(...)

c) In der mündlichen Verhandlung hat die Landesregierung unter weiterer Vertiefung ihres Vortrags die Auffassung vertreten, dass eine Aufgaben- und Bedarfsermittlung für die Bestimmung der Quote für die Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte nicht möglich sei. Das Landesplanungsrecht weise den Zentralen Orten keine Aufgaben, sondern eine bestimmte Funktion oder Verantwortung zu. Auf welche Art und Weise die Zentralen Orte ihrer Mitverantwortung für den Verflechtungsbereich nachkämen, liege in deren Ermessensspielraum. (...)

3. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag, der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Schleswig-Holsteinische Städteverband haben jeweils Stellung zu den Verfassungsbeschwerden genommen.

B.

Die kommunalen Verfassungsbeschwerden sind zulässig, soweit sie sich gegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie § 15 Abs. 1 und 2 FAG richten, im Übrigen sind sie unzulässig (hierzu I.). Im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FAG sind die Verfassungsbeschwerden auch begründet (hierzu II.).

I.

Die kommunalen Verfassungsbeschwerden sind statthaft (hierzu 1.) und wirksam erhoben worden (hierzu 2.). Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen jedoch nur im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie § 15 Abs. 1 und 2 FAG vor (hierzu 3.). Die gegen § 3 FAG gerichteten Verfassungsbeschwerden sind unzulässig (hierzu 4.).

1. Die kommunale Verfassungsbeschwerde ist das nach Art. 51 Abs. 2 Nr. 4 LV, § 47

Abs. 1 LVVerfGG statthafte Verfahren, wenn eine Gemeinde behauptet, dass ein Landesgesetz ihr Recht auf Selbstverwaltung nach Art. 54 Abs. 1 und 2 LV verletze. (...)

2. Die Verfassungsbeschwerden der als Streitgenossen (§§ 60 ZPO, 64 VwGO, 13 Abs. 2 LVVerfGG) auftretenden Beschwerdeführerinnen sind wirksam erhoben worden.

a) Gemeinden sind gemäß § 13 Abs. 2 LVVerfGG i. V. mit § 62 Abs. 3 VwGO über ihre gesetzlichen Vertreter prozessfähig. Amtsangehörige Gemeinden werden in einem gerichtlichen Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 Halbs. 1 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein durch das Amt vertreten. Soweit dies nach Halbsatz 2 dieser Vorschrift nicht in den Fällen gilt, in denen das Amt Verfahrensbeteiligter ist oder zwei amtsangehörige Gemeinden Verfahrensbeteiligte sind, nimmt diese Regelung auf Fälle Rücksicht, in denen es zu Interessenkollisionen kommen kann

(Wolf, in: *Praxis der Kommunalverwaltung*, 2019, § 3 AO S. 39 f.; ohne nähere Darlegung der Motive hingegen: *LT-Drucks. 12/592*, S. 63, und Nr. 11 Rund erlass des Innenministeriums vom 22. Mai 2012, *Amtsbl. 2012*, S. 511).

(...)

b) Die Erhebung der kommunalen Verfassungsbeschwerde gehört nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und bedarf somit im Innenverhältnis eines Beschlusses des mit unmittelbarer demokratischer Legitimation ausgestatteten Vertretungsorgans, hier der jeweiligen Gemeindevertretung

(vgl. *Diehm*, in: *Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, Bundesverfassungsgerichtsgesetz*, 2. Aufl. 2022, § 91 BVerfGG Rn. 10; *Scheffczyk*, in: *Walter/Grüne-wald, BeckOK Bundesverfassungsgerichtsgesetz*, 13. Ed. Stand: 1. Juni 2022 § 91 BVerfGG Rn. 12).

Allerdings ist es für die Wirksamkeit der Verfassungsbeschwerden ohne Bedeutung, wenn Beschlüsse einzelner Gemeindevertretungen der Beschwerdeführerinnen erst nach Erhebung der Verfassungsbeschwerden getroffen wurden oder gar ganz fehlten. Bei der Außenvertretungskompetenz der Ämter handelt es sich um eine organschaftliche Vertretung, bei der eine Teilzuständigkeit der Gemeinden im Wege der konservierenden gesetzlichen Delegation auf die Ämter verlagert wird

(vgl. *Dehn/Wolf, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, Kommentar*, 17. Aufl. 2022, zu § 51 GO; *Lütje/Husvogt*, in: *Bülow/Erps/Schliesky/von Allwörden [Hrsg.], Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein*, Stand: Sept. 2022, § 51 GO Rn. 2; ferner *BGH, Urteil*

vom 23. April 2020 III ZR 251/17, *NJW* 2020, 3106 ff. *juris* Rn. 17).

Diese Vertretungskompetenz besteht unabhängig von der innergemeindlichen Willensbildung, so dass die Gemeinde durch Erklärungen des Amtes grundsätzlich auch ohne einen im Innenverhältnis erforderlichen Beschluss der Gemeindevertretung verpflichtet wird

(vgl. zur Vertretungskompetenz des Bürgermeisters: *BGH, Vorlagebeschluss vom 18. März 2016 - V ZR 266/14 -*, *BayVBl* 2016, 716 ff., *juris* Rn. 19, und *BAG, Antwortbeschluss vom 22. August 2016 - 2 AZB 26/16 -*, *NZA* 2016, 1296; ebenso *Gern/Brüning Deutsches Kommunalrecht*, 4. Aufl. 2019, Rn. 482; *Sachs, Verfassungsprozessrecht*, 4. Aufl. 2016, Rn. 620; und bereits *Magen*, in: *Umbach/Clemens/Dollinger, Bundesverfassungsgerichtsgesetz*, 2. Aufl. 2005, § 91 Rn. 49).

Anders liegt der Fall nur dann, wenn besondere Umstände die Klageerhebung als rechtsmissbräuchlich erscheinen lassen

(ebenso, aber teils noch weitergehend: *StGH Hessen, Urteil vom 13. Juni 2001 - PSt. 1562 -*, *juris* Rn. 31).

Solche Umstände scheiden vorliegend aus. Abgesehen von jenen Gemeinden, die ihre Verfassungsbeschwerde zurückgenommen haben, haben alle Gemeindevertretungen der Beschwerdeführerinnen jedenfalls nachträglich die Erhebung der kommunalen Verfassungsbeschwerde beschlossen und damit zu erkennen gegeben, dass diese ihre Billigung fand.

3. Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie § 15 Abs. 1 und 2 FAG vor, nicht hingegen bezüglich § 4 Abs. 1 Nr. 2 FAG sowie § 15 Abs. 3 bis 8 FAG.

a) Die für die Einlegung der kommunalen Verfassungsbeschwerde geltende Jahresfrist des § 47 Abs. 2 LVVerfGG ist eingehalten, soweit die angefochtenen Vorschriften, wie § 4 Abs. 1 FAG, zum 1. Januar 2021 ausdrücklich neu gefasst worden sind.

(...)

b) Die Beschwerdeführerinnen sind im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie § 15 Abs. 1 und 2 FAG beschwerdebefugt. (...)

aa) Die Beschwerdeführerinnen sind durch die Festlegung der Quote für die Teilschlüsselmasse für Gemeinden in § 4 Abs. 1 Nr. 1 FAG, aus der sie Zuweisungen erhalten, unmittelbar betroffen, auch wenn noch ein Verwaltungsakt erforderlich ist, um jeder Beschwerdeführerin eine konkrete finanzielle Zuweisung zukommen zu lassen.

(...)

Bezogen auf die horizontale Dimension

des Gebots der angemessenen Finanzausstattung gemäß Art. 57 Abs. 1 LV obliegt es den Beschwerdeführerinnen, in einem ersten Schritt zumindest die Möglichkeit einer Verletzung der Grenzen des gesetzgeberischen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraums aufzuzeigen. (...)

(1) Nach diesen Maßstäben haben die Beschwerdeführerinnen die Möglichkeit einer Verletzung der Grenzen des gesetzgeberischen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraums im Hinblick auf eine aufgabengerechte Bedarfsermittlung dargelegt. (...)

(2) Nach dem Vortrag der Beschwerdeführerinnen besteht auch die Möglichkeit, dass sich eine Verletzung der Landesverfassung auf deren eigenen Haushalt auswirkt. (...)

(...)

cc) Die Beschwerdeführerinnen sind von der sie möglicherweise belastenden Regelung der Teilschlüsselmassen für Gemeinden in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1 und 2 FAG gegenwärtig betroffen, da das Gesetz bei Einreichung der Verfassungsbeschwerden in Kraft war und weiterhin in Kraft ist.

c) Die Beschwerdeführerinnen haben auch das für die Erhebung der kommunalen Verfassungsbeschwerden erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. (...)

e) Soweit die Beschwerdeführerinnen – gemessen am Wortlaut ihres Antrags – auch eine Verletzung der Landesverfassung durch § 4 Abs. 1 Nr. 2 FAG und § 15 Abs. 3 bis 8 FAG behaupten, sind die Verfassungsbeschwerden unzulässig.

Den Ausführungen der Beschwerdeführerinnen ist keine inhaltliche Kritik an der Regelung der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte in § 4 Abs. 1 Nr. 2 FAG zu entnehmen. Deshalb ist eine Beschwerdebefugnis insoweit nicht dargetan.

Entsprechendes gilt für § 15 Abs. 3 bis 8 FAG. (...)

4. Die ebenfalls innerhalb der Jahresfrist des § 47 Abs. 2 LVVerfGG erhobenen Verfassungsbeschwerden gegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 FAG sind unzulässig, weil die Beschwerdeführerinnen keinen von dieser Norm ausgehenden möglichen Verfassungsverstoß dargelegt haben. Nach ihrem Vortrag erscheint weder ein Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip noch die Verletzung eines damit in Zusammenhang stehenden „Transparenzgebotes“ durch den Gesetzgeber möglich.

(...)

II.

Die Verfassungsbeschwerden sind begründet, soweit sie sich gegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FAG richten. Zwar verletzt die Dotierung zentralörtlicher Aufgaben in einer eigenen Teilschlüsselmasse – unter Anknüpfung an die Kategorien des Lan-

desplanungsrechts in § 15 Abs. 1 und 2 FAG – nicht das interkommunale Gleichbehandlungsgebot (hierzu 1.). Der Bemessung der Teilschlüsselmassen für Gemeinden und Zentrale Orte gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FAG liegt jedoch weiterhin – wie im Urteil vom 27. Januar 2017 - LVerfG 4/15 - festgestellt – keine aufgabengerechte Bedarfsermittlung zugrunde (hierzu 2.). Zugleich hat der Gesetzgeber das Vergewisserungsgebot verletzt (hierzu 3.).

1. Die Berücksichtigung gesonderter Bedarfe für die Erfüllung übergemeindlicher Aufgaben der Zentralen Orte in Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 FAG verletzt nicht das interkommunale Gleichbehandlungsgebot.
(...)

a) Nach diesen Maßgaben kann der Gesetzgeber zentralörtliche Aufgaben in einer gesonderten Teilschlüsselmasse dotieren. Es gibt sachliche Gründe für die darin liegende finanzielle Bevorzugung Zentraler Orte vor nicht-zentralen Gemeinden.

aa) Aufgaben der Zentralen Orte sind nirgends gesetzlich in der Art eines Aufgabenkatalogs definiert. Hingegen ergibt sich aus Bundes- und Landesrecht, dass Zentrale Orte das wichtigste Instrument der Raumordnung sind, um die Leistungserbringung der Daseinsvorsorge räumlich zu organisieren. Das Land ist aufgrund § 13 Abs. 5 Nr. 1 b) des Raumordnungsgesetzes (ROG) zur Ausweisung Zentraler Orte in Raumordnungsplänen verpflichtet. Nach § 2 Abs. 2 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG); die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 ROG).

Die nähere Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Konzeptes erfolgt im Landesplanungsrecht und in den Landesentwicklungsplänen. Gemäß § 24 Abs. 2 LaplaG haben Zentrale Orte und Stadtrandkerne übergemeindliche Versorgungsfunktionen für die Einwohnerinnen und Einwohner der ihnen zugeordneten Verflechtungsbereiche (Nahbereiche, Mittelbereiche, Oberbereiche). Aus den Landesentwicklungsplänen ergibt sich, dass Zentrale Orte eine hohe Dichte an öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Krankenhäuser, Behörden, Sport- und Kulturangebote, und privaten Dienstleistungsunternehmen aufweisen. (...)

Gemeinden, die den Status eines Zentralen Ortes zugewiesen bekommen, müssen die Aufgaben auf ihrem Gebiet mithin teilweise zugleich so einrichten, dass Einwohnerinnen und Einwohner des Verflechtungsbereichs diese mitnutzen können. Die spezifische Aufgabenerfüllung eines Zentralen Ortes folgt dabei der ihm

zugewiesenen Funktion eines Ober-, Mittel- beziehungsweise Unterzentrums oder eines ländlichen Zentralortes. (...)
Auch wenn die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben im Kern auf dem Selbstverwaltungsrecht beruht, handelt es sich, soweit sie auf die Einwohnerinnen und Einwohner des Verflechtungsbereichs ausgerichtet ist, zugleich um die Erfüllung von Fremdaufgaben. (...)

Nehmen Zentrale Orte und Stadtrandkerne ihre kommunalen Aufgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtung so wahr, dass diese auch den Einwohnerinnen und Einwohnern ihres Verflechtungsbereichs zur Verfügung stehen, verschieben sich das Maß und die Kapazität der Aufgabewahrnehmung innerhalb der kommunalen Ebene. (...)

Die Erweiterung gemeindlicher Aufgaben der Zentralen Orte und Stadtrandkerne bei gleichzeitiger entsprechender Entlastung der nicht-zentralen Gemeinden des Verflechtungsbereichs rechtfertigt und erfordert sogar, dass entsprechende Kostenzuwächse beziehungsweise -entlastungen bei der angemessenen Finanzausstattung im Rahmen des Finanzausgleichs berücksichtigt werden.
(...)

bb) Die Bildung einer eigenen Teilschlüsselmasse für die Zentralen Orte im Schleswig-Holsteinischen Finanzausgleichsgesetz unter Anknüpfung an die Kategorien des Landesplanungsrechts in § 4 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit 15 Abs. 1 und 2 FAG ist verfassungsgemäß.

Dem Gesetzgeber steht bei der Ausgestaltung der Bestimmungen des horizontalen Finanzausgleichs ein weiter Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu. (...)
Er führt damit zunächst ein in Schleswig-Holstein seit über 50 Jahren etabliertes System für Zuweisungen an Zentrale Orte fort, dessen Berechtigung in der Fachliteratur nie grundsätzlich in Frage gestellt worden ist. Zwar weist kein Finanzausgleichsgesetz eines anderen Bundeslandes derzeit einen entsprechend gegliederten Nebenansatz für zentralörtliche Mittel auf. Finanzausgleichsgesetze anderer Bundesländer berücksichtigen zentralitätsbedingte Kosten aber ebenso, entweder im Rahmen eines Hauptansatzes, der nach der Anzahl der eigenen Einwohner beziehungsweise sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Zentralen Ortes differenziert

(vgl. § 19 *Hessisches Finanzausgleichsgesetz vom 30. September 2021, GVBl. S. 636; § 8 Abs. 6 Nordrhein-Westfälisches Gemeindefinanzierungsgesetz vom 21. Dezember 2022, GVS. 1109*),

oder indem sie einen Ansatz verwenden, der die Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs des Zentralen Ortes einschließlich oder ausschließlich der Anzahl der eigenen Einwohner berücksichtigt

(vgl. § 17 Abs. 6 *Finanzausgleichsge-*

setz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020, GVBl. S. 166; § 19 Abs. 4 Nr. 2 Rheinland-Pfälzisches Landesfinanzausgleichsgesetz vom 7. Dezember 2022, GVBl. S. 413; § 12 Abs. 4 Nr. 6 Saarländisches Kommunalfinanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 1983, Amtsbl. S. 462).

(...)

Zentrale Orte übernehmen, so das FiFo-Gutachten weiter,

„Versorgungsfunktionen für die umliegenden, nicht zentralen Gemeinden. Soweit für diese Zusatzleistungen seitens der Wohnortgemeinden keine Entgelte (z. B. in Form von Schulkostenbeiträgen) gezahlt werden (oder diese nicht kostendeckend sind), sind diese Zusatzbedarfe bei den zentralen Orten als Bedarf anzuerkennen. Je höher die Zentralität, desto mehr dieser zentralörtlichen Zusatzbedarfe entstehen“ (FiFo-Gutachten S. 220).

Die Bildung einer eigenen Teilschlüsselmasse für die Zentralen Orte entspricht zwar nicht den eigentlichen Vorschlägen der Gutachter, stellt nach deren Einschätzung aber ebenso eine taugliche Methode der Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel für die übergemeindliche Wahrnehmung von Aufgaben dar

(vgl. FiFo-Gutachten Kap. H.3, S. 223).

Dabei ist insbesondere eine Anknüpfung an Kategorien des Landesplanungsrechts zulässig. Einzelne Gemeinden erhalten mit ihrer planerischen Festlegung als Zentrale Orte die Aufgabe zugewiesen, eine über die örtliche Gemeinschaft hinausgehende, den jeweiligen Verflechtungsbereich umfassende Versorgung auch mit gehobenen gemeindlichen Leistungen der jeweiligen Zentralitätsstufe wahrzunehmen. (...)

b) Eine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ist auch nicht darin zu sehen, dass der Gesetzgeber die „faktische“ Zentralität einzelner Beschwerdeführerinnen nicht ausreichend berücksichtigt hätte.

aa) Es kann dahinstehen, ob die Beschwerdeführerinnen überhaupt darzulegen vermochten, dass ihre Einrichtungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Umlandgemeinden in erheblicher Weise in Anspruch genommen würden. Anders als bei den Zentralen Orten fehlte jedenfalls eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung, gehobene Einrichtungen vorzuhalten, damit diese auch von Einwohnerinnen und Einwohnern eines Verflechtungsbereichs genutzt werden können.
(...)

Im Übrigen hat der Gesetzgeber den Gemeinden, die nicht den Status eines Zentralen Ortes oder Stadtrandkerns haben, nicht abgesprochen, in gewissem

Umfang ebenfalls übergemeindliche Aufgaben wahrzunehmen. (...)

Somit sind nach Auffassung der Gutachter „übergemeindliche“ Aufgaben im Sinne eines „Basisangebotes“ aller Gemeinden berücksichtigt worden, aber nicht in die Dotierung der Teilschlüsselmasse für die Zentralen Orte eingeflossen. Für die Bildung dieser Teilschlüsselmasse war danach maßgebend, dass die landesplanerische Zuerkennung eines zentralörtlichen Status einen weiteren, eigenen Zuschussbedarf nach sich zieht.

bb) Größere nicht-zentrale Gemeinden sind durch die angegriffenen Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes auch nicht über Gebühr in ihrer individuellen Entwicklungsmöglichkeit eingeschränkt. (...)

Folge der Zuweisung einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion ist vor allem, dass diese Gemeinden den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen bei Bedarf überschreiten und insoweit interkommunale Vereinbarungen für Teilräume abschließen dürfen. Sie müssen nicht gesondert darlegen, dass sie hinsichtlich ihres Infrastrukturangebotes, ihrer Siedlungsstruktur, ihrer verkehrlichen Anbindung sowie unter Beachtung ökologischer Belange hierfür geeignet sind

(Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, Teile A und B, Ziffer 2.5.2, bzw. Fortschreibung 2021, Teile A und B, Ziffer 3.6.1, S. 131).

(...)

Die Gesetzeslage sieht zudem ausreichende Möglichkeiten dafür vor, nicht-zentrale Gemeinden davor zu schützen, bei der Errichtung und Unterhaltung von gemeindeübergreifenden Einrichtungen Bedarfe anderer Gemeinden mitzufinanzieren. Dazu gehören die vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag in seiner Stellungnahme angeführten Kostenausgleichspflichten nach §§ 111 f. Schulgesetz und § 51 Kindertagesförderungsgesetz, die keinen besonderen Status der Gemeinde nach dem zentralörtlichen System voraussetzen. (...)

c) Der Gesetzgeber hat das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung schließlich nicht dadurch verletzt, dass er spezifische Kosten einer „Nicht-Zentralität“ außer Acht gelassen hätte.

Art. 57 Abs. 1 LV ist zwar keine Aussage dahingehend zu entnehmen, dass Deglomerationskosten – vor allem denkbare Mehrkosten der Aufgabenerledigung auf ausgedehnter Fläche oder etwaige Kosten aufgrund sonstiger naturräumlicher Besonderheiten wie bei Inseln – auf jeden Fall gesondert erhoben werden müssen. Nimmt der Gesetzgeber hiervon Abstand, muss der Verzicht auf eine Erhebung etwaiger raumbedingter Kosten aber sachlich zumindest vertretbar sein. Es sprechen erhebliche Gründe für die Annahme,

dass insbesondere Fläche ein kosteneffizientes Kriterium sein könnte, etwa hinsichtlich der Straßenbaulast, aber auch bezüglich zahlreicher anderer Aufgaben im kreisangehörigen Raum (z. B. Naturschutz, Landwirtschaftswesen, Veterinärwesen, Abfallwirtschaft, Rettungswesen, ÖPNV) -

(Urteil vom 27. Januar 2017 - LVerfG 4/15 - LVerfGE 28, 379 ff. = NordÖR 2017, 166 ff., Rn. 200 ff.).

Auch das FiFo-Gutachten betont, dass den Mehrbedarfen der Zentralen Orte in einzelnen Aufgabenbereichen zum Teil höhere Aufwendungen der nicht-zentralen Gemeinden gegenüberstünden, die sich aus den größeren Entfernungen und den geringeren Größenvorteilen ergäben. Umgekehrt könnten größere Gemeinden, und damit vor allem Zentrale Orte, einzelne Leistungen pro Einwohner kosteneffizienter erbringen, was Skaleneffekte zur Folge habe

(FiFo-Gutachten S. 219 f.).

Solche Deglomerationskosten hat der Gesetzgeber hinreichend berücksichtigt. § 10 FAG bestimmt, dass die für die Gemeinden bereitgestellten Mittel teilweise zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten über einen einheitlichen Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer einer Gemeinde verteilt werden. Ebenso kommt gemäß § 14 FAG ein einheitlicher Flächenfaktor je Kreisstraßenkilometer eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt zur Anwendung. Die Berücksichtigung der Länge von Gemeinde- beziehungsweise Kreisstraßen kommt besonders den Gemeinden im ländlichen Raum zugute

(vgl. FiFo-Gutachten Kap. E.2.4, S. 73 ff.).

(...)

2. Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FAG für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und die Zentralen Orte gebildeten Teilschlüsselmassenquoten erfüllen jedoch weiterhin nicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine bedarfsgerechte Finanzausstattung.

Für die Ausgestaltung des horizontalen Finanzausgleichs gilt das Gebot der Aufgabengerechtigkeit. Dies betrifft vorrangig die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse auf die verschiedenen Teilschlüsselmassen. Dabei steht es dem Gesetzgeber frei, die dieser Verteilungsentscheidung zugrunde zu legende Methodik zu wählen. Er ist allerdings verpflichtet, diese auf eventuelle Schwächen zu überprüfen und hat – insbesondere im Falle einer rein ausgabenbasierten Herangehensweise – sicherzustellen, dass gegebenenfalls nicht adäquat erfasste Bedarfe berücksichtigt und gewichtet werden. Gefordert ist damit eine aufgabenorientierte Be-

trachtung auch bei der Bildung der Teilschlüsselmassen. Um überhaupt eine verfassungsgerichtliche Kontrolle der Entscheidungsfindung zu ermöglichen, müssen die gesetzgeberischen Erwägungen Eingang in die Gesetzesmaterialien finden

(Urteil vom 27. Januar 2017 - LVerfG 4/15 -, a. a. O. Rn. 122 und 189).

a) Gemessen hieran genügt es den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht, dass der Gesetzgeber die bisherige Quote der Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte mit rechnerischen Anpassungen ohne eine neue Bedarfsermittlung in die Neuregelung des Finanzausgleichs übernommen und dadurch auch die Höhe der Teilschlüsselmasse für die Gemeinden mitbestimmt hat.

Die Landesregierung konnte in ihrem Entwurf eines Finanzausgleichsgesetzes die konkrete Dotierung der beibehaltenen Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte nicht unmittelbar aus dem von ihr beauftragten FiFo-Gutachten herleiten, da dieses auf eine solche dritte Teilschlüsselmasse verzichtet und sie in die Teilschlüsselmasse für Gemeinden integrieren wollte. (...)

Die somit nur von der Vorgängerregelung übernommene und lediglich fortgeschriebene Teilschlüsselmassenquote für Zentrale Orte erscheint nicht vertretbar und nicht frei von Willkür. Indem der Gesetzgeber dem FiFo-Gutachten die Teilschlüsselmassenquote für die Gemeinden einerseits und der Kreise und kreisfreien Städte andererseits entnahm, stützt sich die Verteilung der jeweiligen Teilschlüsselmassen zwar zunächst auf die im Gutachten vorgenommene Aufgaben- und Bedarfsermittlung für die horizontale Verteilung der Finanzausweisungen. Hinsichtlich der von der Quote für Gemeindeaufgaben anschließend rechnerisch in Abzug gebrachten – nicht eigens neu ermittelten – Teilschlüsselmassenquote für die Zentralen Orte wirken hingegen die vom Landesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. Januar 2017 - LVerfG 4/15 - als verfassungswidrig erkannten Fehler bei der Bildung der Teilschlüsselmassenquoten des Finanzausgleichsgesetzes 2014 fort. Zwar bestanden keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den vom Gesetzgeber für die damalige Teilschlüsselmassenbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FAG 2014 gewählten methodischen Grundansatz. Der Gesetzgeber hatte seiner Entscheidung ein Gutachten zugrunde gelegt, das auf einer rein ausgabenbasierten Betrachtung der Kommunalstatistiken und damit auf der Betrachtung des faktischen Ausgabeverhaltens der betroffenen Körperschaften in der Vergangenheit basierte. In Ausübung seines Einschätzungs- und Gestaltungsspielraums konnte der Gesetzgeber ein derartiges Konzept wählen.

(Urteil vom 27. Januar 2017 - LVerfG 4/15-, a. a. O. Rn. 190).

Nicht hinreichend – und zwar bezogen auf alle Teilschlüsselmassen – waren jedoch die erforderlichen, ergänzenden Erwägungen zur Korrektur eventueller, mit einer rein ausgabenbezogenen Methodik einher gehender Schwachpunkte, um insgesamt eine realitätsbezogene Verteilungsentscheidung zu gewährleisten

(Urteil vom 27. Januar 2017 - LVerfG 4/15-, a. a. O. Rn. 192).

Der Gesetzgeber hätte etwa dem im NIW-Gutachten dargelegten Umstand nachgehen müssen, dass die kreisfreien Städte in einigen Aufgabenfeldern mangels ausreichender finanzieller Mittel weniger investiert hätten als die kreisangehörigen Gemeinden. In der Vergangenheit unterlassene Investitionen durften nicht als fehlender Bedarf in der Zukunft interpretiert werden

(Urteil vom 27. Januar 2017 - LVerfG 4/15-, a. a. O. Rn. 194 ff.).

Diese vom Landesverfassungsgericht dargelegten Gesichtspunkte hat der Gesetzgeber des aktuellen Finanzausgleichsgesetzes nicht zum Anlass genommen, um die Quote der Teilschlüsselmassen für Zentrale Orte auf naheliegende Schwächen zu überprüfen oder neu zu ermitteln. Er hat die Quote aus dem vorherigen Finanzausgleichsgesetz unbesehen übernommen und sie nur rechnerisch angepasst. Die verfassungsrechtlich beanstandeten Mängel bei der Bildung dieser Quote prägen fürderhin auch das aktuelle Verhältnis der Teilschlüsselmassenquoten in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FAG.

Dass die kreisfreien Städte, vertreten durch den Städteverband, im Gesetzgebungsverfahren mit dem von der Landesregierung verfolgten Ansatz einverstanden waren, obwohl in der genannten Entscheidung darauf abgestellt worden war, dass gerade deren Bedarfe ohne Berücksichtigung unterlassener Investitionen ermittelt worden seien, rechtfertigt nicht die fortbestehenden Mängel bei der Bedarfsmessung bezüglich § 4 Abs. 1 Nr. 3 FAG. (...)

b) Weder die von der Landesregierung erhobenen methodischen Einwände noch die von ihr geschilderten praktischen Hindernisse im Hinblick auf eine bedarfsorientierte Neubestimmung der Quote für Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte sind nachvollziehbar.

aa) Sowohl das NIW-Gutachten von 2013 als auch das FiFo-Gutachten von 2019 haben Bedarfe der Zentralen Orte für die Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben jeweils mit unterschiedlichen Ansätzen taxiert.

Das im Gesetzgebungsverfahren zum

vorhergehenden Finanzausgleichsgesetz eingeholte „Gutachten zur Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein“ des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung e. V. von Juli 2013 ermittelte den Anteil zentralörtlicher Mittel an den Zuweisungen, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt zur Verfügung zu stellen waren, indem es zunächst festlegte, welche Aufgaben anhand eines näher erläuterten Kriterienkatalogs als „übergemeindlich“ einzuordnen waren, und anschließend die auf diese Aufgaben entfallenden Kostenpositionen berechnete. Der allein auf die Zentralen Orte entfallende Anteil an einer potenziell übergemeindlichen Aufgabe ergab sich aus der Differenz zwischen dem Zuschussbedarf für übergemeindliche Aufgaben in Zentralen Orten und dem Zuschussbedarf für diese Aufgaben in nicht-zentralen Gemeinden (vgl. NIW-Gutachten S. 34 ff.).

Das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) ging in seinem im Gesetzgebungsverfahren für das aktuelle Finanzausgleichsgesetz vorgelegten Gutachten „Bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein“ von 2019 in der oben A. I. 3. c) beschriebenen Weise vor. Das Gutachten setzte die kommunalen Zuschussbedarfe (im Sinne der einheitlichen Normalbedarfe) für die einzelnen Aufgaben anhand von aufgabenspezifischen Regressionen beziehungsweise Normansätzen in Beziehung zu Bestimmungsgrößen der einzelnen Gemeinden wie Einwohner, Fläche oder Straßenlänge. Die Abhängigkeit der Normalbedarfe von diesen Bestimmungsgrößen beschrieb das Gutachten jeweils in Form von Koeffizienten. Sowohl bei den Regressionsanalysen als auch bei den Normansätzen differenzierte das Gutachten zwischen den verschiedenen Zentralitätsstufen der Gemeinden, für die es zum Teil unterschiedliche Koeffizienten ermittelte (vgl. FiFo-Gutachten Kap. E.4.2, S. 127).

Aus der Summe der Koeffizienten aller Aufgaben ergab sich für jede Bestimmungsgröße ein Gesamtkoeffizient über das gesamte kommunale Aufgabenspektrum. Diese Gesamtkoeffizienten bildeten die Grundlage der Bedarfsbestimmung der einzelnen Gemeinden für den horizontalen Finanzausgleich (vgl. FiFo-Gutachten Kap. E.4.2, S. 128).

Vor dem Hintergrund dieser Ansätze zur Bestimmung spezifischer zentralörtlicher Bedarfe überzeugt der Vortrag der Landesregierung nicht, dass eine solche Bestimmung methodisch ausgeschlossen sei, weil Gemeinden, die als Zentrale Orte eingestuft seien, ihre Aufgaben für die Einwohnerinnen und Einwohner des Ver-

flechtungsbereichs mit denselben Einrichtungen wahrnehmen wie für ihre eigenen Einwohnerinnen und Einwohner. Der Gesetzgeber muss auch insoweit einer nachvollziehbaren Methodik folgen und darf die Dotierung der zentralörtlichen Aufgaben nicht, wie in der mündlichen Verhandlung von der Landesregierung vertreten, „dezisionistisch“ festlegen. Schlicht gegriffene Zahlen genügen ebenso wenig wie Schätzungen ins Blaue hinein den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn sie nicht wenigstens im Ergebnis nachvollzogen werden können

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 2022 - 1 BvL 3/21 -, NJW 2023, 37 ff., juris Rn. 59 m. w. N.).

Beide Gutachten haben überzeugende Wege gefunden, um Zentralitätskosten zu bestimmen. Sowohl dem NIW-Gutachten (S. 33 f.) als auch dem FiFo-Gutachten (S. 219) war dabei die Problematik bewusst, dass es keine gesetzlich definierte oder allgemein anerkannte Liste übergemeindlicher Aufgaben gibt, da die Zentralen Orte solche Aufgaben für die Einwohnerinnen und Einwohner des Verflechtungsbereichs mit derselben Infrastruktur wahrnehmen wie für ihre eigenen Einwohnerinnen und Einwohner. Die Vorgaben des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts, welche Einrichtungen Zentrale Orte für die Versorgung der Umlandgemeinden vorhalten müssen, sind zudem bewusst offengehalten. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 ROG ist die soziale Infrastruktur vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten. Dies lässt bewusst funktionale Verknüpfungen mit einer unterschiedlichen Lastenverteilung zwischen den Zentralen Orten zu

(vgl. Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel [Hg.] Raumordnungsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 2 Rn. 83; Kümper, in: Kment [Hg.] Raumordnungsgesetz mit Landesplanungsrecht, 2019, § 2 ROG Rn. 55).

Die Gutachten haben jedoch vor allem anhand der Ist-Ausgaben unterscheidungskräftige Merkmale herausgearbeitet. Es gab keine Gründe, die dafür sprechen konnten, das Vorgehen des NIW-Gutachtens als unvertretbar oder willkürlich einstufen zu müssen

(Urteil vom 27. Januar 2017 - LVerfG 4/15-, a. a. O. Rn. 190).

Sie sind auch für die Herangehensweise des FiFo-Gutachtens, das auf einer breiten Tatsachengrundlage erarbeitet und inhaltlich ausführlich begründet wurde, nicht ersichtlich.

bb) Mit dem Ansatz des im Gesetzgebungsverfahren beauftragten Gutachters

hätte eine bedarfsgerechte Ausweisung der Masse für Zentrale Orte in § 4 Abs. 1 Nr. 3 FAG erfolgen können. (...) So wie das FiFo-Gutachten für die Gemeinden verschiedener Zentralitätsstufen sowie die nicht-zentralen Gemeinden jeweils unterschiedliche Koeffizienten ermittelte (oben aa), hätte es über diese Koeffizienten auch allein die Mehrbedarfe der Zentralen Orte errechnen können. Umgekehrt erscheint auch eine Rückrechnung aus den jeweiligen Zentralitäts-Bedarfsmesszahlen der einzelnen Gemeinden möglich, um die Bedarfe für die Zentralen Orte zu ermitteln. Das FiFo-Gutachten sah eine individuelle Bedarfsbestimmung anhand der Summe von zwölf jeweils individuellen Strukturwerten (A_i) einer bestimmten Gemeinde i , wie Einwohnerzahl, Fläche etc. vor, die mit der Summe aus einem Grundgewichtungsfaktor (B) und einem je nach zentralörtlicher Einstufung der Gemeinde gebildeten Zentralitätsfaktor (C_z, i) zu multiplizieren sei (FiFo-Gutachten, E.4.2.1, S. 139f.).

Bei dieser additiven Vorgehensweise nach der Formel

$$\sum_{1}^{12} A_i * (B + C_{z,i})$$

ließe sich rechnerisch ohne Weiteres die Summe der Bedarfe aller zentralörtlichen Aufgaben (C_z) ermitteln und ins Verhältnis zu den übrigen Bedarfen setzen.

In beiden Fällen – der Berechnung einer Teilschlüsselmassequote für Zentrale Orte über die Koeffizienten der jeweiligen Zentralität beziehungsweise einer Rückrechnung der Zentralitäts-Bedarfsmesszahlen der Gemeinden – hätte sich der Gesetzgeber zu vergewissern, ob Aufgaben der nicht-zentralen Gemeinden, denen das FiFo-Gutachten ebenfalls einen nach Zentralität bestimmten Koeffizienten zuordnete beziehungsweise einen Zentralitätsfaktor C_z zuwies

(vgl. FiFo-Gutachten Abb. E-13, S. 130ff., und Abb. E-15, S. 140f.),

angemessen dotiert werden. Das FiFo-Gutachten wollte diesen Gemeinden teilweise Zuweisungen für Mehrbedarfe infolge größerer Entfernungen und geringerer Größenvorteile zukommen lassen. Möglich erscheint, dass der Gesetzgeber, der in den §§ 6 Abs. 2, 10, 11 und 14 FAG Deglomerationskosten berücksichtigte (vgl. oben II. 1. c), entsprechende Bedarfe hierdurch bereits ausreichend kompensiert hat. Anderenfalls müsste der Gesetzgeber, gegebenenfalls sachverständig beraten, errechnen, welche Zu- oder Abschläge er bei den Quoten der Teilschlüsselmassen für Gemeinden und für Zentrale Orte jeweils zu machen hätte.

Alternativ hätte der Gesetzgeber die Bedarfe der Zentralen Orte für die Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben anhand der Methodik des NIW-Gutachtens neu ermitteln können. Das Landesverfassungsgericht hatte diese Methodik gebilligt und lediglich die fehlende Überprüfung der Ansätze auf erkennbare oder erkannte Schwächen beanstandet.

3. Der Gesetzgeber hat mit der Übernahme der nur rechnerisch angepassten Teilschlüsselmassequote für Zentrale Orte aus dem vorherigen Gesetz zugleich das Vergewisserungsgebot verletzt. Der Gesetzgeber darf sich nicht darauf beschränken, einmal festgesetzte Werte, Größenordnungen und Prozentzahlen in den folgenden Finanzausgleichsgesetzen fortzuschreiben, ohne sich erneut ihrer sachlichen Eignung zu vergewissern (Urteil vom 27. Januar 2017 - LVerfG 4/15-, a. a. O. Rn. 124).

Schon die Beanstandungen des Landesverfassungsgerichts an der Festlegung der Teilschlüsselmassequoten im Finanzausgleichsgesetz 2014 waren Anlass, aktualisierte Erwägungen zu einer Höhe der Quote der Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte anzustellen. Dies hat der Gesetzgeber unterlassen.

4. Für das neue Gesetzgebungsverfahren weist das Gericht auf Folgendes hin: Wie angeführt, sieht das Gesetz in § 6 Abs. 2 FAG vor, dass ein Teil der den Gemeinden nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 FAG zukommenden Mittel zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten nach einem einheitlichen Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer einer Gemeinde verteilt wird (§ 10 FAG). Zur Begründung gibt der Gesetzgeber an, dass das FiFo-Gutachten ermittelt habe, dass von den Gemeindeaufgaben gerundet 15 % der Teilansätze an der Summe der Bedarfsmesszahlen aller Gemeinden einen Flächen- und Raumbefug aufwiesen. Ein entsprechender Prozentsatz der den Gemeinden zukommenden Mittel werde daher mit der Regelung in § 10 FAG in Abhängigkeit des Anteils von Gemeindestraßenkilometern einer Gemeinde an den Gemeindestraßenkilometern des Landes zugewiesen (LT-Drucks. 19/2119 S. 134f.).

Bei dieser Vorgehensweise hat der Gesetzgeber nicht berücksichtigt, dass infolge der Beibehaltung einer Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte gegenüber den Ergebnissen des FiFo-Gutachtens auch der prozentuale Anteil der flächenbezogenen Bedarfe an die so verminderte Teilschlüsselmasse für die Gemeinden hätte angepasst werden müssen. Bedarfsgerecht wäre allenfalls, 15 % der insgesamt den Gemeinden (einschließlich der Zentralen Orte) zukommenden

Mittel nach einem Flächenfaktor zu verteilen. Da der Gesetzgeber jedoch gegenüber dem Vorschlag des Gutachtens die Teilschlüsselmasse für Gemeinden um den Anteil der Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte reduziert hat, hätte auch der Prozentsatz für die nach einem Flächenfaktor zu verteilenden Mittel entsprechend angepasst werden müssen.

III. Ausnahmsweise sind verfassungswidrige Vorschriften ganz oder teilweise weiter anzuwenden, wenn die Besonderheit der Norm es aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere aus solchen der Rechtssicherheit, notwendig macht, die verfassungswidrige Vorschrift als Regelung für die Übergangszeit fortbestehen zu lassen, damit in dieser Zeit nicht ein Zustand besteht, der von der verfassungsmäßigen Ordnung noch weiter entfernt ist als der bisherige

(Urteile vom 14. September 2020 - LVerfG 3/19 -, LVerfGE 31, 485 ff. = SchlHA 2020, 378 ff. = NordÖR 2020, 553 ff. = NVwZRR 2021, 1 ff., Rn. 126 ff., vom 27. Januar 2017 LVerfG 5/15, ff. = 2010, 155 ff. = VR 2011, 65 ff., Rn. 106 SchlHA 2017, 56 DVBl 2017, 378, Rn. 190 ff. und vom 26. Februar 2010 - LVerfG 1/09 -, SchlHA 2010, 131 = NordÖR)

Ohne weitere Anwendung der fraglichen Bestimmungen wären neue Festsetzungen über Zuweisungen an die kommunalen Aufgabenträger bis zum Abschluss des erforderlichen Gesetzgebungsverfahrens nicht möglich. Ein derartiges sofortiges Außerkrafttreten der angegriffenen Vorschriften wäre mit einer geordneten Finanz- und Haushaltswirtschaft unvereinbar. Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung darf der kommunale Finanzausgleich auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes, auch soweit sie verfassungswidrig sind, weiterhin durchgeführt werden.

Die dem Landtag bis zum 31. Dezember 2024 gesetzte Frist ist notwendig, aber auch ausreichend, um den Gesetzgeber in die Lage zu versetzen, die Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte in einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Weise zu bestimmen. Hierzu ist es lediglich erforderlich, dass der Gesetzgeber die spezifisch zentralörtlichen Bedarfe ermittelt. Dabei wird er noch auf die Ergebnisse und die statistische Datengrundlage des FiFo-Gutachtens von 2019 zurückgreifen können. Die Parameter zu einer Bestimmung der Quote für zentralörtliche Mittel dürften bereits vorliegen, da sie zur Errechnung der vom FiFo-Gutachten befürworteten Zentralitäts-Bedarfsmesszahl erforderlich gewesen sind. Aus verfassungsrechtlicher Sicht spricht

ebenfalls nichts dagegen, wenn der Gesetzgeber eine Quote der Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte anhand der Methodik des NIW-Gutachtens von 2013 unter Beachtung der Ausführungen des Landesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 27. Januar 2017 - LVerfG 4/15 -

und aufgrund einer aktualisierten Datengrundlage ermittelt. Davon unberührt bleibt die in § 5 FAG normierte Regelüberprüfung.

C.
Hinsichtlich der Beschwerdeführerinnen

zu 99 und 102 bis 107 ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO i. V. mit § 13 Abs. 2 LVerfGG einzustellen, nachdem diese ihre Anträge zurückgenommen haben.

(...)

Das Urteil ist einstimmig ergangen.

Aus dem Landesverband

Zeitenwende – auch für unsere Kommunen?

35. Landestagung des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen in Schleswig-Holstein vom 15. - 17. Februar 2023 in der Akademie Sankelmark

Dieter Staschewski, Landesvorsitzender des Fachverbandes des Hauptverwaltungsbeamten
Juliane Bohrer, Protokollführerin

Eröffnung und Begrüßung

Nach der erfolgreichen Durchführung der Landestagung im Jahr 2022 auch unter besonderen Hygienebedingungen wurde die 35. Landestagung des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten vor den Hintergründen des Krieges in Europa, den Entwicklungen in der Energieversorgung sowie dem Klimawandel geplant und durchgeführt. Die Tagung wurde unter dem Motto „Zeitenwende – auch für unsere Kommunen“ ausgestaltet und soll ihren Beitrag dazu leisten, einen realistischen Blick auf die aktuelle Situation zu gewinnen, Entwicklungs- sowie Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, verschiedene Perspektiven zu erörtern und Orientierung zu geben.

Dieter Staschewski begrüßt alle 80 Teilnehmer/-innen, stimmt auf die Themen der Tagung ein und gibt kurze, logistische Hinweise. Er freut sich, dass sehr viele Seminarteilnehmer/-innen der Einladung gefolgt seien und neben den zentralen Inhalten der Landestagung auch wieder die Gelegenheit zur Netzwerkbildung und zum persönlichen Austausch besteht.

Er bedankt sich ausdrücklich bei Jörg Hauenstein für die Organisation des Programms und die Einwerbung der Referent/-innen.

Auch der Akademiedirektor Dr. Christian Pletzing begrüßt die Teilnehmer/-innen der Landestagung und berichtet von den jüngsten Entwicklungen auf den Akademiebetrieben. Die Akademie wird auch im Jahr 2023 wieder für Gerichtsprozesse genutzt. Außerdem stellt er eine zeitgemä-

ße Nutzung der örtlichen Bunkeranlagen vor, diese wurden in einen Escape-Room zum Thema „Europa“ umgewandelt. Herr Dr. Pletzing und das Team der Akademie freuen sich über die zeitgemäßen Entwicklungen, aber auch die traditionellen Veranstaltungen in der Aus- und Fortbildung bzw. Tagungen wie die Landestagung der Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen.

Landes- und Kommunalfinanzen in bewegten Zeiten

(Monika Heinold, Finanzministerin des Landes Schleswig-Holstein)

Frau Heinold stellt in einem kurzen Impulsvortrag die aktuellen Herausforderungen in Deutschland und Schleswig-Holstein auch in einen Abgleich mit der Situation in anderen (europäischen) Ländern vor und stellt fest, dass die hiesige Situation als vergleichsweise gut zu bewerten sei.

Anschließend geht sie auf die konkreten Planungen der Landesregierung für Schleswig-Holstein ein. Sofortmaßnahmen für Klimaneutralität seien im Jahr 2023 in der Haushaltsplanung des Landes besonders berücksichtigt worden. Die nötigen Finanzmittel dafür stammten aus dem Portfoliomanagement, welches im Zuge der Abwicklung der HSH-Nordbank eingerichtet wurde. Weiterentwicklungen, wie beispielsweise die Ansiedlung von „Northvolt“ bedürften aber



LVB Jörg Hauenstein (li.) Finanzministerin Monika Heinold (Mitte) und HVB-Landesvorsitzender Amtsdirektor Dieter Staschewski (re.)

auch zusätzlicher (finanzieller) Unterstützung durch das Land. Frau Heinold erläutert die Möglichkeiten des Bundes und der Länder für die Finanzierung der Haushalte durch u. a. Notkredite, konjunkturelle Maßnahmen sowie die Verschuldung nach dem Fiskalpakt orientiert am BIP. Die letzte sei derzeit nur für den Bund möglich, sollte nach Bewertung von Frau Heinold aber auch für die Länder wieder geöffnet werden.

Frau Heinold plädiert in ihrem Vortrag für ein System, nach dem es auch Kommunen ermöglicht werde, unerwartete Mehreinnahmen z. B. für Investitionen in Folgejahren zu „reservieren“, ohne dass diese automatisch in den Haushalten der Kommunen verrechnet würden.

Als eine der zentralen künftigen Herausforderungen für die Haushalte des Landes und der Kommunen benennt sie die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung in Kindertagesstätten sowie im schulischen Ganztag und die Modernisierung von Schulen. Seit 2012 hätten sich die Kosten für die KiTa-Betreuung ungefähr versechsfacht, wobei auch für den Fachkräftemangel zusätzliche Mittel in den aktuellen und künftigen Haushalten sowie weitere Maßnahmen vorgesehen seien. Auch das Deutschlandticket thematisiert Frau Heinold. Zuletzt spricht sie auch die finanziellen Herausforderungen durch die Unterbringung von Geflüchteten an, welche sich auch in den kommunalen Haushalten stark bemerkbar machen.

Anschließend stellt sich Frau Heinold Fragen aus dem Kreis der Teilnehmer/-innen. Diese betreffen u. a.

- die für Kommunen versagte Aufnahme von Forward-Darlehen,
- die Aufstockung einer erheblichen Anzahl von 1.500 Stellen bei der Landesverwaltung auch im Hinblick auf den notwendigen Abbau von Bürokratisierung,
- die Situation von Krankenhäusern,
- die Finanzierung von „Integrationskräften“ für Geflüchtete,
- die Herstellung bezahlbaren Wohnraums – auch im Abgleich zur Schaffung von Wohnraum für Geflüchtete,
- die aus Sicht der Kommunen schwierige Verteilung von Finanzmitteln über Förderprogramme sowie deren Abarbeitung in den jeweiligen Prüfprozessen,
- die Verschlinkung von Prozessen auf allen Ebenen, da diese durch das vorhandene Personal kaum noch zu bewältigen seien,
- die Konsolidierung von defizitären, kommunalen Haushalten, welche sich vorwiegend durch Ausgaben für KiTa und Schulen ergeben,
- die derzeitigen Planungen zur Umsetzung der Grundsteuerreform und die Notwendigkeit der zeitnahen Übermittlung der Messbeträge an die Kommunen und die gemeinsame, öffentliche

Kommunikation auf Landes- und kommunaler Ebene,

- den Widerspruch zwischen Landes- und Bundesförderung zur kommunalen Wärmewände,
- die Bezahlung und Alimentierung von Fachkräften bzw. Beamten auch im Abgleich mit anderen Ländern sowie mögliche Auswirkungen des Entfalls des Weihnachtsgeldes,
- die Nachfrage nach einem Folgeprogramm zum Schulimpulsprogramm,
- Investitionserfordernisse bei Feuerwehren,
- das zunehmende Vordringen des Gesetzgebers in bisher ausschließlich kommunale Verantwortungsbereiche,
- Erwartungen der Politik vs. Möglichkeiten der Kommunen,
- die Dauer der Bearbeitung von Problemen, die vor Ort artikuliert werden.

Frau Heinold geht auf alle ihr gestellten Fragen ein und beantwortet diese nach Möglichkeit.

So will sie beispielsweise die Möglichkeit der Aufnahme von Forward-Darlehen auch für Kommunen noch einmal prüfen lassen und dabei auch den Bundesvergleich heranziehen.

Der Wunsch nach Entbürokratisierung

die Steuerung über Förderprogramme sieht Frau Heinold wenig Änderungsmöglichkeiten, formuliert gleichzeitig aber den Anspruch, dass diese vor Ort in den Kommunen handhabbar sein müssten.

Im Bundesvergleich sieht Frau Heinold nach Verbesserungen in den zurückliegenden Jahren eine verfassungskonforme und durchaus konkurrenzfähige Bezahlung bzw. Besoldung in Schleswig-Holstein. Bei einer für das Land nachteiligen Entscheidung zum ausgesetzten Weihnachtsgeld könnten in der Tat sehr hohe Summen auf das Land zukommen, für die keine Vorsorge getroffen wurde. Sie prognostiziert, dass in einem solchen Fall ggf. Kompromisse verhandelt werden müssten.

Einzelne Fragen und Anregungen will Frau Heinold im Nachgang der Veranstaltung mitnehmen bzw. weiter prüfen lassen und sagt dazu entsprechende Rückmeldungen zu. Außerdem bietet sie ein weiteres Gespräch mit einer Delegation zu Förderprozessen an.

Aktuelles vom SHGT

(Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags, Kiel)

Dieter Staschewski begrüßt Jörg Bülow und bedankt sich ausdrücklich für die



Dieter Staschewski (li.) dankt SHGT-Landesgeschäftsführer Jörg Bülow (re.) für die Arbeit der Geschäftsstelle.

werde zwar von vielen Stellen abstrakt geteilt, im konkreten Fall sei dies regelmäßig aber nicht pauschal realisierbar. Hier lassen sich nach Einschätzung von Frau Heinold nur Prozesse am konkreten Beispiel verschlinken. Auch im Hinblick auf

Leistungen des SHGT auch in 2022 und die intensiven Bemühungen um die kommunalen Themen. Er verweist allein auf die hohe Anzahl an „info-intern“-Mitteilungen.

Jörg Bülow stellt zunächst Thorsten Kar-

stens als neuen Referenten und stellvertretenden Geschäftsführer vor und bedankt sich bei dem Team der Geschäftsstelle für die gute Zusammenarbeit und Leistung in 2022.

Er gibt **allgemeine Hinweise** zur Arbeit der Geschäftsstelle und kündigt **Termine** für 2023 an:

- 11.3. Unser sauberes SH – Neugestaltung der Homepage ist erfolgt
- 31.3. Amtsvorsteher tagung
- 5.10. 14. Energie- und Klimakonferenz
- 1.12. Delegiertenversammlung

Die Homepage des Gemeindetages befände sich gerade in der Überarbeitung, sie solle klarer, flexibler und attraktiver gestaltet werden.

Im Hinblick auf die anstehende Kommunalwahl bietet der SHGT wieder das Arbeitsheft für neue Gemeindevertreter/-innen und Ausschussmitglieder kostenlos an, welches bereits zu den konstituierenden Sitzungen in den Kommunen ausgegeben werden soll. Die Ämter sollten die jeweils erforderlichen Stückzahlen rechtzeitig übermitteln.

Außerdem bittet der SHGT um Mitteilung der Namen und Kontaktdaten der neuen ehrenamtlichen Bürgermeister/-innen, dies werde auch mit info-intern abgefragt. Um das Interesse an der Mitwirkung in der Selbstverwaltung zu unterstützen, habe der SHGT im zurückliegenden Jahr drei Werbefilme für kommunalpolitisches Engagement erstellen lassen: „Zum Glück gibt es uns“ (vgl. info-intern Nr. 373/22) Diese könnten im Vorwege der Kommunalwahl sinnvoll eingesetzt werden.

Anschließend befasst sich Jörg Bülow mit den Kernthemen der Kommunen bzw. des SHGT und beginnt mit den **Herausforderungen der Unterbringung und In-**

tegration von Geflüchteten. Er startet dabei mit einem ausdrücklichen Lob zu der herausragenden Leistung der Ämter und Gemeinden im zurückliegenden Jahr. Diese hätten die Aufnahme von mehr als 31.000 Geflüchteten aus der Ukraine und mehr als 8.000 Asylsuchenden aus anderen Ländern geballt in einem Zeitraum von ca. sechs Monaten hervorragend bewältigt. Auch im Bundesvergleich sei diese Leistung positiv herauszustellen. Gleichzeitig bedeute diese Aufgabe hohe Belastungen für die Verwaltungen und das Ehrenamt vor Ort und mittlerweile stoße die dezentrale Unterbringung an Grenzen, da freie Wohnungen vor Ort kaum mehr verfügbar seien. Auch sei zunehmend eine differierende Akzeptanz in der Bevölkerung feststellbar. Der SHGT bemühe sich im Dialog mit dem Land um finanzielle und strukturelle Lösungen, bis heute seien allerdings lediglich sehr zögerliche Reaktionen der Landesregierung zu konstatieren. Eine Richtlinie für die Erstattung von Vorhaltekosten sei trotz der intensiven Bemühungen in 2022 immer noch nicht erstellt. Die zurückliegenden Gespräche mit dem Ministerpräsidenten seien zwar konstruktiv gewesen, verabredete Lösungen seien aber in Teilen noch immer nicht umgesetzt und aus Sicht der Landesverbände seien die erarbeiteten Ergebnisse noch immer verbesserungswürdig. Die aktuellen Verhandlungen des Landes mit den kommunalen Landesverbänden betrafen und betreffen vorwiegend:

- Eine verstärkte „Abpufferung“ durch das Land bzw. eine Erhöhung der Plätze in den Landesunterkünften
- Keine Verteilung von Personen ohne Bleibeperspektive
- Eine neue Unterbringungsstrategie, die als Alternative zur Unterbringung in

Wohnungen etc. ein umfassendes Finanzierungskonzept für größere kommunale Gemeinschaftsunterkünfte umfasst.

- Erhöhung der Planungssicherheit durch Prognosen des zu erwartenden Zugzugs
- Ermöglichung der Umsetzung der Erleichterungen des BauGB, da diese in den Kreisverwaltungen unterschiedlich akzeptiert seien; hier wurden Verfahrenserleichterungen durch Formulierungshilfen und einen Erlass des Innenministeriums konkretisiert.
- Trotz Thematisierung bisher keine Unterstützung im Umgang mit bestimmten Personengruppen, die in den Kommunen erhebliche Probleme hervorgehoben haben.
- Gegenfinanzierung der kommunalen Kosten; dies war Bestandteil der ersten Vereinbarung und soll auch in Folgevereinbarungen aufgegriffen und weiter verbessert werden.
- Mögliche Auswirkungen des Erdbebens in Türkei und Syrien seien derzeit noch nicht absehbar.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des SHGT habe in 2022 die **Energiemarktkrise, die Wärmewende sowie erneuerbare Energien** betroffen. Der SHGT habe die Energieeinsparregelungen des Bundes und auch das Entlastungspaket der Landesregierung begleitet. Das Ergebnis sei nach Einschätzung von Jörg Bülow zwar ein richtiges Signal, allerdings sei die Realisierung in einer Vielzahl von kleinteiligen Förderprogrammen erfolgt, von denen einzelne auch noch ausstünden. Dies bedeute einen sehr hohen Verwaltungsaufwand, welcher in Teilen die verfügbaren Geldleistungen übersteigen würde.

Anzeige

Referentinnen und Referenten gesucht

Mit über 500 Seminarthemen deckt KOMMA die gesamte Palette der fachlichen Fortbildung für den Bereich der öffentlichen Verwaltung ab. Um die hohe Qualität unserer Veranstaltungen garantieren zu können, suchen wir Referentinnen und Referenten auf Honorarbasis für folgende Themen:

- Baurecht
- Kindertagesförderungsrecht
- Schulrecht
- Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
- Wohngeldrecht

Sind Sie interessiert? Dann bewerben Sie sich bei uns.

Kontakt: Frank Sachau, T 04322 | 693 536, sachau@komma-sh.de



KOMMA
Kompetenzzentrum für
Verwaltungs-Management

- **Fortbildung**
- **Beratung**
- **Wissenstransfer**

Heintzestraße 13
24582 Bordesholm
T 04322 | 693 -100
service@komma-sh.de
www.komma-sh.de

Der SHGT erwartet, dass die Wärmewende perspektivisch großen Druck auf die Kommunen ausüben wird, wobei hier die Förderprogramme von Land und Bund noch nicht ineinandergreifen. Der politische Druck werde sich deutlich früher erhöhen als die aktuellen Fristen dies vorsehen. Dies resultiere u.a. aus Vorschriften zu Energieversorgung bei Neubau (derzeit 15% erneuerbare Energien bei Neubau / Anlagenaustausch), der sich zunehmend schwierig gestaltenden Suche nach Konzessionsnehmern für Gasnetze oder auch aktuellen Planungen des Bundes für gesetzliche Vorgaben zur Energieversorgung bei Neubau / Austausch von Heizungsanlagen (künftig 65% erneuerbare Energien geplant).

Die aktuellen Entwicklungen bei Windkraft beschreibt Jörg Bülow als dynamisch. Mehr als 30 Normenkontrollverfahren gegen aktuell bestehende Regionalpläne seien eingereicht worden und eine weitere Aufstockung der Flächen sei durch die Landesplanung vorgesehen. Der SHGT habe sich stets gegen eine landesweite Steuerung bei Freiflächen-PV-Anlagen ausgesprochen. Die teilweise baurechtliche Privilegierung per Bundesgesetz neben Autobahnen / Eisenbahnstrecken stelle die Gemeinden vor große Herausforderungen.

Jörg Bülow skizziert den Prozess und die geplanten **Änderungen der Kommunalverfassung im Bereich Bürgerbegehren**. Eine mündliche Anhörung zum abgestimmten Gesetzesentwurf sei für den 1. März geplant, eine Verabschiedung sei in der 12. KW vorgesehen. Der SHGT habe im Anhörungsverfahren konstatieren müssen, dass auf Basis der Einladungen der Fraktionen des Landtages weit mehr Kritiker als Befürworter der geplanten Rechtsänderungen zu Wort kommen werden. Weitere Änderungserfordernisse seien dann nach der **Kommunalwahl** geplant und betreffen, u. a. hybride Sitzungen sowie weitere Aspekte aus dem Koalitionsvertrag.

Eine Befassung im Landtag werde erst in 2024 erwartet. Nach Kenntnisstand des SHGT solle die derzeit bis Ende Mai 2023 befristete Entschädigungsverordnung unbefristet verlängert und im Wesentlichen unverändert bleiben. Lediglich eine Klarstellung bezüglich der Wegstreckenentschädigungen werde erwartet. Die neuen Hauptsatzungsmuster mit einer ganzen Reihe von Veränderungen aus den zurückliegenden Jahren sollen im April herausgegeben werden.

Zum **kommunalen Finanzausgleich** habe der SHGT ein neues Tool zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen als Arbeitshilfe für die Planungen der Kommunen entwickelt. Bei den Schlüsselzuweisungen in 2022 gebe es eine große Nachzahlung an die Kommunen im Umfang von 207 Mio. Euro, wobei es Überlegun-

gen gegeben habe, diese zusätzlichen 207 Mio. ggf. auch anders zu verwenden (z. B. für aktuelle Probleme bei der Krankenhausfinanzierung). Der SHGT lehnt dieses ab, soweit es zu Lasten der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden gehen würde. Auch werde erörtert, die Konsolidierungshilfen gem. FAG einzustellen, welche bislang nur für kreisfreie Städte (45 Mio. €) vorgesehen sind, diese allerdings aber nicht in die regulären Schlüsselzuweisungen zu überführen, sondern für die Finanzierung des ÖPNV zu nutzen. Mit Blick auf die laufenden Tarifverhandlungen berichtet Jörg Bülow von der Forderung linear mind. 10,5 % mehr an alle Beschäftigten auszuzahlen. Dies werde um die Forderung ergänzt, dass jeder Beschäftigte mindestens 500 € mehr erhalte, was somit im Durchschnitt einer Erhöhung um ca. 15 % entspräche. Dies sei durchaus nicht unproblematisch, da hierdurch auch eine Verringerung der finanziellen Unterschiede zwischen verschiedenen Aufgabenträgern / Verantwortungsbereichen erfolge und sich somit auf die Bereitschaft, mehr Verantwortung zu übernehmen in der Folge ggf. negativ auswirken könne.

Zu den Themenfeldern **Katastrophenschutz** und **Brandschutz** berichtet Jörg Bülow von erheblichen Arbeitsrückständen im Innenministerium. Viele Entscheidungen und Antworten für die Kommunen fehlten, zusätzliches Personal sei erforderlich und eine strukturelle Neuaufstellung geplant. Die Rolle der Gemeinden, Ämter sowie Feuerwehren müssten in diesem Kontext neu definiert werden, da diese bisher nicht ausreichend eingebunden und eingeplant seien.

Ein zentrales Thema in 2022 und auch in 2023 waren und werden die **Schulträgeraufgaben** sein. Im Hinblick auf die Umsetzung der Bundesmittel nach dem Digitalpakt sei die bisherige öffentliche Kritik unberechtigt, da die bereitgestellten Mittel fast zu 100 % abgefordert wurden. Erneut lobt Jörg Bülow in diesem Zusammenhang die Leistung der Ämter und Kommunen. Derzeit werde auf Bundesebene ein Digitalpakt II verhandelt, dabei werde durch die kommunalen Verbände der Wunsch artikuliert, pauschale Mittel und nicht Einzelzuweisungen in den Mittelpunkt zu stellen und zusätzlich die Finanzierung von Personal zu ermöglichen. Im Hinblick auf Investitionen in Schulgebäude sei derzeit noch kein neues Impulspaket angekündigt, vielmehr habe der Gesetzgeber eine Fristverlängerung für Umsetzung + Abrechnung von Maßnahmen bis 2026 auf den Weg gebracht.

Jörg Bülow kritisiert, dass es zuletzt wenig Entwicklungen im Kontext des Rechtsanspruchs für den schulischen Ganztag gegeben habe. Hintergrund sei, dass die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zu den Investitionszuschüssen des

Bundes erst im Januar 2023 abgeschlossen werden könnten. Alle weiteren Verhandlungen auf Landesebene basierten auf dieser Vereinbarung und würden sich nun anschließen. Positiv hebt er hervor, dass das Bildungsministerium auf Wunsch des SHGT einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ab 12. Oktober 2021 zugesichert habe.

In seinem Schlusswort spricht Jörg Bülow den Ämtern und Kommunen erneut ein großes Lob aus und wünscht sich künftig von der Politik ehrliche Diskussionen darüber, was wirklich noch leistbar ist und wo ggf. auch durch die Politik Schwerpunkte gesehen werden. Die Kommunikation gegenüber dem Bürger, dass nicht alles Wünschenswerte leistbar sei, dürfe nicht allein den Kommunalverwaltungen überlassen werden, auch wenn dies der Politik Kraft und Mut abverlange.

Wetter und Klima – Erkenntnisse für eine Welt im Umbruch

(Meeno Schrader, Dipl. Meteorologe, Kiel)

In einem kurzweiligen und beeindruckenden Vortrag stellt Diplom Meteorologe Meeno Schrader aktuelle, in ihren Grundzügen aber nicht gänzlich unbekanntere Erkenntnisse zum Klimawandel – speziell auch für Schleswig-Holstein – vor. Der Vergleichszeitraum für Klimabetrachtungen betrage 30 Jahre und die darauf basierenden Mittelwertbetrachtungen seien nach seiner Einschätzung geeignet, tatsächlich besorgniserregende Entwicklungen durch die Mittelung zu verstecken. Er benennt eine Vielzahl von Wetterextremen seit 2018, die weltweit dokumentiert wurden. Feststellbar sei, dass sich Atmosphäre und Ozeane aufheizen würden und auch die Begrenzung auf eine Klimaerwärmung von +1,5 Grad nach seiner Einschätzung nicht mehr erreichbar sei.

Die Konzentration des Kohlendioxids in der Atmosphäre als eines der zentralen Treibhausgase steige seit 1958 kontinuierlich an, eine positive Veränderung deute sich bisher noch nicht an. Die höheren Temperaturen bedeuteten auch höhere thermische bzw. kinetische Energie und lösten somit vermehrt extreme Wetterereignisse aus.

Meeno Schrader zeigt einige Beispiele aus den letzten Jahren, u. a. den Hurrikan „Ophelia“ in 2017, Starkregenereignisse mit Überschwemmungen auch in Norddeutschland. Erwartbar für die Zukunft seien Zeiträume mit extremer, langer Trockenheit im Wechsel mit zu viel Wasser durch eine Zunahme von Gewittern, Starkregen, Tornados oder Hagelschlag.

Lösungen für Starkregenereignisse zum Wasserabfluss zu finden, sei demzufolge nach seiner Einschätzung eine der größten Herausforderungen für die hiesigen Kommunen. Gefahren- und Risikoberechnungen könnten für die gemeindli-



Dipl. Meteorologe Meeno Schrader

chen Planungen dabei hilfreich sein. Meeno Schrader konstatiert, dass alle sozio-ökonomischen Bereiche vom Klima- und Wetterwandel betroffen seien. Das Wasser werde sich zum „Gold von Morgen“ entwickeln. Auch die Ozeane seien vom Klimawandel betroffen, da 90% der Wärme aus der Luft auch ins Wasser übergehen. Durch diese Erwärmung entwickelten sich vorwiegend eine thermische Expansion des Wassers, aber auch eine Gletscher- und Eisschmelze, durch welche ein Anstieg des Meeresspiegels in den letzten 100 Jahren um 20 cm verursacht worden sei. Eine exponentielle Zunahme werde in den nächsten 100 Jahren erwartet, wobei konkrete Prognosen noch nicht möglich seien.

Meeno Schrader erklärt die Auswirkung auf Schleswig-Holstein mit einer durchschnittlichen Einschätzung von 100 cm Meeresspiegelanstieg. Dies dürfte örtlich erhebliche Auswirkungen auf Gemeinden in Küstennähe bedeuten – insbesondere an der Westküste. Mittelbar erhöhe sich durch den Meeresspiegelanstieg auch der Druck auf Grundwasserlinsen, wodurch eine Versalzung des Grundwassers resultieren könne. Durch die an der Westküste erstellten Klima-Deiche sollten die Folgen abgemildert werden. Derartige Vorsorgemaßnahmen seien andernorts für viele Menschen weltweit nicht leistbar, so dass mehr Kriege und Migration wegen Wasser- und Nahrungsmangel erwartet werden. Dies bedeutete mittelbar auch kulturelle und soziale Herausforderungen für die Gemeinden in Schleswig-Holstein. Zur Reduzierung der Klimaanfälligkeit könnten verschiedene Maßnahmen getroffen werden. Diese beträfen u.a. den Küstenschutz, das Regen- und Abwassermanagement, das Energiemanage-



ment, die Mobilität, die Anbaumethoden, die Ausgestaltung von Versicherungsschutz oder auch das Impfen gegen tropische Erkrankungen.

Wichtiger sei aber ein Entgegenwirken gegenüber der Klimaänderung durch Dekarbonisierung über nachhaltige Energienutzung und den Erhalt bestehender Wälder, insbesondere des tropischen Regenwaldes. Um hier eine echte Veränderung zu erreichen sei eine radikale Veränderung des bisherigen Konsumverhaltens erforderlich. Als Beispiel zeigt er auf, wie durch Umstellungen bei Mobilität, Energieversorgung und Ernährung in seinem eigenen Lebens- und Arbeitsumfelds Einsparungen von 6 - 7 t CO₂ pro Jahr möglich waren.

Sein Fazit ist, dass der Klimawandel kein akademisches, sondern ein reales und größtenteils von Menschen verursachtes

Problem sei und die größte Herausforderung der Menschheit darstelle, da er alle Menschen und alle Lebensräume betreffe. Eine zentrale Schlüsselgröße des erforderlichen Umdenkens sei nach seiner Bewertung auch die globale, regionale und lokale Solidarität, welche die individuelle Bequemlichkeit ablösen müsse.

Klimawandel auf kommunaler Ebene (Notwendigkeiten, Machbarkeiten, Förderungsmöglichkeiten)

(Dr. Anna-Catharina Wollmer, Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, Kiel und Fabian Aschenbach, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel)

Frau Dr. Wollmer knüpft an den Vortrag von Meeno Schrader an und skizziert speziell für Schleswig-Holstein die wahrnehmbaren Klimaveränderungen und -folgen, u. a. die Reduzierung der Frosttage sowie eine Zunahme der Jahresnieder-

schlagshöhe sowie der Niederschläge in allen Jahreszeiten und der Zahl der Starkregeneignisse. Sie stellt die Hintergründe des **Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG)** vor, welches die klimapolitischen Ziele und Maßnahmen des Bundes und des Landes sowie die Unterstützung des kommunalen Klimaschutzes enthalte. Unterstützungsangebote seien die Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI), das Klima-Navi oder auch alle Angebote zur kommunalen Wärmenetze. Außerdem würden die Strategien zur Anpassung an den Klimawandel darin beschrieben. Handlungsfelder seien hierbei insbesondere die Siedlungsentwässerung, der Küsten- und Binnenhochwasserschutz, die Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschaft und Raumordnung oder die Gesundheit. Im konkreten Beispiel mündete dies z. B. in Forschung und Empfeh-

lungen zu Baumarten der Zukunft für den urbanen Bereich.

Frau Dr. Wollmer betont, dass kommunale Planungszeiträume eher mittel- bis langfristig angelegt seien und daher derzeit vielfach auf einer unsicheren Datengrundlage agiert werden müsse, um nachhaltige und zukunftsorientierte Projekte anzustoßen. Vielfältige Möglichkeiten für die Klimafolgenanpassung bestünden u. a. in der Bauleitplanung, beim Gesundheits- und Katastrophenschutz oder der Landschafts- und Grünordnungsplanung. Klimaanpassung müsse als kommunale und regionale Gemeinschaftsaufgabe verstanden werden und betreffe als Querschnittsaufgabe viele Fachressorts. Unterstützung für Kommunen biete bei der Klimafolgenanpassung der Bund durch eine praxis- und bedarfsorientierte Beratung beim Zentrum für KlimaAnpassung (ZKA) inklusive Fördermittelberatung. Der Koalitionsvertrag für die Jahre 2022-2027 sehe die Entwicklung einer Klimawandelanpassungsstrategie vor sowie den Aufbau eines Expert/-innennetzwerkes. Informations- und Beratungsangebote biete das Land aber auch, z. B. durch die Erweiterung der Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) oder durch ein Seminar zur „Anpassung an den Klimawandel in SH – Wie können Kommunen sich klimafit aufstellen?“ (7.11.23 9-13 Uhr online).

Frau Dr. Wollmer stellt ergänzend ein **Projekt der Wasserwirtschaft „Wassergefahrenmanagement zum Schutz der Bevölkerung“** vor, welches bis Ende 2024 angelegt ist. Ziele dieses Projektes seien Vorsorge, Gefahrenabwehr sowie eine professionelle Risiko- und Krisenkommunikation. Ein Produkt des Projektes sei u. a. eine Informationskampagne für Bürger/-innen zu Themen wie Starkregen, Sturmflut und Hochwasser und werde im 2. Quartal 2023 beginnen. Weiterhin solle das Projekt ein Beratungsnetzwerk etablieren, das auch als zentrale Anlaufstelle für Kommunen dienen werde.

Herr Aschenbach ergänzt die Ausführungen von Frau Dr. Wollmer um einen Kurzvortrag zur Wärmewende. Diese sei insbesondere in den Kommunen essenziell, da dort ca. 50 % des gesamten deutschen Endenergieverbrauchs stattfindet.

Kommunale Wärmeplanung könne ein wesentliches Steuerungs- und Planungsinstrument bei der erfolgreichen Wärmewende sein. Er stellt die Möglichkeiten der Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) vor, welche u. a. kostenfreie Initialberatungen zu einer großen Anzahl an kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsthemen biete. Den rechtlichen Rahmen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2045 bestimme das zuletzt in 2021 novellierte Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG). Eine weitere Novellierung sei bereits angekündigt. Zentrale Vorschriften seien dabei die §§ 7 (Wärme- und Kälte-



v.l.n.r.: Dieter Staschewski, Dr. Anna-Catharina Wollmer, MEKUN, Fabian Aschenbach, IB.SH und Jörg Hauenstein

planung), 9 (Nutzungspflicht Erneuerbare Wärme), 11 und 12 (Installationsvorgabe PV bei Neubau). Auf Bundesebene gebe das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) rechtliche Regelungen vor, eine bundesweite Wärmeplanung, welche ca. 70 % der Bevölkerung betreffen solle, sei derzeit in der politischen Diskussion. Nach EWKG SH bestehe derzeit eine Verpflichtung für Wärmeplanung für ca. 60 % der Bevölkerung und betreffe 78 Gemeinden. Auch für nicht-verpflichtete Kommunen bestehe die Möglichkeit einer Wärmeplanung und des Einwerbens von Fördermitteln über die Bundesförderkulisse für eine allgemeine Konzepterstellung oder auch für die Herstellung von konkreten Konzepten für effiziente Wärmenetze. Weitere Förderprogramme sind in großer Zahl vorhanden, eine entsprechende Beratung könne auch die IB.SH im Rahmen der Initialberatung anbieten.

Herr Aschenbach erläutert die Unterschiede zwischen Wärmeplanung und Quartierskonzept. Letzteres stelle die Wärmeplanung für ein Quartier innerhalb einer Kommune dar. Die Wärmeplanung erfolge nach 5 standardisierten Schritten und solle eine Planungsgrundlage für die zukünftig quartiersabhängige Wärmeversorgung, z. B. durch lokale Wärmenetze, erarbeiten. Herr Aschenbach betont, dass für die Zielerreichung der Klimaneutralität in 2040 nur noch ein Zeitraum von 17 Jahren bestehe und die Wärmewende nur mit kommunalem Engagement erfolgreich sein könne.

Migration und Integration – eine Daueraufgabe? Zukünftige Migrationen und die Anforderungen an die Integrationspolitik auf kommunaler Ebene

(Prof. Dr. Roswitha Pioch, Fachhochschule Kiel)

Als Politikwissenschaftlerin freut sich Frau

Dr. Pioch über den Dialog mit der Praxis und ordnet für die Teilnehmer/-innen das Thema Migration zunächst in den aktuellen Kontext ein. Für die Kommunen gelte es derzeit multiple Herausforderungen und Krisen zu bewältigen, von denen Migration nur eine Facette darstelle.

In 2022 sei tatsächlich die Zahl der Asylersuchungsanträge im Vergleich zu den Vorjahren signifikant höher, im Abgleich zur Flüchtlingskrise in den Jahren 2015 / 2016 noch vergleichsweise gering.

Feststellbar sei aber auch eine sehr hohe Aufnahme ukrainischer Geflüchteter in 2022, wobei die meisten im europäischen Vergleich in Polen und Deutschland aufgenommen wurden. Folgeentwicklungen sind aktuell nur sehr schwer absehbar.

Eine große Zahl der ukrainischen Flüchtlinge stellen derzeit darüber hinaus die Binnenflüchtlinge dar, die bislang noch innerhalb der Ukraine geblieben seien. Auswirkungen des Erdbebens in der Türkei und Syrien auf Migrationsbewegungen seien darüber hinaus derzeit noch nicht absehbar, das politische System in der Türkei habe aber bereits in den zurückliegenden Jahren zu einer verstärkten Migration von insbesondere qualifizierten Personen geführt.

Eine Zunahme werde prognostiziert, wenn sich das autokratische System fortsetze. Migration allein aufgrund von Erscheinungen von Extremwetter sei wissenschaftlich nicht belegbar, vielmehr seien die Hintergründe vielfältig und meist mit ökonomischen oder anderen Aspekten kombiniert.

Deutschland habe seit Mitte des 20. Jahrhunderts vorwiegend mit einer Einwanderungsbegrenzungs politik reagiert, im Kern wurde lediglich Asylsuchenden Schutz gewährt, nicht aber eine proaktive Einwanderungspolitik betrieben. Diese Logik sei in 2015 durch Deutschlands



v.l.n.r.: Amtsdirektor Torsten Ridder, Prof. Dr. Roswitha Pioch, LVB Jörg Hauenstein

Aufnahme syrischer Geflüchteter sowie im März 2022 nach Beginn des Ukraine-Krieges durchbrochen worden.

Frau Prof. Dr. Pioch empfiehlt einen Blick auf andere Nationen für mögliche künftige Strategien. Dabei fänden sich auch Beispiele liberaler, gesellschaftlich breit getragener Migrationspolitik, wie z. B. in Kanada, in dem eine von pragmatischen, volkswirtschaftlichen Kriterien geprägte Einwanderungspolitik vorherrsche. Hierdurch sei eine kulturell vielfältige, diverse Gesellschaft gewachsen, die als Innovationspotenzial und sozio-ökonomischer Vorteil bewertet würde.

Bei der Auswahl der Einwanderer würden die Regionen bzw. Kommunen aktiv beteiligt. Die Steuerung erfolge über ein sog. Punktesystem. Derartige Überlegungen könnten auch für Deutschland und die hiesigen Kommunen beispielgebend sein. Ein erstes Punktesystem sei im hiesigen Chancen-Aufenthalts-Gesetz für Menschen mit guter Bleibeperspektive angelegt.

Die neuere Migrationsforschung zeige die besondere Rolle der Kommunen als Verantwortungsträger im Migrations- und Integrationsmanagement, eine aktive Einbindung in der Migrationspolitik wäre aus Sicht von Frau Prof. Dr. Pioch künftig erstrebenswert.

Aus dem Kreis der Teilnehmer/-innen wird ergänzend und nachdrücklich die Perspektive der Kommunen vorgetragen, die sich derzeit von Landes- und Bundespolitik ein Stück alleingelassen fühlen und wenig Einflussmöglichkeiten auf die aktuellen Entwicklungen verspüren.

Auch wird eine durchaus differierende Betrachtung zwischen der wissenschaftlichen und der praxisorientierten Perspektive deutlich.

Was gibt es Neues zum OZG (Onlinezugangsgesetz)?

(Dr. Philipp Willer, ITV.SH, Kiel)

Herr Dr. Willer freut sich über die Gelegenheit, die aktuellen Sachstände zur Umsetzung des OZG insbesondere mit dem Blick darauf vorzustellen, was erreicht wurde und was in der Zukunft weiter erarbeitet werden müsse.

Bis zum Jahresende 2022 konnten nach seiner Darstellung eine gute Infrastruktur und Prozesse etabliert werden, die für die OZG-Realisierung notwendig seien. Dies sei auch im Bundesvergleich einmalig und als Erfolg zu bewerten. Die Umsetzung des OZG sei entgegen der ursprünglichen Zielstellung dennoch nicht vollumfänglich erfolgt. 60 Online-Dienste konnten angeboten werden, 100 waren beabsichtigt. Der ITV.SH agiere nach Einschätzung von Dr. Willer noch nicht schlagkräftig genug und habe noch zu wenig Produkte im Portfolio, um einen echten Mehrwert für die Kommunen bei der Digitalisierung erreichen zu können. Diese Dienstleistung sei Kern und einzige Existenzberechtigung des ITV.SH. Produkte des ITV.SH müssten den gesetzlichen Rahmen abbilden, zuverlässig und ausfallsicher sowie qualitativ hochwertig sein. Die lange erwartete E-Payment-Lösung für Online-Dienste solle ab März 2023 im Rahmen von drei Produkten erstmalig eingeführt und nach Erprobung auf weitere Produkte ausgeweitet werden. Zukünftig müssten die Bedarfe noch zielgruppenorientierter erhoben werden und das Ziel müsse außerdem eine ganzheitliche digitale Infrastruktur sowie Prozesse ohne Medienbrüche sein.

IT-Sicherheit müsse bei allen Komponenten von Anfang an mitgedacht werden, künftig wolle der ITV.SH aber auch Pro-

dukte und Leistungen der IT-Sicherheit gezielt anbieten bis hin zu einer sog. „Cyber-Versicherung“ für mögliche Schäden nach IT-Angriffen auf die kommunale Infrastruktur. Neben der Entwicklung solle auch der Betrieb der Online-Dienste perspektivisch als Themenfeld für den ITV.SH etabliert werden.

Herr Dr. Willer berichtet, dass den Kommunen durch den ITV.SH bislang Online-Dienste und Basiskomponenten angeboten worden seien, weitere Unterstützungsangebote sollten nun folgen. Aus Sicht von Dr. Willer sei der etablierte Online-Shop bereits eine gute Lösung dafür, wie die entwickelten Produkte auch bei den Kommunen nach individuellen Maßstäben abgerufen werden können. Dieser solle weiter ausgebaut werden. Darüber hinaus seien aber auch Leistungen bei der Implementierung von Digitalisierungslösungen, z. B. in der Kommunikation oder im Change-Management, oder auch bei digitaler Bildung ein weiteres Handlungsfeld, in dem der ITV.SH sich zukünftig als Partner der Kommunen anbieten möchte.



ITV.SH-Geschäftsführer Dr. Philipp Willer

In den nächsten Monaten werde der ITV.SH mit dem Land SH Verhandlungen über eine weitere Kooperationsvereinbarung aufnehmen, um die Finanzierung der aktuellen und künftigen Bedarfe sicherzustellen. Auch solle zukünftig die Kommunikation mit den Kommunen intensiviert werden.

Neue Gestaltungsmöglichkeiten nach dem GkZ (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit)

(Dr. Fiete Kalscheuer, Kanzlei Brock Müller Ziegenbein, Kiel)

Herr Dr. Kalscheuer erläutert zunächst

Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen Kommunen nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit. Zentrale Beispiele für Kooperationen nach dem GkZ seien die Gewährleistung des ÖPNV, die Bereitstellung von Breitbandversorgung oder der IT-Verwaltung, die Kooperation bei Brandschutzaufgaben bzw. Feuerwehren und schließlich auch bei der Tourismus- und Informationsinfrastruktur. Seit 2023 sei auch die Zusammenarbeit bei der Verwirklichung von Photovoltaik-Projekten auf Grundlage des GkZ möglich.

Die nun auf 2025 verschobene Umsatzsteuerpflicht für Kommunen dürfe zukünftig wesentliche Auswirkungen auf kommunale Zusammenarbeit haben. Bei Kooperationen gem. § 19a GkZ, bei denen größere Kommunen als Dienstleister für kleinere Kommunen auftreten, d. h. nur die Aufgabendurchführung übertragen wird, sei nach seiner Einschätzung künftig eine Umsatzsteuerrelevanz gegeben. Anders sei dies nach derzeitiger Einschätzung der Kanzlei bei Kooperationen gem. § 18 GkZ, wenn die Aufgabe und nicht lediglich deren Erfüllung übertragen werde. Eine abschließende Bestätigung dieser Rechtsauffassung durch die Finanzverwaltung stehe aber noch aus.

bei denen Kommunen zu mehr als 50 % Anteilseigner seien und Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllten. Dies betreffe u. a. Stadtwerke oder auch Krankenhäuser.



KSA-Geschäftsführer Frank Husvogt

haltebecken in einer Höhe von 1,80 m. Aber auch der Klimawandel dürfte nach seinen Einschätzungen Auswirkungen auf künftige Versicherungsfälle mit sich bringen. Vor dem Hintergrund der klimatischen Veränderungen prognostiziert er steigende Anforderungen an die Sorgfalt der Kommunen, dies bei ihren Planungen ausreichend zu prüfen und zu berücksichtigen. Dies betreffe u. a. die Gewährung von Baurechten in Überschwemmungsgebieten, die Auslegung von Entwässerungsanlagen, den Schutz vor Rückstau, die Ausdehnung von Baumkontrollen oder eine Einführung von Warnsystemen. In der Zukunft könnten Versicherer bei Drittschäden Verfahren gegenüber den Kommunen anstrengen, um bei hohen Schadenssummen Regress zu erstreiten.

Außerdem zeigt Herr Husvogt auf, wie die Rückversicherung für den kommunalen Schadenausgleich für besonders hohe Versicherungsschäden gestaltet ist, um auch einen Schutz für die Mitglieder des KSA zu gewährleisten. Elementarschäden durch Naturereignisse, welche in der Regel sehr hohe Millionenschäden verursachen, seien dagegen derzeit beim KSA nicht versicherbar.

Resümee der Tagung

(Dieter Staschewski, Landesvorsitzender)

Landesvorsitzender Dieter Staschewski zieht ein positives Resümee. Ein hochaktuelles Programm mit guten Referent/innen habe den Teilnehmer/-innen viele Informationen, aber auch den Dialog mit den Expert/innen geboten. Auch die Möglichkeit des persönlichen Austauschs und der Netzwerkpfege sei wieder ein wesentliches Element der Tagung gewesen.

Die Anzahl von 80 Teilnehmer/-innen lag an der Obergrenze der Kapazitäten der Akademie, die auswärtige Unterbringung einiger Teilnehmer/-innen inklusive Shuttle-Service wurde weitestgehend positiv erlebt und könnte nach Rückmeldung der Betroffenen auch in den Folgejahren mit geringfügigen Modifikationen erfolgen.

Dieter Staschewski erbittet Rückmeldungen zu den Themen und Referent/innen sowie zum Rahmenprogramm und er verabschiedet diejenigen, die letztmalig in Sankelmark waren. Dieses sind in 2023 Rainer Jürgensen und Dieter Ropers, die sich kurz in der Runde verabschiedeten.

Dieter Staschewski dankt Jörg Hauenstein als „Sankelmarkbeauftragten“ für die Organisation der Tagung. Außerdem bittet er um Vorschläge für Themen für das nächste Jahr.

Die nächste Tagung findet vom 14. – 16.02.2024 statt.



Rechtsanwalt Dr. Fiete Kalscheuer (li.), Jörg Hauenstein (Mitte) und Dieter Staschewski (re.)

Aktuelle Haftungsfragen

(Frank Husvogt, Geschäftsführer KSA)

Herr Husvogt stellt die Historie des KSA vor und zeigt einige Beispiele, in denen der KSA regelmäßig für die Kommunen tätig werde. Neben den Kommunen versichere der KSA aber auch Unternehmen,

Auf Basis besonderer Einzelfälle der letzten Jahre gibt Herr Husvogt Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht sowie den Entwicklungen der einschlägigen Rechtsprechung.

Danach empfehle der KSA beispielsweise eine Einzäunung von Regenrück-

Landesvorstand tagt in Heist

Der Landesvorstand des SHGT ist am 22. Februar zu seiner ersten Präsenzsitzung des Jahres 2023 zusammengekommen. Getagt wurde in Heist, in dem neuen Verwaltungsgebäude des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Der scheidende Amtsdirektor Rainer Jürgensen, der auch stellvertretender Landesvorsitzender des SHGT ist, präsentierte seinen Vorstandskollegen im Rahmen der Veranstaltung stolz den neuen Amtssitz. Ein Dauerbrennertema beherrschte die erste Hälfte der Sitzung: die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und die diesbezüglich sehr zähen Verhandlungen mit Land und Bund. Des Weiteren befasste sich der Vorstand unter Vorsitz des Landesvorsitzenden Thomas Schreitmüller unter anderem mit der Umsetzung der Grundsteuerreform und der Verfassungsbeschwerde zum kommunalen Finanzausgleich, mit der Planung von Photovoltaik-Freiflächen, mit dem Thema Ganztags an Grundschulen sowie mit den Punkten Krankenhausfinanzierung und Ausweisung eines Nationalparks Ostsee. Kurz vor der Vorstandssitzung hatte in Berlin ein Flüchtlingsgipfel mit der Bundesinnenministerin stattgefunden, ohne wirksame Ergebnisse zu Tage zu bringen. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow betonte, dass er die deutlichen Worte von Landkreistagspräsident Reinhard Sager nach dem Gipfel begrüßt hat. Dieser hatte aus seiner Enttäuschung keinen Hehl gemacht, dass es keinerlei neue finanzielle Zusagen seitens des Bundes zur Unterstützung gab. „Wir brauchen in Deutschland jetzt dringend Entlastung für diejenigen, die kommunale Verantwortung tragen. Der Druck ist erheblich und wird von Tag zu Tag, von Woche zu Woche größer...“

Zähe Verhandlungen mit dem Land

Diesen Druck spüren die schleswig-holsteinischen Kommunen auch seit Langem, die Kapazitäten sind vielerorts erschöpft. Das Bilden von Arbeitskreisen auf Bundesebene wird die Probleme vor Ort nicht lösen, auch wenn die Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände natürlich begrüßt werde, wie Landesgeschäftsführer Bülow bei der Vorstandssitzung betonte. Bülow berichtet nicht nur in dieser Runde seit Monaten von sehr zähen Verhandlungen auch mit dem Land Schleswig-Holstein. Der SHGT und die anderen kommunalen Landesverbände (KLV) fordern seit Beginn der Flüchtlingswelle mehr Unterstützung vom Land. Nach wie vor gibt es erheblichen Unterstützungsbedarf seitens des Landes, um die vielen Herausforderungen zu meistern, die in den Kommunen mit der Auf-

nahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen einhergehen. Bülow berichtete, dass bei einem Treffen tags zuvor im für diesen Themenkomplex zuständigen Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) über die Folgevereinbarung verhandelt worden sei. Laut Bülow konnten viele Anforderungen der Kommunen im zuvor von den KLV vorgelegten Entwurf eingebracht werden. Allerdings wolle das Land nach wie vor keine eigenen Gemeinschaftsunterkünfte errichten. Daher habe sich die Diskussion auf die Finanzierung verlagert. Ziel der Kommunen ist es, dass das Land 90% der Unterkunftskosten übernimmt, die nicht über die Sozialleistungen (KDU im SGB II, AsylbLG) gedeckt werden. Wichtig sei zudem, dass diese Finanzierung auch für Unterkünfte gelte, die auf Amts- und Gemeindeebene betrieben werden. Strittig sei allerdings noch, welche Mindestgröße für die Finanzierung solcher Einrichtungen gelten werde. Entscheidend sei, dass solche Regelungen sowohl für Flüchtlinge aus der Ukraine als auch für Asylbewerber gelten. Beim Erfahrungsaustausch der Vorstandsmitglieder wird auch in dieser Runde einmal mehr deutlich, dass sich die Kommunen vom Land alleine gelassen fühlen und sich deutlich zügigere sowie problemorientierte und praktikable



Vereinbarungen wünschen. Über den Sachstand zur Grundsteuerreform informierte der stellvertretende Landesgeschäftsführer Thorsten Karstens. Er ging auf die Themen Aufkommensneutralität und Transparenzregister ein. Die kommunalen Spitzenverbände haben demnach zugesichert, die Reform aufkommensneutral umzusetzen. Das Finanzministerium werde dafür im Laufe des Jahres 2024 ein Transparenzregister zur Verfügung stellen, welches derzeit erarbeitet werde. Für dieses Register empfahl Karstens die Berücksichtigung verschiedener Anforderungen, die beachtet werden sollten. Zudem sollte das Land

sich rechtzeitig mit den kommunalen Spitzenverbänden austauschen und Lösungen erarbeiten zur Anpassung bzw. Neuregelung des Nivellierungssatzes im Finanzausgleichsgesetz ab 2026 an die sich aus der Grundsteuerreform ergebenden Rahmenbedingungen und zukünftigen Voraussetzungen für die Fehlbedarfszuweisungen bezüglich der sog. Mindesthebesätze. Der Landesvorstand folgte den Empfehlungen aus der Geschäftsstelle und wird das Land auffordern, die Bedingungen bei der Erarbeitung des Registers zu berücksichtigen und die Entwicklung von Lösungen zu den benannten Herausforderungen zeitnah anzugehen und mit den KLV zu beraten.

Gericht stellt verfassungswidrige Rechtslage fest

Landesgeschäftsführer Bülow ging in der Vorstandssitzung auf das Urteil des schleswig-holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2023 (Az.: LVerfG 5/21) zum kommunalen Finanzausgleich ein: Die Verfassungsbeschwerde gegen den kommunalen Finanzausgleich sei bekanntermaßen erfolgreich gewesen und die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden müsse bis Ende 2024 neu berechnet werden. Wie Bülow erläuterte, sind die Vorschriften nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 12. November 2020 (FAG 2020) mit Art. 57 Abs. 1 der Landesverfassung Schleswig-Holstein demnach unvereinbar. Dies habe das

Landesverfassungsgericht mit seinem Urteil einstimmig entschieden und den Gesetzgeber verpflichtet, die verfassungswidrige Rechtslage spätestens bis zum 31. Dezember 2024 durch eine Neuregelung zu beseitigen. Die Neuregelung müsse die Höhe der Teilschlüsselmasse, aus der die Zentralen Orte finanzielle Zuweisungen erhalten, orientiert an deren tatsächlichen Bedarfen und auf der Grundlage geeigneter Zahlen neu festlegen. Dies wirke sich dann auch auf die Höhe der Teilschlüsselmasse für alle anderen Gemeinden aus. Die betroffenen Bestimmungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. § 15 FAG) bleiben bis

zu diesem Zeitpunkt weiter anwendbar. Weitere Einwendungen gegen das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich hat das Landesverfassungsgericht zurückgewiesen. Das Landesverfassungsgericht hat die jetzige Ausgestaltung des Finanzausgleichs nicht mit sofortiger Wirkung für nichtig erklärt, weil dadurch die geordnete Finanz- und Haushaltswirtschaft der Gemeinden gefährdet würde. Die Vorschriften sind somit bis zum Inkrafttreten der Neuregelung weiterhin anzuwenden. Der kommende Neugestaltungsprozess werde mit dem Land abgestimmt, informierte der Landesgeschäftsführer. Bülow betonte noch, dass für den SHGT ein Ausgleich zwischen Zentralen Orten und nicht-zentralen Orten wichtig sei.

Das Thema Ganztage an Grundschulen beschäftigt den SHGT auch bereits seit geraumer Zeit. Die Verwirklichung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen werde von den Kommunen durch Ausbau der Angebote weiter vorangetrieben. Dabei werden u. a. die Zuschüsse des Bundes aus dem sogenannten „Beschleunigungsprogramm“ genutzt. Dieses habe sich allerdings nur teilweise als geeignet erwiesen. Wie Landesgeschäftsführer Bülow erläuterte, stehen seitens des Landes wichtige Schritte noch immer aus. Zu diesen Schritten gehöre insbesondere die zeitnahe Wiederaufnahme der durch unterschiedliche Gründe ins Stocken geratenen Beratungen für eine zügige Vereinbarung mit dem Land über die Finanzierung in den Bereichen Investitionen und Betriebskosten.

Weitreichende Konsequenzen für Gemeinden und Ämter zu befürchten

Über den Sachstand bzgl. der Planung von Photovoltaik-Freiflächen berichtete Referent Daniel Kiewitz bei der Vorstandssitzung. Kiewitz informierte über die Gesetzesänderung des Baugesetzbuches (BauGB) zur Privilegierung von PV-Freiflächenanlagen. Dem Referenten zufolge sind durch die Privilegierung für die Gemeinden und Ämter entlang der betroffenen Bahnstrecken und Autobahnen weitreichende Konsequenzen zu befürchten. Die Landespolitik habe den Gemeinden bei der Errichtung von PV-Anlagen bewusst und aus guten Gründen die Planungshoheit überlassen. „Die Gemeinden leisten einen enormen Verwaltungsaufwand für Bauleitplanungen und zunehmend auch für amtsweite Flächenkonzepte. Außerdem tragen sie die Belastungen durch kommunalpolitische Auseinandersetzungen bis hin zu Bürgerentscheiden, um die Solarenergienutzung voranzubringen und demokratisch zu entscheiden“, so Kiewitz. Mit der Teil-Privilegierung stehe nun zu befürchten, dass sich Flächeneigentümer und Investoren zumindest in den privilegierten Gebieten unter Berufung auf die baurechtliche Privilegierung nunmehr dem gemeindlichen Einfluss entziehen und kommunalen Flächenkonzepten die Grundlage entziehen könnten. Das Innenministerium arbeite derzeit abteilungsübergreifend an Hinweisen zur Frage der Behandlung von Genehmigungsanträgen für PV-Freiflächenanlagen im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB und werde in Kürze einen entsprechenden Erlass herausgeben.

Überarbeitung des PV-Beratungserlasses erwartet

Zudem ging der Referent auf voraussichtliche Auswirkungen des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf die bestehenden Landesentwicklungsplan-Regelungen zu PV ein. Die Landesplanung prüfe diese Frage aktuell mit den betroffenen Ministerien und plane die Herausgabe entsprechender Hinweise. Ferner berichtet Kiewitz, dass eine Überarbeitung des PV-Beratungserlasses erwartet werde. Und zwar vor dem Hintergrund der Neuregelungen auf Bundesebene einerseits und vor dem Hintergrund der im Zuge des 100-Tage-Programms der Landesregierung vollzogenen Abschaffung des Raumordnungsverfahrens für Anlagen ab einer Größenordnung von 20 ha andererseits. Darüber hinaus sollen auch Ergebnisse des PV-Dialoges, an dem die SH Netz AG, das Land, SHGT und der Landkreistag (LKT) beteiligt sind, in den Erlass eingearbeitet werden – insbesondere der Aspekt des Netzanschlusses und der Aspekt der frühzeitigen Einbindung des Netzbetreibers.

Der Vorstand befasste sich bei seiner ersten Präsenzsitzung des Jahres noch mit den Themen Krankenhausfinanzierung und der Ausweisung eines Nationalparks Ostsee, bevor der Vorstandsvorsitzende Thomas Schreitmüller mit seinem Dank an alle Teilnehmer für die konstruktiven Diskussionen die ergebnisreiche Sitzung schloss.

Danica Rehder

Frühjahrssitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses

Am 2. März 2023 hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages unter Vorsitz seines Ausschussvorsitzenden Jürgen Hettwer seine Frühjahrssitzung im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel abgehalten. Für LVB Ralf Bretthauer (Amt Bokhorst-Wankendorf) war es die letzte Sitzung, da er im Juni in den Ruhestand geht. Ausschussvorsitzender Hettwer und Landesgeschäftsführer Jörg Bülow dankten ihm für seine engagierte Mitwirkung im Ausschuss, dem er seit 2013 angehört.

Zum Thema Elektromobilität und Aufbau einer Ladeinfrastruktur hatte die Geschäftsstelle mit Jens Sandmeier, Leiter der Landeskoordinierungsstelle Elektromobilität Schleswig-Holstein, und Dr. Benjamin Pfannkuch, Senior Manager Law

von Ernst & Young Law GmbH, zwei ausgewiesene Fachleute eingeladen. Des Weiteren beschäftigte sich der Ausschuss unter anderem mit der Entwicklung bei Freiflächen-PV-Anlagen, mit der Zweckentfremdung von Wohnraum und diesbezüglichen Überlegungen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS), dem Entwurf eines Bestattungsgesetzes sowie einem geplanten Ausweisungsverfahren Nationalpark Ostsee. Zum Umgang mit Musterverträgen über geringfügige bauliche Maßnahmen i. S. d. § 127 Abs 4 Telekommunikationsgesetz (TKG) hatte der SHGT Johannes Lüneberg, den Geschäftsführer des Breitbandkompetenzzentrums Schleswig-Holstein (BKZ.SH), als Referenten eingeladen. E-Mobilität – ein Thema, das Gesellschaft

und Politik bereits seit Jahren beschäftigt. Das Bewusstsein für nachhaltiges Handeln beim Autofahren ist mittlerweile in vielen Köpfen angekommen. Davon zeugen auch die zunehmend steigenden Zulassungszahlen von E-Autos, wie Jens Sandmeier, Leiter der Landeskoordinierungsstelle Elektromobilität Schleswig-Holstein, in seinem Vortrag aufzeigte. Das Problem vielerorten ist – wie viele Kommunen bestätigen können – eine nach wie vor fehlende oder unzulängliche Ladeinfrastruktur. Deswegen zeigte Sandmeier auch die logische Konsequenz auf, was es braucht, und zwar: „Ladeinfrastrukturausbau, Ladeinfrastrukturausbau, Ladeinfrastrukturausbau“. Die Frage ist nur, wie?

Leitfaden für kommunale Akteure

Neben großen Einzelhandelsstandorten und Unternehmen sind es auch die Gemeinden, die den Ausbau einer Ladeinfrastruktur zunehmend in den Blick nehmen und entsprechende Mobilitätskonzepte entwickeln. Im „Masterplan Ladeinfrastruktur II“ der Bundesregierung werden

Kommunen sogar als „Schlüsselakteure“ im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Ladeinfrastruktur benannt. Bei der Entwicklung und Realisierung derartiger komplexer Mobilitätskonzepte ergeben sich aber natürlich eine Reihe von Fragen zu Planung, Finanzierung und Umsetzung sowie zum rechtlichen Rahmen. Der Leiter der Koordinierungsstelle Elektromobilität erläuterte, dass konkrete Elektromobilitäts-Projekte am besten entwickelt und umgesetzt werden können, wenn eine übergeordnete Strategie stehe. Eine Schlüsselfrage in dem ganzen Prozess sei die Frage nach einem sinnvollen Standort. Wie Sandmeier in seinem Vortrag erzählte, ist ein Leitfaden zur Vergabe und Genehmigung von Ladeinfrastruktur für kommunale Akteure entwickelt worden, der einen guten Überblick verschafft und online zum Download bereitsteht: https://www.now-gmbh.de/wp-content/uploads/2022/06/Leitfaden_Einfachladen-in-der-Kommune.pdf

Wichtig für die Planung und Umsetzung von Projekten und Konzepten ist natürlich auch immer die Finanzierung. Sandmeier führte aus, dass sich die Ladeinfrastrukturförderung „in Umsetzung“ befinde und der Rechtsrahmen im Wandel. Mehr Infos und Kontaktdaten zu kompetenten Ansprechpartnern bei der Koordinierungsstelle Elektromobilität finden Interessierte auf www.emobilitaet.sh. Rechtsanwalt Dr. Benjamin Pfannkuch hat thematisch an den Vortrag von Sandmeier angeknüpft und den Ausschussmitgliedern einen Überblick über kommunal- und vergaberechtliche Aspekte im Bereich Ladeinfrastruktur verschafft. Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum könne als Daseinsvorsorge angesehen werden, sei aber (noch) keine Pflichtaufgabe. Neben Aspekten der Daseinsvorsorge gebe es für Kommunen gute Gründe, sich der Aufgabe des Aufbaus einer Ladeinfrastruktur anzunehmen. Auch Pfannkuch ging auf den „Masterplan Ladeinfrastruktur II“ der Bundesregierung ein, in dem diese den Kommunen die Aufgabe zuschreibt, möglichst bis Ende 2023 lokale Masterpläne zu erarbeiten. Diese sollten neben Ausbauzielen mit der Maßgabe einer diskriminierungsfreien Flächenbereitstellung auch Maßnahmen zur Erreichung (u. a. Ausschreibung, Flächenakquise, institutionelle Verankerung) enthalten. Pfannkuch warf die Frage auf, ob mögliche die Länder verpflichtende Regelungen ggf. Auswirkungen auf die Kommunen haben könnten. Unter dem Punkt „Prüfung tatsächlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen“ listete er nicht nur Bedarf, potentielle Standorte und Abstimmung mit Verteilnetzbetreiber auf, sondern auch die Wirtschaftlichkeitsprüfung / Subsidiarität nach § 2 Abs. 1 S. 2, 3 GO SH sowie die Beachtung der Grenzen der kommunalwirtschaftlichen Betätigung

nach §§ 101 ff. GO SH, insbesondere (§ 101 Abs. 1 Nr. 1-3 GO SH).

Drei Beteiligungsmodelle für Kommunen

In Beschaffungssituationen sei das Vergaberecht anzuwenden, erläuterte der Rechtsanwalt. Dabei müssten die Zweiteilung des Vergaberechts in Ober- und Unterschwellenbereich beachtet werden: Ab Erreichen des Schwellenwerts finde das EU-Vergaberecht Anwendung, unterhalb der Schwellenwerte das Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH). Die aktuellen Schwellenwerte liegen bei Liefer- und Dienstleistungen bei 215.000 Euro, bei Bauleistungen und Konzessionen bei 5.382.000 Euro.

Wie der Fachmann ausführte, gebe es für Kommunen drei Modelle bzgl. der Errichtung und dem Betrieb von E-Ladesäulen:

1. Errichtung und Betrieb durch Kommune
2. Errichtung und Betrieb durch Externen
3. Gründung gemeinsamer Gesellschaft durch Kommune und Externen für Errichtung und Betrieb (Öffentlich-Private Partnerschaft, ÖPP)

Dabei sollte die Kommune neben der Minimierung eigener wirtschaftlicher Risiken und der Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg auch das Thema Steuerung im Blick haben.

Wie Pfannkuch aufzeigte, gibt es die Möglichkeit einer ausschreibungsfreien Inhouse-Vergabe, bei der die Kommune in der Regel die Stadt- oder Gemeindewerke mit der Errichtung und dem Betrieb der Ladeinfrastruktur beauftragt. Allerdings müssten bestimmte Voraussetzungen im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfüllt sein. Zudem gelte es den § 7c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu beachten. Möchte eine Kommune die Leistungen ausschreiben, gebe es die Wahl zwischen „Öffentlicher Auftrag“ (§ 103 GWB) oder „Dienstleistungskonzession“ (§ 105 GWB) – mit dieser Entscheidung entscheidet die Kommune auch darüber, wer das Betriebsrisiko trage. Der Fachmann wies in seinem Vortrag auch darauf hin, dass eine gemeinsame Ausschreibung durch mehrere Kommunen den Aufwand reduzieren könne. Nähere Informationen zu dem Themenkomplex „kommunal- und vergaberechtliche Aspekte im Bereich Ladeinfrastruktur“ sind ebenfalls in dem oben erwähnten Leitfaden zu finden.

SHGT-Referent Daniel Kiewitz berichtete in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses zudem über aktuelle Entwicklungen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Er informierte die Ausschussteilnehmer über die Gesetzesänderung des Baugesetzbuches (BauGB) zur Privilegierung von PV-Freiflächenanlagen. Durch die Privilegierung seien für die Gemeinden und Ämter entlang der

betroffenen Bahnstrecken und Autobahnen weitreichende Konsequenzen zu befürchten. Er betonte, dass die Landespolitik den Gemeinden bei der Errichtung von PV-Anlagen bewusst und aus guten Gründen die Planungshoheit überlassen habe. Nun stehe mit der Teil-Privilegierung zu befürchten, dass sich Flächeneigentümer und Investoren zumindest in den privilegierten Gebieten unter Berufung auf die baurechtliche Privilegierung nunmehr dem gemeindlichen Einfluss entziehen und kommunalen Flächenkonzepten die Grundlage entziehen könnten.

Wie Kiewitz erläuterte, arbeite das Innenministerium zurzeit abteilungsübergreifend an Hinweisen zur Frage der Behandlung von Genehmigungsanträgen für PV-Freiflächenanlagen im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB und werde in Kürze einen entsprechenden Erlass veröffentlichen.

Fallstricke in Musterverträgen

Kiewitz ging zudem auf voraussichtliche Auswirkungen des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf die bestehenden Landesentwicklungsplan-Regelungen zu PV ein. Die Landesplanung prüfe diese Frage aktuell mit den betroffenen Ministerien und plane die Herausgabe entsprechender Hinweise. Des Weiteren werde eine Überarbeitung des PV-Beratungserlasses erwartet – zum einen vor dem Hintergrund der Neuregelungen auf Bundesebene, zum anderen vor dem Hintergrund der im Zuge des 100-Tage-Programms der Landesregierung vollzogenen Abschaffung des Raumordnungsverfahrens für Anlagen ab einer Größenordnung von 20 ha. Außerdem sollen Ergebnisse des PV-Dialoges, an dem die SH Netz AG, das Land, SHGT und der Landkreistag (LKT) beteiligt sind, in den Erlass eingearbeitet werden, wie etwa der Aspekt des Netzanschlusses und der Aspekt der frühzeitigen Einbindung des Netzbetreibers.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss befasste sich in seiner Frühjahrsitzung zudem noch mit der Zweckentfremdung von Wohnraum und diesbezüglichen Überlegungen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) sowie mit dem Entwurf eines Bestattungsgesetzes. Des Weiteren führte BKZ.SH-Geschäftsführer Johannes Lüneberg aus, welche rechtlichen Fallstricke in Mustervereinbarungen über geringfügige bauliche Maßnahmen i. S. d. § 127 Abs. 4 TKG enthalten sein können. Der Ausschuss beschloss die Empfehlung des SHGT an die Kommunen, den von der Telekom verwendeten Mustervertrag nicht zu unterschreiben.

SHGT-Referent Kiewitz informierte die Ausschussmitglieder noch kurz über das geplante Ausweisungsverfahren Nationalpark Ostsee, den Sachstand beim

Kompetenzzentrum „Digitales Bauen und Planen“ und über die Strategie für die Zukunft der Niederungen bis 2100. Zudem berichtete er, dass die vom SHGT mit dem Städteverband und weiteren Partnern gemeinsam veranstaltete Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“

eine neue Homepage hat, bevor Ausschussvorsitzender Hettwer sich herzlich bei allen Teilnehmern und der Geschäftsstelle bedankte und bereits einen kurzen Blick Richtung Herbst warf: „Ich freue mich schon auf unsere Herbstsitzung auf der NordBau“, sagte der Ausschussvor-

sitzende und freute sich über die beistimmenden Wortmeldungen aus der Runde, die sich traditionell im September auf der bekannten Messe in Neumünster zur zweiten Jahrestagung trifft.

Danica Rehder

Infothek

Förderung von Projektideen mit Ostsee-Projektpartnern möglich

Das Ostsee Programm fördert Projekte in den folgenden Themen: Innovative Gesellschaft, nachhaltige Wassernutzung und klimaneutrale Gesellschaft mit Energie- und Umweltprojekten. Beispiele erfolgreicher Projektanträge (Projektstart Januar 2023) aus Schleswig-Holstein sind:

1. **BalticSea2Land:** die gemeinsame Nutzung des Meeres- und Küstenraums steht im Vordergrund, indem Vertreter der blauen Wirtschaft und Verwaltungsakteure sich im Rahmen des Projektes gezielt zusammensetzen, Hürden abbauen und die gemeinsame Nutzung damit erleichtern;
2. **Liveability:** Stadtplanungsämter werden in ihrer Arbeit unterstützt, indem durch neuartige, einbeziehende Methoden

Einwohner eingeladen werden, eigene Entwicklungsstrategien für ihr Viertel/ ihren öffentlichen Raum zu formulieren.

3. **Cultural Pearls:** länderübergreifende kulturelle Aktivitäten werden gestärkt, indem Kommunen im Ostseeraum wie „kulturelle Perlen“ miteinander verknüpft und damit sichtbar werden.

Kommunen sind eingeladen, ihre lokale Projektidee mit Ostseepartnern weiterzuentwickeln. Positiv ist, dass sich die Antragstellung durch einige administrative Vereinfachungen verbessert hat.

Neu ist seit Januar 2023 die Nationale Kontaktstelle Ostseeprogramm, die Kommunen bei der Antragstellung begleitet.

Weitere Informationen:

www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/europa/eu-foerder-

interreg/eu-foerder-interreg_node.html
[Nationale Kontaktstelle Ostseeprogramm:](#) Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, Cornelia Pankratz, Tel: 0431/988-9916, cornelia.pankratz@mllv.landsh.de

Termine:

03.04.2023: Bürgervorstehertragung

25.04.2023: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

10.05.2023: Zweckverbandsausschuss des SHGT

16.05.2023: Landesvorstand des SHGT

Personalnachrichten

1. Roland Reugels als Amtsdirektor des Amtes Elmshorn-Land bestätigt



Der Amtsdirektor des Amtes Elmshorn-Land Roland Reugels wurde im Amt bestätigt. Nachdem der Amtsausschuss entschieden hatte, die Stelle nicht auszuscheiden, wurde er durch den Amtsausschuss einstimmig für weitere acht Jahre gewählt.

Der SHGT gratuliert Roland Reugels herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg!

2. Frank Wulff wird Amtsdirektor des Amtes Geest und Marsch Südholstein



Im Amt Geest und Marsch Südholstein mit Verwaltungssitz in Heist musste die Stelle des Amtsdirektors neu besetzt werden. In der entsprechenden Sitzung des Amtsausschusses wurde der bisherige Büroleitende Beamte Frank Wulff mit deutlicher Mehrheit zum Nachfolger von Rainer Jürgensen gewählt. Wulff übernimmt das Amt zum 1. April 2023. Der SHGT gratuliert Frank Wulff herzlich zum Wahlerfolg und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

3. Sebastian Rieke zum neuen Bürgermeister in Grömitz gewählt



Am 26. Februar 2023 waren rund 6.200 Wahlberechtigte in Grömitz zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Dabei konnte Sebastian Rieke mit 57,74 Prozent der Stimmen die absolute Mehrheit erreichen. Sein Mitbewerber Hendrik Wozniak erhielt 42,26 Prozent. Die Wahlbeteiligung lag bei 42,47 Prozent. Der SHGT gratuliert Sebastian Rieke herzlich zum Wahlerfolg und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

K

Alle wichtigen Rechtsverordnungen,
Arbeitspapiere, Vereinbarungen,
Empfehlungen stets auf aktuellem Stand!



Ernst/Baur/Jäger-Kuhlmann (Hrsg.)
Sozialgesetzbuch IX
Rehabilitation und Teilhabe
von Menschen mit Behinderungen

Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 41. Lieferung. Stand: April 2022
Ca. 3.680 Seiten inkl. 3 Ordner. € 229,-
ISBN 978-3-17-018016-1
Kommentar

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Der aktuelle Kommentar der nach und nach die Änderungen des SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz berücksichtigt, möchte allen mit der Durchführung dieses Gesetzes befassten Behörden, den Gerichten der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Rechtsanwälten, Personalabteilungen von Betrieben, Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräten sowie den Verbänden behinderter Menschen eine praxisnahe Hilfe bei der Arbeit mit dem Sozialgesetzbuch IX bieten. Verfasst wird der Kommentar von Praktikern aus nahezu allen Bereichen der gesetzlichen Leistungsträger, so dass den besonderen Bedürfnissen der unterschiedlichsten Nutzer dieses Kommentars Rechnung getragen werden kann.

Der Kommentar verfolgt den konzeptionellen Weg, dem Leser nicht nur den Gesetzestext und die Erläuterungen zur Verfügung zu stellen, sondern eine Fülle von bundesweiten Empfehlungen, Vereinbarungen und Richtlinien, die in der Praxis eine große Rolle spielen, aber wegen ihrer unsystematischen Veröffentlichung häufig nur schwer aufzufinden sind. Mit diesen Materialien wird in besonderem Maße der Praxisbezug dieses Kommentars hervorgehoben.



Das Fachmodul **Sozialrecht Kohlhammer** enthält den Kommentar »Ernst/Baur/Jäger-Kuhlmann, Sozialgesetzbuch IX« digital aufbereitet und voll zitierfähig. Darüber hinaus enthält das Modul weitere bewährte Kommentare und Handbücher zum Sozialgesetzbuch und zur Sozialgerichtsbarkeit aus dem Verlag W. Kohlhammer.

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen:
www.beck-shop.de/13121670

Leseproben und weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die
Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

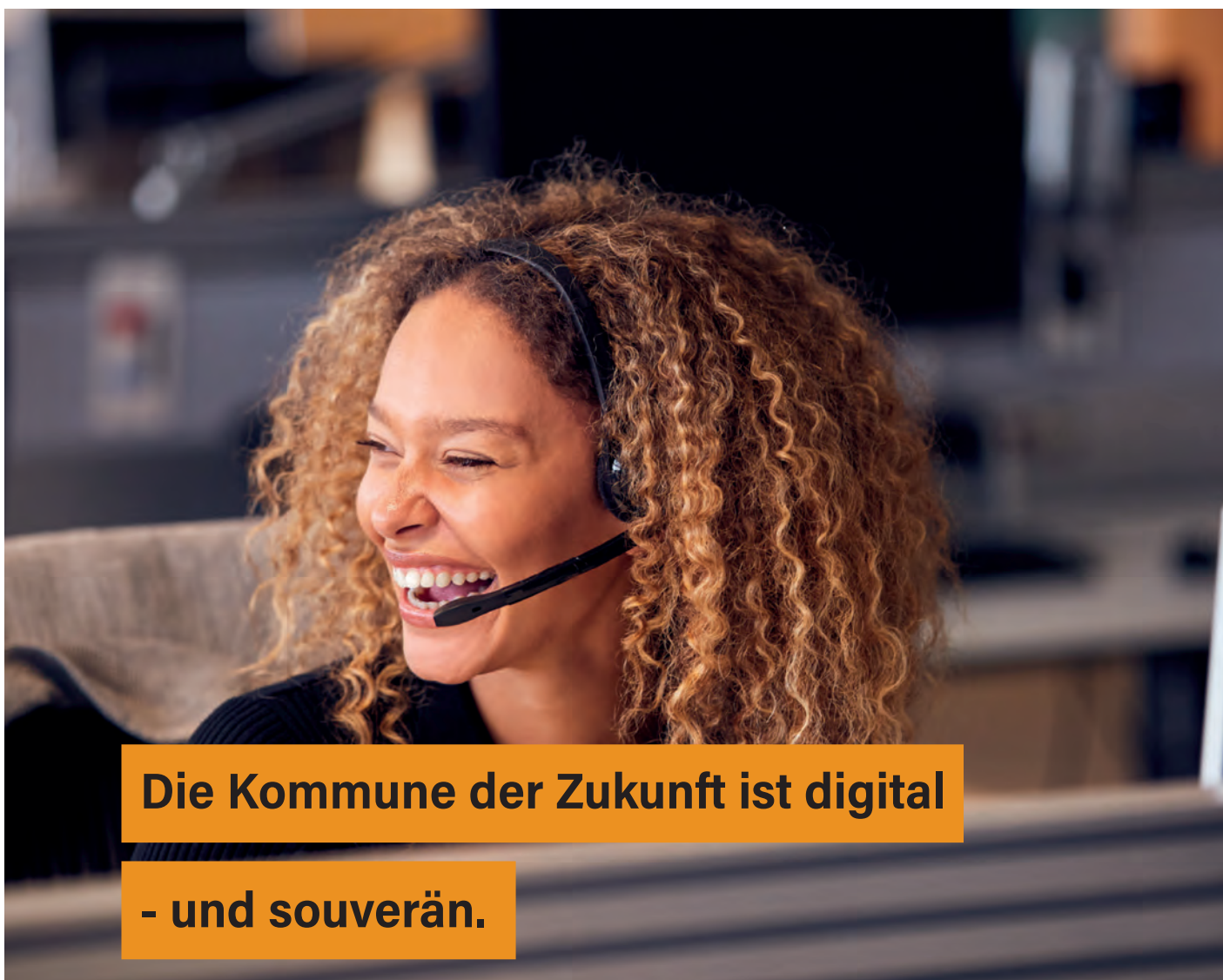
Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landes-
ebene bietet sie einen umfassenden Service
für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



Die Kommune der Zukunft ist digital

- und souverän.

Wir unterstützen Sie.

www.dataport-kommunal.de

Digitale Kommune | 0421 83558-7357